

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt		<i>Orts</i>		Kreis	<i>Sietz</i>	
Landgemeinde						(oder entsprechende Landesabtheilung).
Gutsbezirk						

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11

Name und Stand des Zählers Dr. Steinmann Berlin

Zählungsliste Nr. 1

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Carl Wilhelm Dusler Leibmann { (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
{ Mieters)

belegen in dem	Etage	des	Verder-	Hinter-	Gebäudes
	<u>Erdgeschöß</u>		<u>Hinter-</u>	<u>Seiten-</u>	
	/	Stockwerke			

des Hauses { Nr. 1 Straße Kurfürstendamm

andere Bezeichnung (Name) Stadt Frankfurt im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Zählbezirk 11.

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedem bewohnten Hause werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausmirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astenmither, Chambregarnituren, Einquartierten, Schlafleute u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einholung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausmirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

Da die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorben nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschieden Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle dienten Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 — 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsgerste (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Rost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dienstigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste, die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Bevölker der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaithöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Bettungshäuser, Hilfanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emserthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär- und Kriegsbezirken der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafern nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einge tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß unter dem 3. December 1867 in der auf der Vorderseite verzeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Befragung (Wohnung) anwesenden Personen.																												
Durchzähler-Nr. 25.	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.			II. Geschlecht.			III. Alter.			IV. Religions- bekenntniss.			V. Familienstand.						VI. Stand, Beruf u. Berufsbereitung zu kon- trahierende Verhältnisse.			VII. Art des Aufenthalts am Jahrlingsorte.			IX. Besondere Wängel einzelner Individuen.			
	Vorname.	Familienname.	maulich	witlich	Verheiratet	verwitwet	getrennt	abwider	Verhältniss der Familienmitglieder zum Haushaltso- berhaupt.	1. Sohn	2. Tochter	3. Bruder	4. Schwestern	5. Kinder	6. Jugendliche	7. Erwachsene	8. 9. 10. 11. 12.	9. 10.	11. 12.	13. 14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.				
1. <i>Dorothea May</i>	<i>Dreher</i>			1.	1864	<i>franz</i>	—	1.	<i>franziska</i>	<i>franziska</i>																		
2. <i>Katharina</i>	<i>Dreher</i>			1.	1853	<i>franz</i>	1.	—	<i>lina</i>	<i>lina</i>										1								
3. <i>Isabella</i>	<i>Dreher</i>			4.	1860	<i>franz</i>	1.	—	<i>lina</i>	<i>lina</i>										1								
4. <i>Sophia</i>	<i>Dreher</i>			1.	1864	<i>franz</i>	1.	—	<i>lina</i>	<i>lina</i>										1								
5. <i>Amelia</i>	<i>Wengroth</i>			1.	1845	<i>franz</i>	1.	—												1								
6. <i>Margaretha</i>	<i>Schäfer</i>			1.	1816	<i>franz</i>	1.	—												1								

Muster einer ausgefüllten Zahlung

1.	2.	3.	R.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	Rudolf	Kunze		1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausch.-Vorst.	Buchhändler, Presse
2.	Amalie	Kunze		.	1	1830	.	.	1	.	.	Chefz.	-
3.	Wenzel	Kunze		1	.	1852	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.
4.	Eugenie	Kunze		.	1	1854	.	1	.	.	.	Tochter	-
5.	Rehalie	Lehmann		.	1	1848	i.	1	.	.	.	-	Mädchen
6.	Johann	Pfeiffer		1	.	1852	k.	1	.	.	.	-	Buchhändler, Presse
7.	Elisabeth	Straufstein		.	1	1817	ev.	.	1	.	.	-	Predigerin
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)		1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	-	Dr. phil., Mediz.

15.	16.	17.	8	19.	20.	21.	22.
.	*	.	.	1	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	1
.	.	.	.	1	.	.	.
Königreich Sachsen	.	.	.	1	.	.	.
Baden	.	.	1, ebd Heidelberg
Würtb., Schwerin	.	.	.	1	.	.	.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.
III. Alter.	IV. Religions- Gesellschaft.	VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
1. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	I. Vor- und Familienname jeder Person.
Geburtsjahr.	Wiederholung.	Sonename.
2. Familiennam.	3. Familiennam.	4. Familiennam.
4. 5.	5. 6.	6. 7.
7. 8.	8. 9.	9. 10.
10. 11.	10. 12.	10. 11.
11. 12.	11. 13.	11. 12.
12. 13.	12. 14.	12. 13.
13. 14.	13. 15.	13. 14.
14. 15.	14. 16.	14. 15.
15. 16.	15. 17.	15. 16.
16. 17.	16. 18.	16. 17.
17. 18.		17. 18.

Anleitung. So das achtzehnsteilende
Berechnungsfeld alle Mitglieder der
Haushaltung einzutragen, welche
am Zählungstage abweisen, welche
Ende ganze Haushaltungen aus
ihrer Wohnung abwesen, so werden
diese im Nachtrage zur Liste des
Haushaltsges. oder des Stellvertre-
ters derselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages
1.—13 sind dieselben wie die der
Zählungsliste 1—11, 14, 15.
Personen, welche sich zur Zäh-
lungsszeit auf der Schiffahrt (auf
intenditischen oder fremden See,
Rüsten- oder Flüßfahrt), auf Re-
isen im See- oder Lande (auch Ge-
schäftsreisen und Gewerbetrieb im
Inlande) oder auf Besuch an
anderen Dörfern (als Gäste in Famili-
en) aus ihrer gewöhnlichen Behau-
fung abwesend befinden, werden,
wenn diese Abwesenheit nicht über
ein Jahr gedauert hat, durch eine 1
in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen
Antragen, d. h. in anderer Art
oder für längere Zeit abwesen-
den Personen eine 1 eingesetzt.
In Spalte 18 wird der Betraum-
mungswert eingetragen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst den
niedrigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist

nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den Beauftragten

Am 10. 11. 1860

Chr. Hartmann

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ernes

Kreis *Dietz*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *11.*

Name und Stand des Zählers *Dr. Steimann Breyer.*

Zählungsliste Nr. 2.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Johann Bernhard Kirsch* | (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
(Mieters)

belegen in dem

Keller	des	Gebäudes	Vorder-	
Erdgeschoss				Hinter-
Stockwerke				Seiten

des Hauses *Nr. 2* Straße

andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) *Geflecht 11.*

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Auleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter derselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Untermieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflente u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausführung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausführung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgesetzt, so hat er sie bei der Einjammung selbst auszufüllen nach den vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausführung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorben nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingezeichnet werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthaltsort, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödfinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödfinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Wohnungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragssliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck der selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu dem besonderen Zweck der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unter bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstanlagen, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Erblindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emetientenhäuser, Alyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsdampfsschiffen jeder Art (See- und Flussdampfer) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schubladen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsschuppen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß über am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite verzeichneten (Wohnung) anwesenden Personen.

I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religions-		V. Familienstand.		VI. Stadt, in		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am		IX. Besondere		
Von	Zum	Männlich.	Weiblich.	Jahr	Monat	bekannt.	ausgebürgert.	Ehe	Kind	Wohngemeinde	Ort	Stadtangehörigkeit.	Art	Zeit	Wochenende	Angaben.	Angaben.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
1. Alois	Bornet	1		1811		h		1		Großherz.		1						
2. Katharina	Bornet	1		1819		w		1		Hessen		1						
3. Maria	Bornet	1		1843		w		1		Hessen		1						
4. Friederika	Bornet	1		1847		w		1		Hessen		1						
5. Augusta	Bornet	1		1850		w		1		Hessen		1						
6. Georg	Bornet	1		1854		w		1		Hessen		1						
7. Nathanael	Bornet	1		1858		w		1		Hessen		1						
8. Helene	Bornet	1		1859		w		1		Hessen		1						
9. Karl	Bornet	1		1861		w		1		Hessen		1						

Muster einer ausgefüllten Zähl-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Rudolf	Kunze	1	.	1821		ev.	.	1	.	.	Hausb.-Vorl.	Buchhändler	1	1
2. Amalie	Kunze	.	1	1830		.	.	1	.	.	Gefreite	-	1	1
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852		.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1	
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854		.	1	.	.	Tochter	-	1	1	
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1848		i.	1	.	.	-	Kochin.	-	1	.	.	.	1	
6. Johann	Wieland	1	.	1852		k.	1	.	.	-	Buchhändler	Königreich Sachsen	1	
7. Elisabeth	Strautstein	.	1	1817		ev.	.	1	.	-	Predigerwirt	Baten	.	.	1	aus Heidelberg	
8. Wilhelm	Ciegl (Chig.)	1	.	1812		deutsch-kath.	.	1	.	-	Dr. phil. K.	Märkisch-Schwein.	1

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

In Leitung. Ich das reibescheinende
Bereitschaft und alle Mitglieder der
in der Zählungsliste verzeichneten
Haushaltung einzuzeigen, welche
am Zählungstage abwesend sind.
Eine ganze Haushaltung aus
ihrer Wohnung abwezend, so werden
die im Nachtrage der Liste des
Haushalters oder des Stellvertre-
ters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages
1—13 sind dieselben wie die der
Zählungsliste 1—11, 14, 15.
Personen, welche sich zur Zäh-
lungszzeit auf der Schiffahrt (auf
inländischen oder fremden See-,
Säfern- oder Flusschiffen), auf Reis-
en im In- oder Auslande (nach Ge-
schäftsreisen und Gewerbetrieb im
Inlande), oder auf Reisen an
anderen Dritten (als Gäste in Famili-
en) als ihrer gewöhnlichen Behau-
zung abwezend befinden, werden,
wenn diese Abwesenheit nicht über
ein Jahr geschieht, durch eine
Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 sind bei allen
Personen, d. h. in anderer Statt
oder für längere Zeit außerhalb
der Siedlungssiedlung eingeschlos-
sen, zu erfassen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist durch den Beauftragten h
nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden
h3

Volkzählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis Dötz
(oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) A 11

Name und Stand des Zählers Elis Struhsmeier

Zählungsliste Nr. 3

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Franz Willebrand (Haushalter oder Stellvertreter) (Mietherr)

belegen in dem { Kellerr Erdgeschoss des { Vorder-
{ 2. Stockwerke Hinter- { Seiten- Gebäudes

Nr. 3

Hofstr. Straße

des Hauses andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Gitterst. 11

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftermieter, Chambregästen, Einquartierten, Schlafläute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgesetzt, so hat er sie bei der Einführung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingeschlagen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachttquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafläute aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende am Posten und Eisenbahnen, Radfahrer und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafläute gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinzuftlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleisert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zahaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt vermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unter bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaithöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverfürsorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmentenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Kreishäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden an Handelschiffen jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsschuppen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß über am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Daten mit Nummer 25).	V. Familienstand.											VI. Stand, Sitz beziehungsweise von und die Dauer der Aufenthalt.											VII. Staatsangehörigkeit.											IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.										
	II. Geschlecht.			III. Alter.		IV. Reli-		Der Civilstand ist durch Eintragung einer 1 in die auf jede einzelne Person Vorname bestehende Spalte 8-11 zu re- stellen. Unter letzteren Personen sind alle zu verstecken, die noch nicht verhe- holt und niemals verheirathet gewesen sind; unter die Verheiratheten sind dann die auf Lebenszeit von Ehemal und Bett geholten zu reihen. — Da zusammen einer Person zwei oder mehrere Familienangehörige unter ein und derselben Wohnung zusammenleben, so ist bei der Bezeichnung der Familienglieder nur diejenige zu benennen, welche die Hauptwohnung bewohnt.			V. Familiensstand.			VI. Stand, Sitz beziehungsweise von und die Dauer der Aufenthalt.			VII. Staatsangehörigkeit.			VIII. Art des Aufenthalts am Siedlungsorte.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.																					
	Vornam.	Familienname.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.	männlich. weiblich.												
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.											
1. Franz	Hillebrand	1	1829	R.	1	Gäub. Wspf.	Sassau	1																																				
2. Elise	Hillebrand	1	1826	R.	1	Gäub. Wspf.	Sassau	1																																				
3. Auguste	Hillebrand	1	1854	R.	1	Gäub. Wspf.	Pfullin	1																																				
4. Karl	Hillebrand	1	1859	R.	1	Gäub. Wspf.	Pfullin	1																																				
5. Wilhelmine	Schmitt	1	1860	R.	1	Gäub. Wspf.	Pfullin	1																																				
6. Maria	Sommer	1	1846	so.	1	Gäub. Wspf.	Pfullin	1																																				

Muster einer ausgefüllten Zahlung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1. Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	Han. h. Vorst.	Buchhändler, Fr.	1	1	
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	Chefzv.	-	1	.	.	.	1	
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	Schuh	Gymnastikl.	1	.	.	.	1	
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	1	Tochter	-	1	.	.	.	1	
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	Gedäch.	Büchhändler, Fr.	1	.	.	.	1	
6. Johann	Nicola	1	.	1852	k.	1	Röntgen	Röntgenreich, Solingen	-	.	.	.	1	
7. Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	Prädikatur	Baden	.	.	1	aus Helsberg	
8. Wilhelma	Eiggl (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	.	.	Dr. phil. Klemm	St. Lobs. Schwaz	1

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenntniss.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Benanthälfte Menschenhaftsart zur Zählungszeit.
Q	männl.	weibl.		verheirathet.	Preußischer Unterthan.	Nicht über ein Jahr abwesende.	Menschenhaftsart zur Zählungszeit.
Q	woman.	man.		verheirathet.	Preußischer Unterthan.	Nicht über ein Jahr abwesende.	Menschenhaftsart zur Zählungszeit.
1.	2.	3.		verheirathet.	Preußischer Unterthan.	Nicht über ein Jahr abwesende.	Menschenhaftsart zur Zählungszeit.
1 — 13	14 — 15.	16.	17.	8.	9.	10.	11.
		12.	13.	14.	15.	16.	17.
			18.				

Zur Leitung. Zu daszebenstehende Bergebot auf alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche zur Zählungszeit abwetend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Ortsbeirates oder des Gemeindereiters derselben verzeichnet. Die Erwähnung des Nachtrages 1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1 — 11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt auf ausländischen oder fremden Gewässern oder Flüssen, auf Reisen im See- oder Inlande (auch Geschäftsvorrichten und Gewerbetrieb im Inlande) oder auf Besuch anderer Dritten (als Gäste im Kantinen abwesend befinden), werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. Zu Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. Zu Spalte 18 wird bei regelmässiger Aufenthaltsort eines auswärtigen Gastes eine 1 eingetragen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst den stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Franz Hillebrand

Die Liste ist nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

Mathias M.

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Straus Kreis Netz
Landgemeinde (oder entsprechende Landesabtheilung)
Gutsbezirk

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11.

Name und Stand des Zählers Dr. Hermann. Gleason.

Zählungssliste Nr. 4.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Karl Heinz. Lederer (Haushaltungs- oder Stellvertreter)
Lichten (Mitherr)

b-legen in den:	<u>Keller</u>	des	<u>Vorder-</u>	Gebäudes
	<u>Erdgeschoss</u>		<u>Hinter-</u>	
	<u>2. Stockwerke</u>		<u>Seiten-</u>	

des Hauses Nr. 3. Gleiche Straße
an-dere Bezeichnung (Name) _____ im Ditschasttheil (Wohnplatz) Zyffweg 11.

Hierbei _____ Extra-Zählungsslisten für Aufstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen erfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnten Hauses werden so viele Zählungsslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von dem ihm unmittelbar abgesetzten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Trennscheidung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder direkter Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Angestellten, Chambregästen, Quartieranten, Soldaten u. verlässlich auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3 December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichneten.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Sollte dasjahr die Zählungssliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einhandlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande vor dem jeweils gesetzten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauseinwirth) erhaltenen Aufführung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Ergebnisse zu ergänzen und zu bestätigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Trennscheidung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu verzieren.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Aufführung verlangt wird.

In die Zählungssliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem hauseinwirhenden Hauses gehörigen Räumen aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dies ein Deutscher oder Ausländer, Mitherr oder Krieger waren oder sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß von 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nacht geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieart als das nächtliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafräume aufzuhalten haben, sondern in diesen gewesen sind (Meissner aus Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Stadt durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungssliste derjenigen Haushaltungen eingetragen, in welcher sie am Vormorgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Aufführung erfordert wird, sind weitlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Angabe handelt es sich darum, alle dienstlichen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung ... geisteskrank und blödig sind. Die Angabe in Betriffe der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Rendementes nur's erfordert, wie die ab. die Art des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Zulassungs-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungssliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag davon nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Ertragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zulassungs-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in keiner Weise abwesend, so erfolgt deren Ertragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungsslisten und der Extra-Zählungsslisten
für Aufstalten.

Zu alle Aufstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck derselben ein Aufzahl von Personen in Wohnung und Koft befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungssliste noch eine Extra-Zählungssliste für Aufstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungssliste. In derselben Liste werden nur Dienstlichen eingetragen, welche zu dem besonderen Zweck der Aufstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Jäger, Direktoren, Verwalter und Beamten der Aufstalt werden nicht in die Extra-Zählungssliste, sondern in die gewöhnliche Zählungssliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungssliste wird vom Director, Verwalter oder Bevölker der Aufstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ist wie die gewöhnliche Zählungssliste vollzogen.

Solche Aufstalten, welche Extra-Zählungsslisten erhalten, sind: Gärtnerei, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kind- und Wahrungsanstalten, Rettungshäuser, Hilfstanstalten, Invaliden- und Alterverjehrungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Hirnaffekten-, Kleider-, Erneuerungshäuser, Alte-, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Aufstalten der entsprechenden Art und Casernen, Badhäuser, Alten- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handels- und Flussschiffen jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungsslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. d. o.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. d. o.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stallungen wohnen möchten, in gewöhnliche Zählungsslisten einzutragen, wosum der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zahlungsbogen

Quint.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Hindolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausch.-Borßl.	Buchhändler, Prinz	1	
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Cheffrau	—	1	
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	1	.	.	1	.	
5.	Natalie	Sehmann	.	1	1848	I.	1	.	.	.	Kochin.	Königreich Sachsen	1	
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Leibarzt	Baden	.	.	.	1, aus Heidelberg	.	1	.	.	.	
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Predigerwirtin.	Württbg.-Schwäb.	1
8.	Wilibald	Ziegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Mediziner	—	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Verhauung abwesenden Personen.

Anleitung. Zu das reihenförmende
Bereich für das Mitglieder der
in der Zählung stift verzeichneten
Familie aus, einzuragen, welche
Zahl sie ist. Nach den an
ihre Wohnung dorende, so nur ein
oder ein Stadtr ge mit Hilfe des
G u a b e r g s oder des G e f e l d e r r e -
s. d e n d e n verzeichnet.
Die Großen des Stadtteils
Zählung stift 1-11, 14-1.
Personen, welche in ihr
Zählung stift auf der Zählung stift (in
ihnen o. or fre den See,
Gassen, oder Außentüren), in Reis-
ten im Norden, in Länden (nach es-
schärfen und O mmerber in
Herrn) oder auf Beisch in an-
nenden Dörfern (L- Ortschaften in Xa-
tien), außer a. üblichen D. in
in a. dauernd befinden, werden,
wenn die Gemeinde nicht über
ein Jahr gesetzt durch eine I
in Spalte 1-10 von 1. vorz. führt.
In Spalte 17 wird bei einem
oder mehreren Zeitabschnitzen
den vierzehn eine 1 eingetragen.

Hiermit becheinige ich, daß ich die umstehende Zählung stift nebst da-
schenden Nachtrage nach mein bestem Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Paul Graeupf Lauter

Die Liste ist { nach erhaltner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden } durch den beantragten

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten

Zählung (Wohnung) anwesenden Personen.

Der nun- mer (1 bis 25).	V. Familienstand.												VIII. Art des Besitzhalts am Zählungsort.													
	II. Ge- schlecht.	III. Alter.	IV. Reli- gions- bekennniß.	VI. Stand, Zeit- bereitung zum Zähl- und Dienstfahrt.												IX. Besondere Wünscle einzelner Personen.										
	Vorname.	Familienname.	männl. weibl.	Monat der Geburt hinzuge- fügen.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.		
1.	Elisabeth	Eichholz	1	1794	er	1	Junghof 1																			
2.	Else	Eichholz	1	1804	er.	1																				
3.	Lotte	Eichholz	1	1836	er.	1																				
4.	Karin	Eichholz	1	1842	er.	1																				

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1. Rudolf	Kunze		1.	.	1821	ev.	.	1.	.	.	Geschw.-Vorst.	Buchhändler, Privat.	1	
2. Amalie	Kunze		.	1	1830	.	.	1	.	.	Gefrau	—	1	
3. Wilhelm	Kunze	1	.		1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	.	.	.	1	
4. Eugenie	Kunze	.	1		1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	1	
5. Rosalie	Schumann	.	1		1848	i.	1	.	.	.	—	Kochin.	1	
6. Johann	Pfeiffer	1	.		1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Privat.	Königreich Sachsen	1
7. Elisabeth	Strautstein	.	1		1817	ev.	.	1	.	.	—	Predigerseitne.	Baden	.	.	1, ans Heidelberg
8. Wilibald	Siegel (Chg.)	1	.		1812	deutsch-luth.	.	.	1	.	—	Medizg. Schwerin	Dr. phil. Medizin.	1

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenntniss.	V. Familienstand.	VII. Art der Abwesenheit.						
					VIII. Bermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	VIII. Nicht näher ein Jahr abwesende.			VIII. Zwischenstaat-		
G.	M.	45	christl.	Verheirathet.	Yren- bisher gelebt.	Unter- thm.	14.	15.	16.	17.	18.
G.	M.	46	christl.	verheirathet.	Unter- thm.	Unter- thm.	12.	13.	14.	15.	16.
G.	M.	47	christl.	verheirathet.	Unter- thm.	Unter- thm.	11.	12.	13.	14.	15.
G.	M.	48	christl.	verheirathet.	Unter- thm.	Unter- thm.	10.	11.	12.	13.	14.
G.	M.	49	christl.	verheirathet.	Unter- thm.	Unter- thm.	9.	10.	11.	12.	13.
G.	M.	50	christl.	verheirathet.	Unter- thm.	Unter- thm.	8.	9.	10.	11.	12.
G.	M.	51	christl.	verheirathet.	Unter- thm.	Unter- thm.	7.	8.	9.	10.	11.
G.	M.	52	christl.	verheirathet.	Unter- thm.	Unter- thm.	6.	7.	8.	9.	10.
G.	M.	53	christl.	verheirathet.	Unter- thm.	Unter- thm.	5.	6.	7.	8.	9.
G.	M.	54	christl.	verheirathet.	Unter- thm.	Unter- thm.	4.	5.	6.	7.	8.
G.	M.	55	christl.	verheirathet.	Unter- thm.	Unter- thm.	3.	4.	5.	6.	7.
G.	M.	56	christl.	verheirathet.	Unter- thm.	Unter- thm.	2.	3.	4.	5.	6.
G.	M.	57	christl.	verheirathet.	Unter- thm.	Unter- thm.	1.	2.	3.	4.	5.

2. Anleitung. Zu dieser Liste enthalten ist alle Mitglieder der in der Zahlung aufgeführt, welche darin unter einer oder mehreren Zählungen abweidend sind. Sind z. B. mehrere Zählungen an einem Orte abweidend, so werden diese zusammen geführt, sofern es der Stellvertreter denjenigen verleiht.

1. Die Gründe des Nachtrages sind durch die der Zahlung aufgeführten Personen, welche sie zur Zahlung auf der Schiffahrt (auf Land) auf dem Lande (auf See, Rüsten oder Anker), auf Reisen in das oder ein Land (auf einer Fährfahrt im Schiffsverkehr) oder auf Weisung anderer Dingen (z. B. für die in Asien) als ihrer d. ä. ähnlichen Bevölkerung zu befinden, werden, wenn die Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch einen in Gesetz 1. Kapitel 1. Absatz 1. Zeile 17 auf dem einen Überbringen, d. h. in anderer Zeit oder für längere Zeit einen anderen Personen eine neue oder neue Auskunft auszufüllen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zahlung aufgestellten Nachfrage nach meinem bestem Wissen und Willen aufgestellt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Grundr. Verbra. Giftry

Die Liste ist nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beantragten

H. Stein

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ort

Kreis *Döitz*

(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohuplatz) *11.*

Name und Stand des Zählers *Dr. Stummwe.*

Zählungsliste Nr. 6.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Karl Heinr. Wiedholz (180) Schleißig* | (Haushaltz. oder Stellvertreter) *(Mieters)*
 belegen in der

Keller	des	Gebäudes	Hinter-	
Erdgesch.				Seiten-
2 Stockwerke				

des Hauses *Nr. 4.* *Hofgasse* Straße im Ortschaftsteil (Wohuplatz) *Gebiet 11.*
 ai:dere Bezeichnung (Name) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in dem von Haushaltungen verhand sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltseigner oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von dem voran unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Einsicht der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (z. b. der Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mithr.) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altenmutter, Chambregarnisten, Quartieranten, Gefallene u. verwüstet anzufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Ist der dasj. die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zählungsumma selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande er oder dem sonst gewünschten Orte der Haushaltung (nicht häuslich vom Gewerbe) erhaltenen Anfahrt. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überträgt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfolgeurtheil vorzuhängen und zu bestätigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Einsicht der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu verzieren.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Anfahrt verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den in dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeit aufzuhalten haben, und zwar obne Einschafteid, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. End in dieser Nacht durch Sterbun. und Sterbliche Veränderungen eingetragen, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das vor 12 Uhr (soweit noch am 2. December) gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nächte überlebt habe, dagegen noch eingeschlagen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieart als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlaftstelle aufzuhalten haben, sondern in zwei getrennten Städten (Nachtide auf Pest und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Stadt durch bedarftige Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlaftstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste der eigenen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Vormorgen oder Vornachtig des Decemb. angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Anfahrt erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie b. den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalte in Betreff der Geisteskranke und Blödflümmigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle dijenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung ein geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betrifff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bunds erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden nach in die Nachtragsliste auf der Rückseite dijenigen Personen verzeichnet, welche sich am Zählunstagt. d. i. also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag derselben nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Erfragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Eine ganze Haushaltung in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Ist alle Anstalten, in welchen sich nach dem h. s. Zweck, der selben dient, Personen in Wohnung und Koje befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geschafft; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In derselben Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in derselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bez. Ich ten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärtnerei, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionen, Waisenhäuser, Kindergartenanstalten, Altenheimen, Invaliden-, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Embindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Alten- u. Pflegehäuser, Emigrantenhäuser, Asyls, Armenhäuser und Armenanstalten, Altenheime, G. fängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten u. sowie in den Militär-Zählstellen die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Badhäuser, Asyls und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schubladen u. c.) oder Arbeit (Bergleute, Siegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsschuppen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wosur der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer 1 bis 25,	I. Vor- und Familien-Nome jeder Person.	II. Ge- schlecht.	III. Alter.	IV. Reli- gions- bekenntnis.	V. Familienzustand.	VI. Stand, Beruf der Person die bereitstet zum Kauf, Leie und Dienstherzögl.	VIII. Art des Aufenthalts am Aufenthaltsorte.	IX. Besondere Mängel einzelner Personen.															
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Das Alter ist durch Anmerkungen zu bezeichnen.	Hier sind durch Anmerkungen zu bezeichnen:	Der Civilstand ist durch Eintheilung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezug habende Spalte 8—11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu vertheilen, die noch nicht verheirathet und niemals verheirathet gewesen sind; unter die Verheiratheten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett gehaltenen zu rechnen. Das Familiengesetz ist nur bei zusammenlebenden Personen, welche verbündet angegeben werden, weil dann andere Personen nicht mehr bestehen.	Nach dem Zweck der Abholung kommt es hier darauf an, ob die drei bestimmten in Sp. 16 bis 18 beschriebenen Arten des Aufenthalts genannte Rechte zu erhalten; diese wird durch Eintheilung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Männern in Sammlungen ist der Staat, aus welchem sie zum Aufenthalt gekommen sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde oder des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen vor bestimmten Jahren eingetroffenen Personen, die Aufenthaltsort ist der Hauptsitz der Arbeitsstelle in jedem Falle. Wenn das zu bestimmter Zeit nicht mehr bestehen wird, so ist der Hauptsitz des Geschäftes, Gebüros, Ateliers, oder weiblichen Hauses in der Stadt und das Arbeitsstelle ungeachtet.															
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Karl	Wittig	1		1827	ev.	1																
2.	Anne	Wittig	1		1836	h.	1																
3.	Karoline	Wittig	1		1860	ev.	1																
4.	Anna	Wittig	1		1861	ev.	1																

Muster einer ausgefüllten Zahlungsteile.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.		Haush.-Verst.	Buchhändler, Privatp.	1
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.		Ehefrau	—	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	.	.	.		Sohn	Gymnasiast.	1	.	.	1	.
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	1	.	.	.		Tochter	—	1
5.	Novalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.		Kochin.	nigreich Sachsen	1
6.	Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	.		Buchhändler, Lüthi	eden	.	.	.	1, aus Heidelberg
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.		Predigerwitwe.	edtb., Schwerin	1
8.	Wolfgang	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1	.		Dr. phil., Redakteur.	—	1

Vorschmachten Verhältnis und abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion- scheinheit.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.															
							1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Die Erschöpfung. Zu das vereinigte Bereich für alle Mitglieder der in der Zählung aufgetretenen Durchgang einzurufen, welches zählt auf die abwesenden sind. Sind diese durch Angaben an ihrer Wohnung abweigend, so nur ein diese im Nachtrag der Werte des Durchgangs oder des Stellvertre- tung derselben verzeichnet. Die Erschöpfung des Nachtrags 1 - 13 ist durch die Zählung wie die der Zählung liste 1 - 11, 11, 1. Personen, welche sie zur Zähl- lung mit auf der Schiffahrt (mit indischen oder fremden Ges- schäften oder Aufzügen), auf Reise- n im Auslande oder im Lande (in den Häfen und Gewässern) befinden, oder auf Beute in anderen anderen Dörfern (1. Hälfte im Jahr liegt) aus ihrer Wohnung ab- weichen befinden, werden, wenn die Abwesenheit nicht über ein Jahr geht nicht durch eine in Qualität 1, 15 oder 16 versteckt zu tragen, d. h. in anderer Zeit oder für längere Zeit daneben den Zwecken einer anderen be- sonderen Tätigkeit verdeckt.																						

Zur Sicherung. Zu das vereinigte
Bereich für alle Mitglieder der
in der Zählung aufgetretenen
Durchgang einzurufen, welches
zählt auf die abwesenden sind.
Sind diese durch Angaben an
ihrer Wohnung abweigend, so nur ein
diese im Nachtrag der Werte des
Durchgangs oder des Stellvertre-
tung derselben verzeichnet.
Die Erschöpfung des Nachtrags
1 - 13 ist durch die Zählung wie die der
Zählung liste 1 - 11, 11, 1.
Personen, welche sie zur Zähl-
lung mit auf der Schiffahrt (mit
indischen oder fremden Ges-
schäften oder Aufzügen), auf Reise-
n im Auslande oder im Lande (in den
Häfen und Gewässern) befinden,
oder auf Beute in anderen
anderen Dörfern (1. Hälfte im Jahr
liegt) aus ihrer Wohnung ab-
weichen befinden, werden,
wenn die Abwesenheit nicht über
ein Jahr geht nicht durch eine
in Qualität 1, 15 oder 16 versteckt
zu tragen, d. h. in anderer Zeit
oder für längere Zeit daneben
den Zwecken einer anderen be-
sonderen Tätigkeit verdeckt.

nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten
Herrn Steinweg

nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten
Herrn Steinweg

Volksszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt	<i>Oels</i>	Dreis	<i>Litz</i>
Landgemeinde		(oder entsprechende Landesabtheilung).	
Gutsbezirk			

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *11.*

Name und Stand des Zählers *Herr. Klemmrich*

Zählungsliste Nr. 4.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Philipp Schenck Ruppert* | (Haushalter oder Stellvertreter)
(Mitherr)

belegen in der	<table border="0"> <tr> <td>Keller</td> <td></td> <td>des</td> <td>Boden-</td> </tr> <tr> <td>Erdgeschoss</td> <td></td> <td>Hinter-</td> <td>Gebäudes</td> </tr> <tr> <td>2. Stockwerke</td> <td></td> <td>Seiten-</td> <td></td> </tr> </table>	Keller		des	Boden-	Erdgeschoss		Hinter-	Gebäudes	2. Stockwerke		Seiten-	
Keller		des	Boden-										
Erdgeschoss		Hinter-	Gebäudes										
2. Stockwerke		Seiten-											

des Hauses { Nr. 4. *Eulen-Straße*

andere Bezeichnung (Name) _____ in der Ortschaftsteil (Wohnplatz) *Göllnitz 11.*

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Ausländer, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen erfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedem bewohnten Hause werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die 1. ist für jeden Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Trennung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder direkter Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Ausländer, Chambregästen, Einquartierten, Soldaten u. verstädtigte auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen. Die 2. ist in der auf der Rückseite geschriebenen Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Ist der daselbst die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einhausaufnahme selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande e. a. dem sonst gelegentlichem Gliede der Haushaltung (nämlich, falls vom Haushalter) erhaltenen Aufführung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Einfüllen zu ergänzen und zu korrigieren. Hierauf ist die 2. ist in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Trennung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vertheidigen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Aufführung verlangt wird.

Da die Zählungsliste stets einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Säunter und Sterbliche Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das vor 12 Uhr fasse noch am 2. December) Geschehene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geschehne dagegen noch eingeträgen werden.

Bei Personen, welche sich in der betrüffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem diejenigen Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, hantieren im Dienst gerechnet sind (Reise auf Post u. und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beständige Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Aufführung erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gütekraut u. Blütlungen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezählen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und bleichminig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählung nicht, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dorthin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Ertragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sie ganz Haushaltungen in dieser Weise abzuheben, so erfolgt deren Ertragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Ausländer.

In alle Ausländer, in welchen sich nach dem besondern Zweck der selben ein. Angabe von Personen in Wohnung und Hof befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Ausländer gegeben; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Aufhalt in derselbe aufgenommen sind; die Angaben über die Haushaltungen der Fahrräder, Directoren, Verwalter und Beamten, die Aufhalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt errichteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Direktor, Beamten oder Verwalter der Aufhalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Ausländer, in welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärtnerei, Herbergen, Lär- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindergartenanstalten, Rettungshäuser, Hilfshäuser, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Embindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Hirten- und Kleider-, Erziehungshäuser, Apotheken, Gasthäuser, Feuerwehr- und Armenhäuser, Kirchen- und Gängen, Feuerwehr- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafes, Wachhäuser, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schlafzimmern u. c.) oder Arbeit (Fergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafzimmern oder Stationenwohnungen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Der Name oder Nummer (1 bis 25).	V. Familienstand.												VI. Stadt, Gemeinde und Dörfer, in den die betreffende Person lebt.												VII. Staatangehörigkeit.												VIII. Art des Aufenthalts am Jahrestag.												IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.											
	I. Vor- und Familienname jeder Person.			II. Geschlecht.			III. Alter.			IV. Religion.			V. Familienstand.			VI. Stadt, Gemeinde und Dörfer, in den die betreffende Person lebt.			VII. Staatangehörigkeit.			VIII. Art des Aufenthalts am Jahrestag.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.																																			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.																										
1.	Philipp	Schmidt	1.	1854	ev.	1.	1.	Geistliche																																																				
2.	Katharina	Schmidt	1.	1839	ev.	1.	1.	Geistliche																																																				
3.	Julia	Schmidt	1.	1860	ev.	1.	1.	Geistliche																																																				
4.	Wilhelmar	Schmidt	1.	1861	ev.	1.	1.	Geistliche																																																				
5.	Weir	Schmidt	1.	1863	ev.	1.	1.	Geistliche																																																				

Muster einer ausgefüllten Zahl.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.			
1.	Adolf	Kunze	1	-	1821	ev.	-	1	-	-	-	Hausch.-Vorst.	Buchhändler, Phil.	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-		
2.	Amalie	Kunze	-	1	1830	-	-	1	-	-	-	Gefrau	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-		
3.	Wilhelm	Kunze	1	-	1852	-	-	1	-	-	-	Sohn	Gymnasiast.	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-		
4.	Engenie	Kunze	-	1	1854	-	-	1	-	-	-	Tochter	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-		
5.	Natalie	Lehmann	-	1	1848	i.	-	1	-	-	-	-	Kochin.	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-		
6.	Johann	Pfeilner	1	-	1852	k.	-	1	-	-	-	-	Buchhändler, Leid.	Königreich Sachsen	-	-	-	1	-	-	-	-	-		
7.	Elisabeth	Krantztein	-	1	1817	ev.	-	1	-	-	-	-	Prebigerwirtin.	Baden	-	-	1	aus Heidelberg	-	-	-	-	-	-	
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1	-	1812	deutsch-luth.	-	-	1	-	-	-	-	Dr. phil. Kästner.	Mecklgv.-Schwerin	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-

Liste.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Vertheilung abwegenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion, Gesetzlich.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
						Nicht über ein Jahr abwesende Personen.	
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							
17.							
18.							

Uebersicht. An das zehnte verdeckte
Zeichen für alle Mitglieder der
in der Zählung list zu setzenden
Dauhaushalte einzutragen, welche
Zählung auf der abwehrenden
ihrer Wohnung dient, so her ein
diese in Nachdruck auf diese der
Dauhaushalte oder des Gotteshauses
als dauernd vorbereitet.
Die Notizen des Nachtrages
1—13 sind diejenigen mit die der
Zählung liste 1—11, 14, 15
Personen, welche in der Zähl-
lung nicht auf der Schiffahrt (auf
indianischen oder freien See,
Süßen oder Süßwasser), auf Reis-
ten in See oder in Lande (nach
einfärrten und) oder auf Seewegen im
anderen Osten (s. Wörter in den
litteratur), aus ihrer gebräuchlichen
umwelt abweichen befinden, werden
nein die Abreisezeit nicht über
ein Jahr und mehr ist durch eine
in Zeile 1, Linie 1; von ihnen
berichten, d. h. in anderer Zeit
oder für längere Zeit einem
anderen Personen eine Länderei
den Sonderzettel zu verfügen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählung ist, jetzt
stehenden Nachfrage nach mir einem best in Wissen und Will auszufüllen habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Philippine Schmid

Die Liste ist nach erhalten neuer Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgetragen durch den beauftragten
Albert

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt		<i>Ort</i>		Kreis	<i>Dietz</i>
Landgemeinde				(oder entsprechende Landesabteilung).	
Gutsbezirk					

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11.

Name und Stand des Zählers Der: Heinrichsen - Jena

Zählungsliste Nr. 8.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Phillip Schwartz Wohnungsd. { (Haushalt ist oder Stellvertreter!)
{ Mütter)

bilden in der	<i>Keller</i>		<i>Vorder-</i>	
	<i>Erdgeschoss</i>		<i>Hinter-</i>	
		<i>1. Stockwerk</i>		<i>Gebäudes</i>

des Hauses	<i>Nr. 5.</i>	<i>Graif-Straße</i>
andere Bezeichnung (Name)		im Ortschaftsteil (Wohnplatz) <u>Zählbezirk 11.</u>

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen erfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

Um jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jener Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgeschiedenen Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, nur wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (nicht zu verweichen Wörtern) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausbesitzer oder Stellvertreter desselben oder direkter Mütter) hat die Liste für sich und alle Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Ast und ihrer Chambregästen, Einquartierten, Gastlosen usw. vorzuhänden und auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu erwirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise nach den Haushaltungs-Vorstand zu unterzulegen.

Die Ausfüllung der Listen wird vom dem konstruierten Zähler kontrollirt. Ist das dasselbe, die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einladung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (außerhalb des vom Gewerbe) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überlässt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Gerichtliche zu ergreifen und zu verüben. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (nicht zu verweichen Wörtern) in der auf der Rückseite bezeichneten Weise nach den Zählern zu verzeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu den Zählungslisten sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrachteten Hause gehörigen Räumen befinden haben, und zwar ohne Unterscheid, ob dieselben zu Einwohner oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Säunter und Sterblichkeitsveränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gelebene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Gelebte noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betrachteten Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem diese Tatsache die künftige Nachtruhe bringt. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafräume aufzuhalten haben, sondern im Falle gewesen sind (Nichtsdesto minder Pest und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Stadt durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgen in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalte in Betreff der Gütekennart (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskund und bürgerlich gelten. Die Angabe in Bezug auf die Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollverein-Bestimmungen notwendig ist.

Außerdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende einzutragen sind, werden in ihr in die Nachfrageliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzichtet, welche sich zur Zählung nicht, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genauer Erfassung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14—17) wird gleichfalls durch die Zollverein-Bestimmungen erfordert. Sind ganz Wohnungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Erfassung auf der Nachfrageliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besseren Zweck der selben ein: Asyl von Personen in Wohnung und Hof befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefordert; das Formular besteht in das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in derselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Direktoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und die ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärtnerei, Herbergen, Läden, eine Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindergartenanstalten, Rettungshäuser, Hilfslazaretten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Embindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Alten-, Erziehungs-, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altenhäuser, Gärtnereien, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gefangen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsbasis je jeder Art (See- und Flussfähre) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schuppen usw.) oder Arbeit (Bergarbeiter, Biegler usw.), die in Hütten, Schlafräumen oder Stationen seines mächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zahlung

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Nadost	Kunze		1	.	1821	ev.	.	1	.		Hausch.-Vorst.	Buchhändler, Preuß.	1	1	.	.	.
2.	Amalie	Kunze		.	1	1830	*	.	1	.		Ehefrau	—	1	1	.	.	.
3.	Wilhelm	Kunze		1	.	1852	*	.	1	.		Sohn	Gymnasiast.	1	1	.	.	.
4.	Eugenie	Kunze		.	1	1854	*	.	1	.		Tochter	—	1	1	.	.	.
5.	Nesalie	Lehmann		.	1	1818	i.	1	.	.		—	Ältest.	—	—	—	—	—	—	1	.	.	.
6.	Johann	Pfeilner		1	.	1852	k.	1	.	.		—	Buchhändler, Erfurt.	Reichsgr. Sachsen	—	—	—	—
7.	Elisabeth	Krautstein		.	1	1817	ev.	.	1	.		—	Precherin mitur.	Baden	.	.	1, aus Heidelberg	.	.	—	—	—	—
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)		1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1		—	Dr. phil., Münster	Mecklenb.-Schwerin	1	.	.	.

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Rückhaltung abweichenden Personen.

I. Vor- und Familiennam jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenntnß.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Rückhaltung.	VIII. Bemerklicher Rücksichtsort zur Zählungszeit.
						Nicht über ein Jahr abwesende	Wohneinheit.
Gesetzliche Kinder							
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
1 - 13	1 - 13	1 - 13	1 - 13	1 - 13	1 - 13	1 - 13	1 - 13
14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.
15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.
16.	16.	16.	16.	16.	16.	16.	16.
17.	17.	17.	17.	17.	17.	17.	17.
18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählung ist, nebst den nachstehenden Nachtrage nach mir ein bestes Wissen und Willen ausgezahlt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Felix Dymant

Die Liste ist | nach erhaltner Auskunft ausgefüllt |
vervollständigt oder berichtigst |
vollständig und gut vorgefunden | durch den beauftragten
W. Christian

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Eins
Landgemeinde
Gutsbezirk

Kreis Satz
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Kommune oder Wohnplatz) 11.

Name und Stand des Zählers Herr. Steimann Peter

Zählungsliste Nr. 9.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes	<u>Gottlieb Friedrich</u>	(Haushalt 13 oder Gasse 1111)	
des Hauses	<u>Nr. 5</u>	(Mieters)	
	a. legen in der	des	Gebäudes
	Keller	Vorder-	
	Gedächtnis	Hinter-	
	1. Stockwerke	Seiten-	
	Stiegen		
	Straße		

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen erfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Unterscheidung der nicht auf dem Poste) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder direkte Mithr.) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Amtsmänner, Chambregarnissen, Quartiermeister, Schafställe u. s. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise nach dem Haushaltungs-Vorstand zu unterteilen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Solltet dies nicht die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzumming selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gewünschten Stile der Haushaltung (nötigenfalls vom Hausewirth) abhalten und Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, untersetzt sich der Zähler, daß die Ausfüllung rotstiftig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Eiferliche zu ergänzen und zu korrigieren. Hieran ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Unterscheidung der nicht zutreffenden Art) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

An die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Stadt vom 2. zum 3. December in den zu dem Posten in den vorliegenden Räumlichkeiten aufzuhalten haben, um zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Zivipersonen sind. Sind in dieser Stadt durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittag, so daß von 12 Uhr bis ungefähr am 2. December) Osterfeiere nicht später, vor 12 Uhr Nachts dagegen noch eingezeichnet werden.

Bei Personen, welche sich in der betroffenen Stadt in zwei verschiedenem Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die in der Stadt in einer Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern in einer genehmigt sind (Nichtsdesto minder Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die acht durch bestätigte Arbeit) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Vorigen oder Vorabend des Decembertages angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalte u. in Betreff der Gütekenn- und Bildnummern (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle dienstlichen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistig stark und blühend gelten. Die Angabe in Bezug auf die Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollverein-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden in ihr in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personenzettel identifiziert, welche sich zum Zählungstage, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abweisen haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Erfassung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollverein-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Erfassung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Da alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck derselben einzelne Personen in Wohnung und Bett befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefordert; das Formular besteht in das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Da diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in diejenigen aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Männer und direct ermittelten Zählungsorte eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, in welche Extra-Zählungslisten erhalten, seien: Gärtnereien, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionen, Waisenhäusern, Kindes- und Wehranlagen, Rettungshäuser, Hilfsanstalten, Zufluchten und Altersversorgungs-Anstalten, Embindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Einsiedlungen, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altenhäuser, Gängniss, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Größe, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsstraße jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. s. v.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. s. v.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsschuppen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ded. mungs- zeit (1 bis 25).	V. Familienstand.												VI. Stand, Verfe- berlung des Familiens- standes.												VII. Staatsangehörigkeit.												IX. Besondere Mängel einzelner Personen.											
	I. Vor- und Familien-Namn jedes Person-			II. Ge- schlecht.			III. Alter.			IV. Reli- gions- bekenntnis.			Der Geschlecht ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person beginnende Spalte 18-11 zu be- zeichnen. Unterliegen Personen nicht zu verzeichnen, die noch nicht verhe- ckt und niemals verheirathet gewesen sind; unter die Heiratstendenzen sind auch die auf Lebenszeit von Ehemaligen Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsver- hältnis. Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, welche vorhanden, anzugeben; solchen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).			V. Familiens- stand.			VI. Stand, Verfe- berlung des Familiens- standes.			VII. Staatsangehörigkeit.			VIII. Art des Aufenthalts am Jahrlingsorte.			IX. Besondere Mängel einzelner Personen.																				
	Bornname.	Familienname.	männlich	weiblich		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.																		
1.	1	Gottfried	Löhrer	1840	er	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-															
2.	2	Gisela	Löhrer	1825	"	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-															

Muster einer ausgefüllten Zählertafel.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Haush.-Vorst.	Buchhändler, Päd.	1	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	-	.	1	.	.	Ehefrau	-	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	-	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	-	1	.	.	.	Tochter	-	1
5.	Natalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	-	Köchin.	-	1
6.	Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	.	-	Buchhändler, Päd.	Königreich Sachsen	1
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	-	Prezigerinwitwe.	Baden	.	.	1	, und Heidelberg
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	1	.	.	-	Dr. phil., Rechts.	Mecklgv.-Schwerin	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsslüsse,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion, besonßl.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
Nachname.		Familienname.		Nicht über ein Jahr Abwende-		Von über ein Jahr Abwesenheit.	
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.
5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.
6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.
7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.
8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.
9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.
10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.
11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.
12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.
13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.
14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.
15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.
16.	16.	16.	16.	16.	16.	16.	16.
17.	17.	17.	17.	17.	17.	17.	17.
18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.

Anleitung. Zu daszebenen verde Bereichen für dritte Militärober der in der Zählung läßt zuzeitnoten Dan h Lu g eingetragen, welche im Zählungsliste abweisend sind. Sind sie doch dannen in ihrer Wohnung abweisend, so nur end die in Stadt ge wir yste des Vorsitzers oder des Gemeinve-ss, so dehnen vergeben.

Die Zwecken des Nachtrages — 1; n d dieferen wie die der Zählung lässe 1—11, 11, 1. Personen, welche für zur Zahlung auf der Schiffahrt (nicht, eiften, er fre den Ge-richten oder Flügeln), in Reisen im Aus- oder Auslande (nicht eindifferen und gewerreich im Auslande) oder auf Reise an andere D ten (1. Orte in Au- lie) aus ihrer d e h l i c h e n St. n a u d abweisend zu befreien, werden, wenn die Abwesenheit nicht über ein Jahr nachhaltt durch einen im Zählung 1, 1 oder 1; nach 13 istone.

Ein Empfehlung ist bei allen Bürgern, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit, den eischen Provinzen eine Einwanderung. Ein Empfehlung ist bei allen Bürgern, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit, den eischen Provinzen eine Einwanderung.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählung ist, nebst den stehenden Nachtrage nach meiem best in Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand,

Gottfried Brüderle

Die Liste ist { nach erhalten Ruckzettel ausgeschüttet
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten

J. Hartmann

Volksszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt	<i>Ort</i>	Kreis	<i>Dietz</i>
Landgemeinde		(oder entsprechende Landesabtheilung).	
Gutsbezirk			

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11.

Name und Stand des Zählers Mr. Steimann. Meyer.

Zählungsliste Nr. 10.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes	<i>Karl Philipp Friedrich.</i>	(Haushaltvorstand oder Stellvertreter)
		(Mitherr)

belegen in der:	<i>Keller</i>	des	<i>Vorder-</i>
	<i>Erdgeschoss</i>		<i>Hinter-</i>
	<i>Stockwerke</i>		<i>Seiten-</i>

<i>2.3 Häusche</i>	<i>Nr. 5.</i>	<i>Gloger-Straße</i>
andere Bezeichnung (Name)		im Ortschaftsteil (Wohnplatz) <i>Gilligkamp 11</i>

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen erfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die ist wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Aufdrückung der nicht zu füllenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder dritter Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Amtsmänner, Chambregärten, Giquartier, daselbst u. v. restlichen Ausländern. Die Ausfüllung ist bis zum 15. Tag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise nach den Haushaltungs-Vorstand zu unterföhren.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler erledigt. Ist dies dasselbe, die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie in der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand er den festgestellten Orte der Zählung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überlässt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernis zu erfüllen und zu bestätigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufdrückung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu verzeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

An die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Stadt vom 2. zum 3. December in den zu dem bezeichneten Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dies in Inländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Stadt auch Gärten und Stabsgebäude eingeschlossen, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (sofort nach dem 2. December) Geisterbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geister, dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betrachteten Stadt in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Zeit als das wirkliche Nachtkquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Stadt in einer Wohnung oder Schlafräume aufzuhalten haben, sondern in den gewesen sind (Reise auf Post u. und Eisenbahnen, Nachtwächter und die dergestalt durch beständige Arbeit) und erst Morgen in eine Wohnung oder Haushaltstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalte u. im Betreff der Gütekosten u. und Blößjungen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle dienen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung ... geisteskraft und blößjung gelten. Die Angabe in Betr. der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bunds erforderlich, wie die übr. die Art des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden u. in die Nachtragliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählung als it. also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dorthin nicht zurückgekehrt sind. Die genau: Ei tragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Ein ganz: Haushaltungen in dieser Weise abfinden, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Da alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck der selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Koje befinden, wie außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gesetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Angaben über die Haushaltungen der Juhabere, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Männer und direkt ermittelten Weibungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts u. lin. bezeichneten Weise ob, so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, seien: Gaströfe, Herbergen, Läden- und Erbschweinställe mit Pensionat, Waisenhaus, Kindergartenanstalten, Rettungshäuser, Hilfsanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Embindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Deafenanstalten, Kloster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altersheim, Singkreise, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Geschlecht, Wachhäuser, Aufzüge und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsbasis jeder Art (Gro- und Flusschiff) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationenäsern nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wobei der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten

(Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer 1 bis 25.	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.		II. Ge- schlecht.		III. Alter.		IV. Reli- gions- bekenntnisp.		V. Familienstand.		VI. Stad, Ort und Bezeichnung von Fam. und Haushalt.		VII. Staatsangehörigkeit.		VIII. Art des Aufenthalts im Jahrlingsorte.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.													
	Vorname.	Familienname.	wönnlich.	weiblich.	Jahr	ist	Personen	anzugeben	man-	durch	Altersziffern	zuständig;	ev. für	evangelisch,	I. im stande, II. im Dienst, III. im freies- tädtlichen	IV. im Dienst- staat;	Bei kleinen Personen, in denen zwei oder mehrere Staatsangehörige zusammen wohnen, ist der Staat, in dem dieselbe angebaut, Angabe des Geschlechtes oder Nationalitätsmerk- mals Sp. 12 ist nur diejenigen Personen, wo es verdient, anzugeben, bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unausgeführt (vgl. das Muster).	Bei kleinen Personen, in denen zwei oder mehrere Staatsangehörige zusammen wohnen, ist der Staat, in dem dieselbe angebaut, Angabe des Geschlechtes oder Nationalitätsmerk- mals Sp. 12 ist nur diejenigen Personen, wo es verdient, anzugeben, bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unausgeführt (vgl. das Muster).	Katholiken und Protestanten, jenseit der Alpen, in Südtirol, Brixen, Bozen, Meran, Trento, Trient, Belluno und das übrige Italien	Gesetzliche, Privat- Bürger, Offiziere, Beamte, Gesellen, Aus- zubildende Personen	Gast in der Fam. und Familie (am Hausstand auf- geführte)	Gast in der Fam. und Familie (am Hausstand auf- geführte)	15	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.							
1.	Hildegard	Siegmund	1.	1838	pr.	1.	1838	pr.	1.	1838	pr.	1.	1838	pr.	1.	1838	pr.	1.	1838	pr.	1.	1838	pr.							

Muster einer ausgefüllten Zahlenspalte.

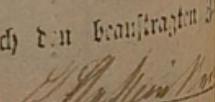
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Rudolf	Kunze	1.	.	1821	ev.	.	1	Buchhändler, Preis:	1	.	.	.
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	Ehefrau	1	.	.	.
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	Sohn	1	.	.	.
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	Tochter	1	.	.	.
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	Rödin:	1	.	.	.
6. Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	Buchhändler, Schrift-	1	.	.	.
7. Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	Prebigermittler:	1	.	.	.
8. Willibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1	Dr. phil., Redakteur	1	.	.	.

Nachtrag zur umfassenden Zählungssliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschauung abwegenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religions- bekenntniss.		V. Familienstand.		VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.		VIII. Berathlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
Surname.	Familienname.	Male.	Female.	Years.	Months.	Catholic.	Protestant.	Married.	Single.	Divorced.	Widowed.	At sea.	At home.	At work.	At school.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anmerkungen:
 Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungssliste, nebst den stehenden Nachtrage nach mir ein best in Wissen und Willen ausgezahlt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.
Philippe Strelakoff

Die Liste ist { nach erhalt vor Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden } durch den beantragten 

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk Eins Kreis Lietz
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11.

Name und Stand des Zählers Dr. Heinmann Gley.

Zählungssliste Nr. 11.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Dr. Heinmann. Gley. | (Haushalters oder Stellvertreter)
Mieters

belegen in dem

Keller	Vorder-
Erdgeschoss	Hinter-
/ Stockwerke	Gebäude

 des

Sattel

 Gebäudes

des Hauses | Nr. 6 Gley. Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) gegliedert 11.

Hierbei _____ Extra-Zählungsslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungsslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermietler, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafläute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausführung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausführung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet dieselbe die Zählungssliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einnahme selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgenommen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausführung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungssliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthaltsort, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schloßstelle aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schloßstelle gekommen sind, werden in die Zählungssliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungssliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungsslisten und der Extra-Zählungsslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungssliste noch eine Extra-Zählungssliste für Anstalten gefüllt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungssliste. In diese Liste werden nur Dienstleute eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungssliste, sondern in die gewöhnliche Zählungssliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungssliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungssliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungsslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und AlterverSORGungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Furenanstalten, Klöster, Emserthäuser, Uhle-, Armenhäuser und Armenanstalten, Kreishäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafeterien, Wäschhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungsslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenjewen Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäuser oder Stallouscaserne nächtigen, in gewöhnliche Zählungsslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniss über am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer 145 25.	V. Familienstand.											VI. Stadt, Beruf und Dienststelle.				VII. Staatsangehörigkeit.				VIII. Art des Aufenthalts am Sühnungsorte.				IX. Sonderer Wangel einzelner Individuen.						
	I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religionsbezeugung.	Der Civilstand ist nach Einschätzung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezog habende Spalte 8—11 zu verteilen. Unter denjenigen Personen sind alle zu vertheilen, die noch nicht verheirathet und niemals verheirathet gewesen sind; unter die Verheiratheten sind auch die auf Rechnung des Todes und Welt geholten eben zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältniß Sp. 12 ist mit bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; falls allen anderen Personen bleibt Sp. 1 unangefüllt (z. B. das Muster).											Die Siedlung kommt ein vier Zeilen an, über die drei beiderseitigen Arten des Aufenths als zweite Adress zu erscheinen; die vierzehnte Spalte ist die entsprechende Spalte eines der Personen ist der Ort, wo sie wohnen. Bei Personen, welche nicht in einem dientlichen Angehörige des Kreisgerichts-Pflegeren oder Beamten sind, wird ein Name ausgewählt, der durch den Namen der Gemeinde oder des Kreises, zu beweisen. Bei allen übrigen zur bestimmten Abgangszeit anwesenden Personen, die Aufenthaltsort ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.				B. Personen aus dem Auslande als Ausländer.				C. Gast in der Familie (z. z. Verträge aus)				D. Einzelne und einzeln den Haushalt bilden.		
	Bornname.	Familienname.	männlich	wie	männlich	wie	verschleiert	unkenntlich	rechts	verschieden	rechts	der Familienmitglieder zum Haushaltsvorstand.	rechts	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.								
1.	Christian	Steinmann	1	1835	ev.	1	Joseph	Amph.																						
2.	Christiane	Steinmann	1.	1825	ev.	1.	Appolin.																							

Muster einer ausgefüllten Zählun*ist*e.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Wilhelm	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	.	Handl.-Berfst.	Buchhändler, Privat	1
2.	Julia	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	.	Chefzug.	—	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	.	1	.	.	.	Tochter	—	1
5.	Julia	Lehmann	.	1	1818	l.	1	Kochin.	—	1
6.	Julia	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	Buchhändler, Schrift	Königreich Sachsen	1
7.	Wilhelm	Krausstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	.	Prädigerseminar.	Baden	.	.	1	ans Heidelberg
8.	Wilhelm	Siegmund (Chg.)	1	.	1812	deutschlach.	.	1	.	.	.	Dr. Phil. Berlin	W. d. B. Schwerin	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- Gesetzniß.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Verunthaltiger Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
1. Vorname.	Männl.	weibl.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	Nicht über ein Jahr wandernde.	
2. Vorname.	w.	m.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	Die überwiegenden Aufenthaltsorte des Haushalts sind auf Land- oder Waldflächen. Die Überwanderungen sind auf dem Lande oder Wald.	
3. Vorname.	m.	o.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	Die überwiegenden Aufenthaltsorte des Haushalts sind auf Land- oder Waldflächen. Die Überwanderungen sind auf dem Lande oder Wald.	
4. Vorname.	w.	o.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	Die überwiegenden Aufenthaltsorte des Haushalts sind auf Land- oder Waldflächen. Die Überwanderungen sind auf dem Lande oder Wald.	
5. Vorname.	m.	o.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	Die überwiegenden Aufenthaltsorte des Haushalts sind auf Land- oder Waldflächen. Die Überwanderungen sind auf dem Lande oder Wald.	
6. Vorname.	w.	o.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	Die überwiegenden Aufenthaltsorte des Haushalts sind auf Land- oder Waldflächen. Die Überwanderungen sind auf dem Lande oder Wald.	
7. Vorname.	m.	o.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	Die überwiegenden Aufenthaltsorte des Haushalts sind auf Land- oder Waldflächen. Die Überwanderungen sind auf dem Lande oder Wald.	
8. Vorname.	w.	o.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	Die überwiegenden Aufenthaltsorte des Haushalts sind auf Land- oder Waldflächen. Die Überwanderungen sind auf dem Lande oder Wald.	
9. Vorname.	m.	o.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	Die überwiegenden Aufenthaltsorte des Haushalts sind auf Land- oder Waldflächen. Die Überwanderungen sind auf dem Lande oder Wald.	
10. Vorname.	w.	o.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	Die überwiegenden Aufenthaltsorte des Haushalts sind auf Land- oder Waldflächen. Die Überwanderungen sind auf dem Lande oder Wald.	
11. Vorname.	m.	o.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	Die überwiegenden Aufenthaltsorte des Haushalts sind auf Land- oder Waldflächen. Die Überwanderungen sind auf dem Lande oder Wald.	
12. Vorname.	w.	o.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	Die überwiegenden Aufenthaltsorte des Haushalts sind auf Land- oder Waldflächen. Die Überwanderungen sind auf dem Lande oder Wald.	
13. Vorname.	m.	o.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	Die überwiegenden Aufenthaltsorte des Haushalts sind auf Land- oder Waldflächen. Die Überwanderungen sind auf dem Lande oder Wald.	
14. Vorname.	w.	o.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	Die überwiegenden Aufenthaltsorte des Haushalts sind auf Land- oder Waldflächen. Die Überwanderungen sind auf dem Lande oder Wald.	
15. Vorname.	m.	o.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	Die überwiegenden Aufenthaltsorte des Haushalts sind auf Land- oder Waldflächen. Die Überwanderungen sind auf dem Lande oder Wald.	
16. Vorname.	w.	o.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	Die überwiegenden Aufenthaltsorte des Haushalts sind auf Land- oder Waldflächen. Die Überwanderungen sind auf dem Lande oder Wald.	
17. Vorname.	m.	o.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	Die überwiegenden Aufenthaltsorte des Haushalts sind auf Land- oder Waldflächen. Die Überwanderungen sind auf dem Lande oder Wald.	
18. Vorname.	w.	o.	christl.	verheiratet.	Deutsch.	Die überwiegenden Aufenthaltsorte des Haushalts sind auf Land- oder Waldflächen. Die Überwanderungen sind auf dem Lande oder Wald.	

Merke! Sie daszebenfahende
Bereitnß sind alle Mitglieder der
in der Zählungsliste verzeichneten
Haushaltung einzutragen, welche
am Zählungstage abwesend sind.
Ende ganze Haushaltungen aus
ihrer Wohnung abwesend, so werden
diese im Nachtrage zur Liste des
Haushalters oder des Stellvertre-
ters derselben verzeichnet.

Die Spalten 1—13 sind dieselben wie die der
Zählungsliste 1—11, 14, 15.

Spalte 14—18 sind
diejenigen, welche für Zäh-
lungstage auf der Schiffahrt (auf
unländischen oder fremden See,
Riffen- oder Inseln), auf Reis-
en im Innern oder Auslande (auf Ge-
schäftsstellen und Gewerbetrieb im
Unterziehen) oder auf ähnlich an-
anderen Orten (als Gäste in Kan-
tinen) aus ihrer gewöhnlichen Behau-
fung abwesend befinden werden,
wenn diese Sonnenzeit nicht über
ein Jahr gedauert hat, durch eine 1
in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen
übrigen, d. h. in anderer Art
oder für längere Zeit abwesen-
den Personen eine 1 eingetragen.

Zu Spalte 18 wird der verant-
wortliche Aufenthaltsort jedes ab-
wesenden Orts nach der Liste durch den

Das ist
anzuge-
durch
Einfüh-
bung
des
Kalend-
jahres d
Gebur-
tei
nern,
dern,
zu
1867
ren,
Mon-
G.
hi

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem
stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Dr. Heinemann.

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden
durch den Beauftragten
Dr. Heinemann.

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Eins.

Kreis *Datz*

(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *11.*

Name und Stand des Zählers *Dr. Heinemann. Geyer.*

Zählungsliste Nr. 12.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Robert Geyer* *Moselstr.* | (Haushalt ist oder nicht bestanden) *(Nicht)*

belegen in dem

<i>Keller</i>	<i>des</i>	<i>Gebäudes</i>
<i>Erdgeschoss</i>		
<i>2. Stockwerke</i>		

Boden- *Hinter-* *Seiten-*

des Hauses *Nr. 6.* *Moselstrasse* im Ortschaftsteil (Wohnplatz) *Zählbezirk 11.*

Hierbei *Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.* _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen erfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedem bewohnten Hause werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in dem von Haushaltungen verhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Aufseher einer von diesem unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (mit der Unterscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder direkter Mithr.) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Arbeiter, Chambregarnisten, Einquartierten, Soldaten u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewältigen und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird vom dem benannten Zähler kontrollirt. Ist das nicht die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einhaushaltung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande in dem Bericht gezeichneten Liste der Haushaltung (Vereinigung aller vom Haushalter erhaltenen Auskünfte). Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollgefüllt sind, ist es nicht der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderniß, dies zu erklären und zu bestätigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (mit der Unterscheidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu verzischen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem bestreiften Hause gehörigen Raumtheile aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob das in einem Siedlungs- oder Ausländer-, Militär- oder Hirtenhaus zu finden sind. Sind in dieser Nacht durch Gärten und Straßen Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gedenken nicht, oder vor 12 Uhr Nachts (also dagegen noch eingetragen werden).

Bei Personen, welche sich in der befindlichen Wohnung in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der jüngste Aufenthaltsort, indem die mit dem als das nächtliche Quartier anzusehende Wohnung, Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafräume aufzuhalten haben, sondern in beiden gewesen sind (Auch jede auf Posten und Eisenbahn, Nachtwächter und die Stadt durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenige in Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anlangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie b. i. den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalte in Bezug der Güterstrafe und Blößungen (22, 23) und der Staatsanwalt (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle dienstlichen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistig stark und blößfähig gelten. Die Angabe in Bezug der Staatsanwälte wird für die Zwecke des Norddeutschen Baus erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollverein-Bestimmungen notwendig ist.

Rathen in die Zählungsliste sämtliche Anwesende einzutragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diesen gen Personen bezüglichs, welche sich zur Zählmasse, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genauere Erfassung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollverein-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltbezirks.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Da alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck der selben ein Angatz von Personen in Wohnung und Koje befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geschaffen; das Formular besteht in das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Da die Liste vorerst nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Anstalten über die Haushaltungen der Jäger, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt errichteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, V. R. oder Bev. der Anstalt ausgefüllt und in der rechts zu ihr beizuhaltenden Weise eben wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, in welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaishöfe, Höfe, Lärchen, Lärk- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kind- und Wahranstalten, Rettungshäuser, Hilfshäuser, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Embryo- und Taubstummenanstalten, Irrenanstalten, Klost. r., Einsiedlereien r., Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Kirchh. Asyls, Singuläre, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Geschlechtes, Waisenhäuser, Asyle und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsbahnen jeder Art (See- und Flussbahnen) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schuppen u. s. w.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. s.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsschuppen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite beschrifteten

ung (Wohnung) anwesenden Personen.

Daten nummer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Ge- schlecht.		III. Alter.		IV. Reli- gions- bekenntnisp.		V. Familienstand.		VI. Elter, Kind- heit und Berufung des Kindes		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Jährlingszettel.		IX. Besondere Mängel einzelner Personen.					
	Bornname.	Familienname.	männlich	wielettisch	Jahr	Monat	Perf. anzuzeigen	durch	Herr oder Herrin	ältere Ehefrau	Kind	Eltern	Bruder	Schwester	Bruder	Schwester	Bruder	Schwester	Bruder	Schwester	Bruder	Schwester
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Robert	Geyer	1	-	1829	20.	-	1	-	-	Gymn. Lehrer	Werner	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-
2.	Christiane	Geyer	-	1	1835	-	-	1	-	-	Gärtner	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
3.	Eduard	Geyer	1	-	1856	-	1	-	-	Repr.	Spitt	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
4.	Robert	Geyer	1	-	1862	-	1	-	-	15	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
5.	Albert	Geyer	1	-	1865	-	1	-	-	15	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-

Muster einer ausgefüllten Zähl-

Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Nicoleff	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausm.-Vorst.	Buchhändler, Privat	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
2.	Amalie	Kunze	-	1	1830	*	.	1	.	.	Ehefrau	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	1	.	.	Sohn	Gymnasiast	1	-	-	-	-	-	1	-	-	1	
4.	Eugenie	Kunze	-	1	1854	*	1	.	.	Tochter	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	
5.	Mosalie	Lehmann	-	1	1848	i.	1	.	.	-	Kochin.	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	
6.	Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	-	Buchhändler, Schrift	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	
7.	Elizabeth	Krautscin	-	1	1817	ev.	.	1	.	.	-	Predigerseminar.	-	1	-	-	-	1	-	-	-	
8.	Wilibald	Sigel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1	.	-	Dr. phil. Mediz.	-	1	-	-	-	1	-	-	-	

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Eins

Kreis

Dietz
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11.

Name und Stand des Zählers Dr. Steimann. Geßner

Zählungsliste Nr. 13.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Rodam Koos. Abwesende: (Haushaltssitz oder Stellvertreter)
(Wohnter)

belegen in dem:	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><u>Hinter</u></td> <td style="width: 50%;"><u>Vorder</u></td> </tr> <tr> <td style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"><u>Erdgeschoss</u></td> <td style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"><u>Hinter</u></td> </tr> <tr> <td style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"><u>1. Stockwerke</u></td> <td style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"><u>Vorder</u></td> </tr> </table>	<u>Hinter</u>	<u>Vorder</u>	<u>Erdgeschoss</u>	<u>Hinter</u>	<u>1. Stockwerke</u>	<u>Vorder</u>	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><u>Hinter</u></td> <td style="width: 50%;"><u>Gebäudes</u></td> </tr> <tr> <td style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"><u>Geschoss</u></td> <td style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"></td> </tr> </table>	<u>Hinter</u>	<u>Gebäudes</u>	<u>Geschoss</u>	
<u>Hinter</u>	<u>Vorder</u>											
<u>Erdgeschoss</u>	<u>Hinter</u>											
<u>1. Stockwerke</u>	<u>Vorder</u>											
<u>Hinter</u>	<u>Gebäudes</u>											
<u>Geschoss</u>												

Nr. 4. Steif-Straße

andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Zillyrik 11.

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen erfüllen, und Zeitsbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnten Hauses werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abhängigen Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Trennschaltung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter derselben oder direkter Wirthschaft) hat die Liste für sich und alle Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Attentäter, Chamburgersassen, Einquartierten, Soldaten u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise nach den Haushaltungs-Vorstand zu unterteilen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem Beauftragten Zähler kontrollirt. Ist der daselbst die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Gisammung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande vor dem fest gezeichneten Gliede der Haushaltung (Nichtscheinern vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche die Haushaltungs-Vorstand vorgelesen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung verständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Eiferliche zu ergreifen und zu bestrafen. Hieran ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Trennschaltung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu rechtschaffen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrüffenden Hause gehörigen Räumen befinden und aufzuhalten haben, und zwar ohne Einschränkung, ob es sich um Einzelmänner oder Ausländer, Militär oder Krieger oder sonst sind. Sind in dieser Nacht durch Schritte und Stimme Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Schritte nicht mehr, ab 12 Uhr (also am 3. December) Schritte dagegen noch eingeschlagen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieartige Personen in der betreffenden Nacht in der zweiten Haushaltung einzutragen sind, während diejenigen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schloßstelle aufzuhalten haben, sondern in der ersten geschrieben sind (Reise auf Post und Eisenbahn, Nachtwächter und die Nacht durch bildhafte Arbeit) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schloßstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Vorigen oder Vormittag des Decembertages angestellt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich diejenen, wie bei den gewöhnlichen Zählungen; hinzugekommen sind die Spalte in Betreff der Gisammung und Blößstungen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskraft und bläßstündig gelten. Die Angabe in Bezug der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden in derselben die Nachtragssätze auf der Rückseite dieselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrem Haushaltungsraum (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genauer Ei fragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsgefege (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganz Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragssatz des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Sa alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck der selben ein Anzahl von Personen in Wohnung und Reit befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu dieser Liste werden nur Diener eingetragen, welche zu dem besonderen Zwecke der Anstalt in derselbe aufgenommen sind; die Patienten über die Haushaltungen der Jäger, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Männer und direkt ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Bevölkerer der Anstalt ausgefüllt und in der rechten zu bezeichnen. Weise wie sie mit der gewöhnlichen Zählungsliste vorgehen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lar- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäusern, Kindergartenanstalten, Rettungshäuser, Hilfshäusern, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Einbildungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Ferienanstalten, Kloster, Eremitenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten u. s. w. sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Kadettenschulen, Akademie und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsstätte jeder Art (See- und Flussdampfer) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. s. w.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. s. v.), die in Häuten, Schlafzimmern oder Stationsergärem nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zahlungsbuch

Muster einer ausgefüllten Seite													14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Rudolf	Kunze		1.	.	1821	ev.	.	1.	.	.	Hausch.-Vorst.	Buchhändler, Prinz-	1	.	.	.
2. Amalie	Kunze		.	1	1830	.	.	1	.	.	Ehefrau	—	1	.	.	.
3. Wilhelm	Kunze		1.	.	1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	.	.	1
4. Eugenie	Kunze		.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	1	.	.	.
5. Rosalie	Schumann		.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Mädchen.	Königreich Sachsen	1	.	.	.
6. Johann	Pfeilner		1.	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Leiter	Baden	.	.	1. aus Heidelberg
7. Elisabeth	Krautstein		.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigereswitt.	Meckl.-Schwerin	1	.	.	.
8. Willibald	Ciegle (Chg.)		1.	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redakteur	—	1	.	.	.

Nachtrag zu untersuchenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion- bekenntniss.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
1.	1.	5.	Lebendig.	1.	Preußischer Unterthm.	Nicht über ein Jahr wohnende	
2.	2.	6.	belebt.	2.	Deutschland.	zu überbrückendem Zeitraum.	
3.	3.	7.	beruhigt.	3.	Deutschland.	zu überbrückendem Zeitraum.	
8.	8.	10.	beruhigt.	4.	Deutschland.	zu überbrückendem Zeitraum.	
9.	9.	11.	beruhigt.	5.	Deutschland.	zu überbrückendem Zeitraum.	
10.	10.	12.	beruhigt.	6.	Deutschland.	zu überbrückendem Zeitraum.	
11.	11.	13.	beruhigt.	7.	Deutschland.	zu überbrückendem Zeitraum.	
12.	12.	14.	beruhigt.	8.	Deutschland.	zu überbrückendem Zeitraum.	
13.	13.	15.	beruhigt.	9.	Deutschland.	zu überbrückendem Zeitraum.	
14.	14.	16.	beruhigt.	10.	Deutschland.	zu überbrückendem Zeitraum.	
15.	15.	17.	beruhigt.	11.	Deutschland.	zu überbrückendem Zeitraum.	
16.	16.	18.	beruhigt.	12.	Deutschland.	zu überbrückendem Zeitraum.	

Anleitung. Zu dasselebte vor de
in der Zählung lebt verzeichneten
Dau h l u g einzur gen, welche
Zahl d i e M u h lungen au
der Wohnung abweidend, so nur en
d e i e i m Rechte de zur Wette des
D u nstig w s oder des Gtellverre
z a d d e l o n verei huet.
Die Erwarten des Nachtrages
Zählung liste 1—11, 14, 1,
Personen, welche sie zur Zäh
lung 3 ist auf der Erfolgebar auf
zähl lüthen, o er fre den Gev
Rüsten oder Rügi hiften), auf Reis
t en in S n. oder in L ande (in d e
ihm d e r e i t e r e i n u d Es mer vertrieb
W e r z i b e) oder auf Z e l u d en
nade en D ten (z. G sste in K u
lise) am über d e glichen Y a h u
u u d d a m e d befinnen, werden,
nun dieo Abwesenheit nicht über
ein Z o h r aed uert h t durch eine I
in G a t t e 1 , 15 oder 1 ; noch ifne!
In E p o c h e 17 h i d bei e l l en
über r, d. h. in ander r Zeit
oder für län d e Zei t d e m
den P r o n en eine l e i c h t e
Abwesenheit voraussetzt, i d e n
schieden G e s t e t n i s s e n.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählung iste nebst den
stehenden Nachtrage nach mei em b st u Wiss n und Will u ausg laut hau.

Der Haushaltungs-Lerstand.

Alles leer!

Die Liste ist durch den beauftragten
nach erhalt ner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtet
vollständig und gut vorgefunden
Alles leer!

Alles leer!

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt	<u>Ort</u>	Kreis <u>Leitz</u> (oder entsprechende Landesabtheilung).
Landgemeinde		
Gutsbezirk		

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11.

Name und Stand des Zählers Dr. Heinemann. Jg. 1867

Zählungsliste Nr. 14

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) <u>Georg. Pohl.</u>		(Haushalt als oder Gattung) <u>(Mieters)</u>								
V. legen in dem <table border="0" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr> <td style="width: 30%;"><u>Mutter</u></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 60%;"><u>Vorder-</u></td> </tr> <tr> <td><u>Erdgeschoss</u></td> <td></td> <td><u>Hinter-</u></td> </tr> <tr> <td><u>2. Stockwerke</u></td> <td></td> <td><u>Seiten-</u></td> </tr> </table> Gebäu des	<u>Mutter</u>		<u>Vorder-</u>	<u>Erdgeschoss</u>		<u>Hinter-</u>	<u>2. Stockwerke</u>		<u>Seiten-</u>	
<u>Mutter</u>		<u>Vorder-</u>								
<u>Erdgeschoss</u>		<u>Hinter-</u>								
<u>2. Stockwerke</u>		<u>Seiten-</u>								
des Hauses <u>Nr. 4.</u>	<u>Geiß-Straße</u>									
andere Bezeichnung (Name)		im Ortschaftsteil (Wohnplatz) <u>Gießbach 11.</u>								

Hierbei Extrazählungslisten für Aufstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitsbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedem bewohnten Hause werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abhängigen Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, um wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Berücksichtigung der nicht zu füllenden Worte) bezeichnet. In der Haushaltungs-Vorstand (d. h. dem Hauswirth oder Stellvertreter) desselben oder direkt (Mith.) ist die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Mietmutter, Chambregarnisten, Einquartirten, Soldaten u. verhältnisäßig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise nach dem Haushaltungs-Vorstand zu unterstellen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler conserviert. Ist das darüber die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einjähmung selbst einzufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande er erneut gezeichneten Liste der Haushaltung (nöthigenfalls vom Gewirth) erhaltenen Ausfertigung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, ist es nicht sich der Zähler, daß die Ausfüllung verständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Eiferlichste zu ergreifen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Berücksichtigung der nicht zu füllenden Worte) vom Zähler zu verzögern.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den in dem betrachten Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dies in einem Lande oder Stadt oder Militär- oder Kriegerorten sind. Sind in dieser Nacht durch Säufen und Steuereile Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geschehen nicht mehr, vor 12 Uhr (also schon am 3. December) dagegen noch eingetreten werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieart als das wirkliche Nachtlager angesehen wird. Personen, welche sich in der Stadt in einem oder mehreren oder Schloßstädte aufgehalten haben, sondern in diesen gewöhnlich (Auch aber auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Stadt durch künstliche Arbeit) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schauanstalt getreten sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltungen eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind weitesthlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalte in Betreff der Gütekraut und Blutzünden (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistig eink und blutzündig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nötwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragliste auf der Rückseite dieselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungsszeit, also in der Nacht vom 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag derselben nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Erfragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extrazählungslisten für Aufstalten.

Zu allen Aufstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Hof befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extrazählungsliste für Aufstalten erfasst; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Aufstalt in derselben aufgenommen sind; die Aufrichter über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Aufstalt werden nicht in die Extrazählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extrazählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Aufstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Aufstalten, in welche Extrazählungslisten erhalten, sind: Gaithäuser, Herbergen, Lär- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kind- und Wahrschulen, Bettungshäuser, Orphanas, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Geisteskranken, Kleider-, Erziehungs- und Ärzte-, Armenhäuser und Armenanstalten, Altenhäuser, Gräfinnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär- und Kriegsschiffen die militärischen Aufstalten der entsprechenden Art und Geschren, Badthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schafhäusern oder Stationsscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zahntafel

1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Adeloff	Kunze	1	-	1821	ev.	-	1	-	-	-	-	Buchhändler, Principal.	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	
2.	Amalie	Kunze	-	1	1830	-	-	1	-	-	-	-	Cheffrau	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	
3.	Wilhelmen	Kunze	1	-	1852	-	-	1	-	-	-	-	Sohn	Gymnastist.	-	-	-	-	1	-	-	-	-	
4.	Eugenie	Kunze	-	1	1854	-	-	1	-	-	-	-	Tochter	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	
5.	Rehalie	Lehmann	-	1	1848	i.	-	1	-	-	-	-	Kochin.	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	
6.	Johann	Pfeilner	1	-	1852	k.	-	1	-	-	-	-	Buchhändler, Lebelfiz.	Königreich Sachsen	-	-	-	-	1	-	-	-	-	
7.	Elisabeth	Krautstein	-	1	1817	ev.	-	-	1	-	-	-	Bücherdruckerei	Baden	-	-	1, aus Heidelberg	-	-	-	-	-	-	
8.	Willibald	Siegel (Chg.)	1	-	1812	deutsch-schw.	-	-	1	-	-	-	Dr. phil. Redacteur.	Reichsg. Schwetiz	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	<i>Eins</i>	Kreis (oder entsprechende Landesabteilung)
-------------------------------------	-------------	---

Bezeichnung des Zählbezirks (Räummer oder Wohnplatz) 11.

Name und Stand des Zählers Doz. Prinz Fred.

Zählungsliste Nr. 15.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Karl. Wittmann Offizier (Haushalt vor der Stellvertreter) (Mieters)

bauen in dem	<i>Reiter</i>	<i>Vorder-</i>	Gebäudes
	<i>Erdgeschoss</i>	<i>Hinter-</i>	
	<i>1. Stockwerke</i>	<i>Seiten-</i>	

des Hauses Nr. 8. Löbel-Straße im Dirschstethal (Wohnplatz) Gasse 11.

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von demselbst unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Trennung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltsherr oder Stellvertreter desselben oder direkt Mith.) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Arbeiter, Chambregarnisten, Einquartierten, Soldaten u. verwandte auszufüllen. Die Ausführung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnet werden.

Die Ausführung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Hat der Zähler die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzumeldung selbst auszufüllen nach der von Haushaltungs-Vorstande er oder sonst gezeichneten Stelle der Haushaltung (entweder vom Hause aus) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überlässt sich der Zähler, daß die Ausführung verständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernis zu ergründen und zu bestätigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Zeile 11. bezeichneten Weise (unter Trennung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu unterschreiben.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Stadt vom 2. zum 3. December in den in dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob diese in Privat oder Ausländer oder Militär- oder Krieger oder anderen sind. Sind in dieser Stadt durch Einführung und Stellenveränderungen eingetreten, so entzieht dies den Zustand am Mittag nicht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gesterbene nicht mehr, vor 12 Uhr Radt. obgleich dagegen noch eingeschlagen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Stadt in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der jüngste Aufenthalt, indem die Zeit als das nützliche Nachtragsjahr gesehen wird. Personen, welche sich in der Stadt in einer Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern im ersten gewesen sind (Reisen auf Post u. Eisenbahnen, Nachtwacht und die Stadt durch beschäftigte Arbeit) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume getreten sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Vormorgen oder Vornacht des 3. December anzutreffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den feuerlichen Zählungen; hinzugekommen sind die Spalte in Besitz der Güterbank u. Möbelstücken (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe kommt es nicht darum, alle dienjenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskraft- und bloßzählig gelten. Die Angabe in Bezug der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Volksvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite dieser Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungsszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrem Haushaltungsraum (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Ertragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sime ganz Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltsherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck derselben ein Anzahl von Personen in Wohnung und Koje befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geschafft; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Anstalten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbare Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Bevölker der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ob je wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, seien: Gefängnisse, Hafengebäude, Lär- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kind- und Waisenanstalten, Bettungshäuser, Hospitalen, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Erblindungshäuser, Blinde-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kleider-, Euerthenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangseinrichtungen und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählungsstellen die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Geschlechtern, Waisenhäuser, Asyle und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handels- und See- und Flussschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schuppen usw.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler usw.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stahlosasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, welche der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Datennummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Nome jeder Person.		II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familiensstand.	VI. Stadt, Kreis oder Gemeinde zum Aufenthalt bereitstehend.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.	IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.													
	Vorname.	Familienname.																					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Jacob	Wittmann	m.	1821	m.	1	ev.	christl.	christl.	christl.	christl.	Neubur.	1										
2.	Carelina	Wittmann	w.	1824	w.	1	ev.	christl.	christl.	christl.	christl.	Neubur.	1										
3.	Anna	Wittmann	w.	1853	w.	1	ev.	christl.	christl.	christl.	christl.	Neubur.	1										
4.	Carl	Wittmann	m.	1854	m.	1	ev.	christl.	christl.	christl.	christl.	Neubur.	1										
5.	Josef	Wittmann	m.	1858	m.	1	ev.	christl.	christl.	christl.	christl.	Neubur.	1										
6.	Georg	Wittmann	m.	1862	m.	1	ev.	christl.	christl.	christl.	christl.	Neubur.	1										
7.	Theresia	Wittmann	w.	1864	w.	1	ev.	christl.	christl.	christl.	christl.	Neubur.	1										

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Karl	Kunze	m.	1821	ev.	1	1	1	1	1	Haush.-Vorst.	Buchhändler, Privat	1	1
2.	Amalie	Kunze	w.	1830							Ehefrau		1	1
3.	Wilhelm	Kunze	m.	1852							Sohn	Gymnasiast.	1	1	.	.	.	1
4.	Engenie	Kunze	w.	1854							Tochter		1	1
5.	Rosalie	Lehmann	w.	1848	i.	1	1	1	1	1	Kochin.		1	1
6.	Johann	Pfeiffer	m.	1852	k.	1	1	1	1	1	Buchhändler-Schulz.	Königreich Sachsen	1
7.	Elisabeth	Krautstein	w.	1817	ev.	1	1	1	1	1	Prebigerin-Schw.	Baden	1	aus Heidelberg
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	m.	1812	deutsch.-ath.	1	1	1	1	1	Dr. phil., Redakteur	Meckl.-Schwerin	1

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnungsstätte ausgewanderten Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religions- schaft.		V. Familienstand.		VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.		VIII. Berithlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
Surname.	Familienname.																	
1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.	9.	10.	11.	
														12.	13.	14.	15.	
														16.	17.	18.		

Umleitung. Zu dieser Liste verde
in der Zählung aufgezeichneten
Personen befindet sich hier der
Zähler, der einzurufen, welche
ihre Wohnung abweidend, te oder
die in Nachbarschaft zu ihr
wohnt ist oder des Fällenre-
sas dorthin verziehen.

Die Zahlen der Nachtrags-
zählung sind auf die der
Zählung, welche sie zur Zeit
der Zählung aufgefahrt (auf
durch Pferd, Fuhrwerke, Reis-
eisen oder Fußfahrt), auf Reis-
eisen oder Fußfahrt (auf
Fähren, Schiffen, Eisenbahnen, zu
Füßen) oder auf Reisung am
Ende des Tages (auf Reisen in Aus-
land) aufmerksam zu machen,
um die Abreise nicht über
ein Jahr gerechnet zu dürfen.
In dem Falle wird das Jahr
abreise in der Abreisezeit ver-
schieden, d. h. im Sommer oder
für den Winter, d. d. Zeiten, den
Personen eine längere Auf-
reise zu thun scheint.

Hiermit bescheinige ich, dass ich die umfassende Zählung ist, nebst den
stehenden Nachtragen nach meim best u. Wiss u. und Will mit auszuführen habe.

Der Haushaltungs-Verstand.

François Wicker

Die Liste ist

nach erhaltner Auskunft aus gefüllt
vervollständigt oder verfehlt
vollständig und gut vorgefunden

durch den Beauftragten
Chr. Kunz

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt	<i>Eins</i>	Kreis	<i>Dietz</i>
Landgemeinde		(oder entsprechende Landesabteilung).	
Gutsbezirk			

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11.

Name und Stand des Zählers Wilhelm Flury Post.

Zählungsliste Nr. 16.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Wilhelm Flury. Post. { (Haushaltsherr oder Stellvertreter)
(Müthers)

belegen in dem	<i>Keller</i>	des	<i>Vorder-</i>
	<i>Erdgeschoss</i>		<i>Hinter-</i>
	<i>2. Stockwerke</i>		<i>Seiten-</i>

des Hauses { Nr. 8. Steinstraße im Ditschafsttheil (Wohnplatz) Zillberg 11.
andere Bezeichnung (Name) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen erfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Weise (unter Unterschriftung des nicht gütig zu Nutzen Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (z. B. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Müth) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, soweit sie die Art sind ihrer Chambrepartien, Einquartirten, Schaffnate u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise nach den Haushaltungs-Vorstand zu unterzulegen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Ist der Zähler die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einladung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande er dem sonst geübten Orde der Haushaltung (Methode welche vom Hausherrn erbaten) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernisse zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Unterschriftung der nicht zutreffenden Zeit) vom Zähler zu verzögern.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Stadt vom 2. zum 3. December in den zu dem bestossenen in Hause geborenen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterscheid, ob die ihnen Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Stadt durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, ob das vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geschlecht nicht mehr, vor 12 Uhr (also dagegen noch eingetragen werden).

Bei Personen, welche sich in der betrachtenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe Stadt als die wirkliche Nachttarifur angesehen wird. Personen, welche sich in der Stadt in einer Wohnung oder Schlafräume aufzuhalten haben, sondern im Dienste gewesen sind (Reisende auf Post u. Eisenbahnen, Radfahrer und die Stadt durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen der Vornacht des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geschichte und Blutsverwandtschaft (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diensten Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistig stark und blutsverwandt gelten. Die Angabe in Betriff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bund's erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden in d. h. in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungsszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwegen und b. Kunden haben und bis Mittag d. h. nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Ertragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesen, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Koje befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten, d. h. das Formular besteht aus dem gleichen, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu d. h. Listen werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Rückrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Beamten oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Soige Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärtnerei, Krämer, Lär- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhaus r. K. und abwahranten, Rettungsboote, Schülern, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster r. Emeritenhäusel r. Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altenhaus r. Sängerknaben, Zwangsarbeits- und Strafanstalt n. sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafes, Wadthausen, Aufnale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Hauseschein je jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem für wie Wohnhäusser bestrebt werden, dasselbe werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schuppen u. c.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationssärgern wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen

Muster einer ausgefüllten Befragungsliste.

Muster einer ausgefüllten Zahlstabelle.																			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. (9., 10., 11.)	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Rudolf	Kunze		1	.	1821	ev.	.	1	.	Hausch.-Verst.	Buchhändler, Prinzessin	1	.	.	.
2. Amalie	Kunze		.	1	1830	*	.	1	.	Gespann	—	1	.	.	.
3. Wilhelm	Kunze		.	.	1852	*	.	1	.	Sohn	Gymnastist.	1	.	.	.
4. Eugenie	Kunze		1	.	1854	*	1	.	.	Tochter	—	1	.	.	1
5. Rosalie	Lehmann		.	1	1848	i.	1	.	.	—	Köchin.	1	.	.	.
6. Johann	Pfeilner		.	1	1852	k.	1	.	.	—	Buchhändler, Lehrling	Königreich Sachsen	.	.	.	1	.	.	.
7. Elisabeth	Krautstein		.	1	1817	ev.	.	1	.	—	Predigerowitzwo.	Baden	.	.	1, aus Heidelberg
8. Willibald	Siegel (Chg.)		1	.	1812	deutsch.-luth.	.	1	.	—	Dr. phil., Medizinst.	Mecklgv.-Schwerin	.	.	.	1	.	.	.

Nachträge zu den vorstehenden Säuhundesspielen

Die für Ihr Bildungszeit aus ihrer gewöhnlichen Brüderlichkeit abwegenden Person

Aufleitung. Nun das Leben
Bereitnß will alle Mittel
in der Zählung mit
dau hurg einen r den
Zähl g tre abwele
Zind g le. D u h fthand
ihrer Wohnung abwendl, id
die i. Nader ge für
D uschig us oder des Gre
i.3 dfeilben vorbeizone.
Die Enden des Sta
— 13 n d dievollen nie
Zählung lifte 1—11, 11, 1
Pernien, welche n d in
lung 3 ist auf der Schiffah
tluß üben o er fre den
Riffen oder Küstfissen), u
len in S- oder Y-land (
idstterein n d G mererr
u berige) eor auf Bej
inden D ten (L- Seite in
tie), us ihrer g Ählichen
u. A almeie o befinden, u
nen die Rurteilichkeit nich
ein. Ihr gero uert b t darf
in Göath 1, 15 oder 1; verz
An Epile 17 n d bei
übrigren, d. s. in ander
oder rur lä, eine Zeit
den P rieren eine 1 singe
An Epile 18 wird der v
lub. Muster h ttert i
misten en G-est dñne E-est i
misten en G-est dñne E-est i

Der Haushaltungs-Vorstand.
Welt-Kurz.

ist } nach erhalt der Auskunft ~~ausgeführt~~
veröffentlicht oder berichtet } durch den Beauftragten 3
vollständig und gut vorgefunden } Chr. Kunz

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	Oens	Kreis Lietz <small>(oder entsprechende Landesabtheilung).</small>
-------------------------------------	-------------	---

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11.

Name und Stand des Zählers, Chr. Hünemann, 40

Zählungsliste Nr. 14

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Friedrich Pfeiffer Ritter von Lübeck (Haushaltsvorstand oder Stellvertreter) (Märkte)

belegen in den	Keller	Geschoß	des	Vorder-	Hinter-	Gebäudes
1. Stockwerke						

Nr. 9.	<u>Neuf-Straße</u>	
des Hauses	andere Bezeichnung (Name)	im Ortschaftsteil (Wohnplatz) <u>Görlitz 11.</u>

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in dem von Haushaltungen verhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abhängigen Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Trennscheidung der nicht zu findenden Worte) bezeichnet. S der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushälter oder Stellvertreter derselben oder direkter Märkte) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Art und Weise, Chambregarnien, Einquartierungen, Schläfleute u. dergleichen auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkten und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. S ist dasfalls die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzumming selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst gereichten Gliede der Haushaltung (nämlich falls vom Haushälter erhalten) erhalten Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überlässt sich der Zähler, daß die Ausfüllung ordnungsmäßig richtig erledigt ist; wenn nicht, so hat er das Fehlerliche zu ergänzen und zu korrigieren. Darauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Trennscheidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu verzischen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den in dem zu beschreibenden Haushalt gehörigen Räumlichkeit aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dies in Innländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Gärten und Stiegenlöcher Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geschäftene nicht mehr, vor 12 Uhr (also am 3. December) Geschäftene nicht dagegen noch eingeschlagen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die ja Ort als das nützliche Nachkriterium zu gelten wiede. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufzuhalten haben, sondern in diesen gewesen sind (Reisen aus Post u. mit Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch Beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Vormorgen oder Vornacht des 3. December anzutreffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie b. i. den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Grippekrank und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle dijenigen Personen zu bezählen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe ist Betrif d. Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragliste auf der Rückseite dijenen Personen verzeichnet, welche sich Zählungsz. 11., also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dorthin nicht zurückgekehrt sind. Die genannte Zeitangabe ist der Akt der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Erwähnung auf der Nachtragliste des Haushaltshauses.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck derselben d. i. Anzahl von Personen in Wohnung und Bett befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten eingesetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu dieser Liste werden nur Diagnosen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in derselbe aufgenommen sind; die Radianten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Händler und direkt ermächtigten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, s. o. Güthöfe, Häuser, Läden und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäusern, Kindern in waisenanstalten, Rettungshäusern, Lazarthäusern, Quälden und Altersversorgungs-Anstalten, Embettungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyls, Euerthausen, Alten-, Armenhäuser und Armenanstalten, Kirchhäuser, Pflegeanstalten, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählungslisten die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Waisenhäuser, Asyle und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsbasis jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schlafzimmern usw.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler usw.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsscheunen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Dra num mer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.		II. Ge- schlecht.		III. Alter.		IV. Reli- gions- bekenntnisp.		V. Familienstand.		VI. Stand, Ver- bereitung zum So- zial- und Dienst-		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Sahlungsorte.		IX. Besondere Möglichkeiten einzelner Personen.						
	Vorname.	Familienname.	männlich	wirthschaftlich	Jahr	Monat	Alter	christl.	protestant.	geweiht	verheirathet	getheilt	der Familienglieder zum Haushalts- vorstand.	Leben	Reise	aus dem Staate	in dem Staate	Gast in der Fa- milie (zum Besuch aus Wohnt unter anderen)	Alle überreichen, binden auf sich den Augen,	aus dem Staate	in dem Staate	aus dem Staate	in dem Staate
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Zurilla	Pfeiffer	1	1816	ev.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2.	Theodor	Pfeiffer.	1	1852	ev.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3.	Kristian	Pfeiffer.	1	1854	ev.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
4.	Elisa	Pfeiffer	1	1860	ev.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
5.	Grund	Strum.	1	1822	ev.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
6.	Georg.	Sab.	1	1844	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
7.	Oskar.	Oskar.	1	1845	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
8.	Anton	Oskar.	1	1870	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Haush.-Vorst.	Buchhändler, Prinzess.	1
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Ehefrau	—	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	1
5.	Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	1	.	.	Köchin.	—	1	
6.	Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	1	.	.	Buchhändler, Lehrer.	Königreich Sachsen	1
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	Prebigerin.	Baden	.	.	1	, aus Hessenberg	.	.	1
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	1	.	.	Dr. phil., Redakteur.	Mecklgp. Schwerin	1

Nachtrag zur Umfrage

enthaltend die zur Bildungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion, konfessionell.	V. Familienstand.	VI. Erstanzangchörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zahlungszeit.										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	
1. — 13. sind diejenigen, nre die der Zahlung liste 1—11, 14, 15. verpauen, welche für zur Zahlung ist auf der Schiffahrt (wird, sischen, er sie den See, Küsten- oder Flußfahrt), auf Reisen in Ausland (nach einderterein und überseeisch im Inländischen) oder auf Reisen in Auslanden (14. bis 17. sind diejenigen, die ihrer Art abweichen, werden, wenn die Konzeptionszeit nicht über ein Jahr gedauert, durch eine Landreise 14. oder 15. bestimmt).																	
14. — 16. sind diejenigen, die in einer anderen Zeit als den Jahren eine längere Zeit auf Reisen sind oder auf einer Kreuzfahrt, auf einer Geschäfts- oder Dienstreise, auf einer																	

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zahlung ist, nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen auszuführt habe.

Der Haushaltungs-Losland.

Die Liste ist nach erhalten vorerst ausfüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgesunden durch den beauftragten

Th. Beißner

W. H. K. S.

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt	<i>Ort</i>	Kreis	<i>Dietz</i>
Landgemeinde		(Der entsprechende Landesabtheilung)	
Gutsbezirk			

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *II.*

Name und Stand des Zählers *Max. Heimann. Jäger*

Zählungssliste Nr. 18.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Michael Linschmidt g. m. b. h.* | (Haushaltseig. oder Stellvertreter) *(Mitherr)*

belegen in dem	<i>Keller</i>	des	<i>Vorder-</i>	Gebäudes
	<i>Erdgesch.</i>		<i>Hinter-</i>	
	<i>1. Stockwerke</i>		<i>Seiten-</i>	

des Hauses *Nr. 10* *Steif-Straße* im Ortschaftsteil (Wohnplatz) *Gittern II.*

Hierbei *Extra-Zählungsslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.*

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungsslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder seinem Stellvertreter, sowie jedem Fahnder einer von diesen unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Aufschaltung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder direkter Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Artillerie, Chancerygarnison, Garnisonen, Schaffnerei, reitständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise nach den Haushaltungs-Vorstand zu unterziehen.

Die Ausführung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Ist das daselbst die Zählungssliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einhandlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem jenseitigen Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überlässt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernisse zu ergründen und zu kritisieren. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufschaltung der nicht zutreffenden Worte) zum Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungssliste sind einzutragen alle Personen in ohne Ausnahme, welche sich in der Stadt vom 2. zum 3. December in den zu dem bezeichneten in Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Kinder oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Stadt durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mittag des 3. Dec., so daß vor 12 Uhr Tag noch am 2. December Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburte dagegen noch eingeschlagen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Stadt in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe Ort als das nützliche Nachquartier gesehen wird. Personen, welche sich in der Stadt in einer Wohnung oder Schlafräume aufzuhalten haben, sondern im Falle gewisser Fälle (Nahme auf Pest und Eisenbahnen, Nachwärder und die Stadt durch höchstgefechtete Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungssliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Vorigen oder Vormittag des 3. December eingezogen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind, wie bei den reinen Zählungen, hinzugekommen sind die Spalte in Betreff der Gräflichankunst und Bläßjünigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (11, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und bläßjündig gelten. Die Angabe in Bezug auf die Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Verstimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungssliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragssliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungssliste, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abweichen gefunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genauer Ertragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Verstimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragssliste des Haushaltsgesetzes.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungsslisten und der Extra-Zählungsslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck der selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungssliste noch eine Extra-Zählungssliste für Anstalten geschaffen; das Feminular besteht das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungssliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zubehör, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungssliste, sondern in die gewöhnliche Zählungssliste für die Häuser und direkt ermächtigte Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungssliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungssliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungsslisten erhalten, sind: Schulen, Hörengesellschaften, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionen, Waisenhäuser, Kind- und Wahranstalten, Notunterkünften, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Drennstätten, Kleinkinder-, Erziehungsanstalten, Armeenhäuser und Armenanstalten, Altenhäuser, Pflegeanstalten, Zwangsaufnahmen und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Geschlechtes, Badhäuser, Asyls und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Hundertjoch für jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungsslisten gezogen, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnbaren Räumen (Schuppen u. s. w.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schafshäusern oder Stationssärgen nächtigen, in gewöhnliche Zählungsslisten einzutragen, wosin der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten

ung (Wohnung) anwesenden Personen.

Dienungs- mutter (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Nome jeder Person.			II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Reli- gions- staats- belehrung.	V. Familiensstand.	VI. Stand, Bereit- zung zum Heirat- und Dienstvertrag.	VIII. Art des Aufenthalts am Bühlungsorte.	IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.													
	Vorname.	Familienname.	männlich.	wirthl.	Das Alter ist durch Personen angegeben durch männi- schen Geschlechts- namen:	Jahre bis 1800 in Spalte 4, jenseit- lich der neutesten Beschreibung bei Män- nen d. er- sten, im Jahr Spalte 5 zu lesen.	ev., für christl., k. für romani- stisch, l. für juda- isch,	Der Familiensstand ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 18—11 zu verzeichnen. Unter den Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Ehem und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familiens- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo es verbanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).	Bei lebenden Personen, in deren Namen das Autentische genannte Nachdruck zu erhalten, diese wird durch Eintratung einer 1 in die betreffende Spalte gesetzt. Bei Gästen in Bühlungsorte ist die 1 gleich, für Personen mit angeborenen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Mängeln in Sp. 11 in Sp. 22, für Personen mit später eintretender Weitwirkung hinzugenommen in Sp. 23 zu lesen.														
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1. Misael	Lieffeld	1	1839	k.	1	Bräutigam	Verlobung																
2. Maria Anna	Lieffeld	1	1842	k.	1	Gefan.	—																
3. Kaspar Anton	Lieffeld	1	1861	k.	1	Bräut.	—																
4. Wilhelma	—	—	1866	—	1	—	—																
5. Michael	Götzberg	1	1844	k.	1	—	—																
6. Sophie	Götzberg	1	1847	k.	1	—	—																
7. Sophie	Götzberg	1	1848	k.	1	—	—																
8. Sophie	Götzberg	1	1849	k.	1	—	—																
9. Kof.	Kieckers	1	1849	k.	1	—	—																
10. Hildeg	Hetzig	1	1847	ark.	1	—	—																

Muster einer ausgefüllten Zählun

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	.	Haush.-Vorst.	Vuchhändler, Prinzen	1	1	.	.	.
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	.	Chesfrau	—	1	1
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	1	Sohn	Gymnast.	1	1
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	1	Tochter	—	1	1
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Kochin.	—	1	1
6. Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Lebelsz.	—	1	.	.	.	1
7. Elisabeth	Krautstein	1	.	1817	ev.	.	1	.	.	—	Predigerwitwe.	—	1	.	.	.	1
8. Willibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Mediz.	Wülfzg. Schwerin	1	.	.	.	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitzung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname ieder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion bekennt.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Nicht über ein Jahr zu beweisende Gemeinde.	VIII. Bermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
Surname.				1. 2.	3.	4. 5.	6. 7.
					8. 9.	10. 11.	12.
						13.	
						14. 15.	16. 17.
							18.

Anleitung. Zu das zuletzt vor der im der Zählung list. wazet zu den Orten eingetr. gen., welche sind. Die nach Wohnung abrechnen, so wer en die in Nachtri. ac zur Gr. des usw. usw. oder des Gesc. verstreut werden vereinigt. Die Einzelnen des Nachtr. ges. 1 - 1; & d. diejenigen, wie die der Zählung liste 1 - 11, 14, 1. Personen, welche sie im Zählung. Ort auf der Z. offizial (auf Kosten, oder Aufz. tiften), auf Reisen im Auslande ihres Lande (auß ehemaligen und Gemeinschaft im U. treibende) oder auf Weingang anden Orten (L. Ghüte in Asien) zur ihrer W. obrichten werden, in d. almeiste befinden, werden, wenn die Abwesenheit nicht über ein J. h. ist und werbt durch eine in G. 1, 1, 1, vor 1. Dan. time. In Ep. 17 wird bei einem V. v. in ander r. Ort oder für lä. eine Zeit abweichen den Personen eine L. einger. ist. In Ep. 18 wird bei dem s. sich, um nur freier i. ges. beobachtet. Es ist nur der

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählung ist, nebst den stehenden Nachtrage nach mei em best n. Wiss n und Will n ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Lorstand.

Magdal. Limpert

Die Liste ist { nach erhalten vor Auskunst ausgeschüttet vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten *W. H. Knill*

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt	<i>Eins</i>	Kreis	<i>Dietz</i>
Gemeinde		(oder entsprechende Landesabteilung).	
Gutsbezirk			

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11.

Name und Stand des Zählers Mr. Homann. gest.

Zählungsliste Nr. 14.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Hans Major. Gijngel (Haushaltungs-Vorstand oder Stellvertreter) (Vater)

Leben in der:	<i>Keller</i>	des	<i>Vorder-</i>	
	<i>Erdgesch.</i>		<i>Hinter-</i>	Gebäudes
	<i>2. Stockwerke</i>		<i>Seiten-</i>	

des Hauses Nr. 10.

Graif.-Straße

andere Bezeichnung (Name) _____ im Ditschaftheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

III!gemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausherrn oder seinem Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abhängigen Wohnung, jeweils bis zum 1. December beigegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Angabe der nicht zu füllenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder dritter Mithilfe) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die mit ihm zusammengehörigen Freigutknechte, Untertanen u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist in der auf der Rückseite bezeichneten Weise nach den Haushaltungs-Vorstand zu unterrichten.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem Beauftragten Zähler kontrolliert. Ist die daselbst die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand vor dem ersten gezeichneten Orte der Haushaltung (Feststellungsdatum vom Gewirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche den Haushaltungs-Vorstand vollständig sind, ist es nicht erforderlich, wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu bestätigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Angabe der nicht zu füllenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Stadt vom 2. zum 3. December in den zu dem bezeichneten Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dies in Inländer oder Ausländer, der Militär- oder Körperscharen sind. Sind in dieser Stadt zwei Unterkünfte und Starkveränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so dass vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Giebenen nicht mehr, vor 12 Uhr Nächte Geboren dagegen noch eingezeichnet werden.

Bei Personen, welche sich in der betr. Stunde nachts in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieartige Tatsache das nützliche Nachtpunktier abgesehen wird. Personen, welche sich in der Stadt in einer Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern im Dienste gewesen sind (Auch die auf Posten und Eisenbahnen, Kadettwörter und die Stadt durch beständige Arbeit) und erst Morgens in eine Wohnung oder Stadtstelle getreten sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gästestrafe und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Angabe handelt es sich darum, alle dienen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung einen starken und bedrohlichen Eindruck machen. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Revolutions-Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollverein-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden in ihm die Nachtragssätze am der Rückseite dieserigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungssatz, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag daran nicht zurückgekehrt sind. Die genauer Erfragung der Art der Abwesenheit vom Zählungszeit (14—17) wird gleichfalls durch die Zollverein-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesen, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragssatz des Hausherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck, der selben ein Ansatz von Personen in Wohnung und Hof befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten eingesetzt, das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu dieser Liste werden nur Diene Personen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachridder über die Haushaltungen der Inhaber, Direktoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Hauer und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gathöfe, Herbergen, Lix- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäusern, Kinder- und Wohnungsanstalten, Rettungshäuser, Hilfshäusern, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kleist, Emeritienhaus, Aple, Armenhäuser und Armenanstalten, Kirchhäuser, Sammelpflege, Zwangsarbeits- und Strafanstalten u. s. w. sowie in den Militär-Büroschilden die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wadthäuser, Asylate und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- u. Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schlafwagen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Häuten, Schlafhäusern oder Stationsschiffen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten

Stadt (Wohnung) anwesenden Personen.

Ort nun- mer (1 bis 25).	V. Familienstand.												VII.												IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.			
	I. Vor- und Familien-Name jeder Person.	II. Ge- schlecht.	III. Alter.	IV. Reli- gions- bekenntnis.	V. Familienstand.	VI. Stand, wenn bereitst zu einer und Dienstleistung.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsort.																					
	Vorname.	Familienname.	womanlich	weiblich	Leben	verheiratet	verwitwet	getrennt	getrennt	Verhältnis der Familienglieder zum Haushalt- vorstand.																		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.			
1.	Baldus	Meyer	1	1813	er	1																						
2.	Kajsa	Meyer	1	1815	er	1																						
3.	Wolff	Meyer	1	1843	er	1																						
4.	Franz	Meyer	1	1844	er	1																						
5.	Kordula	Meyer	1	1845	er	1																						
6.	Adal	Meyer	1	1847	er	1																						
7.	Konrad	Meyer	1	1851	er	1																						
8.	Gretel	Meyer	1	1853	er	1																						
9.	Friedrich	Meyer	1	1854	er	1																						
10.	Friedrich	Meyer	1	1854	er	1																						

Muster einer ausgefüllten Zahlungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hansch.-Vorst.	Buchhändler, Prämaz	1	1	
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Chefman	—	1	1	
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1	
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	1	.	.	.	Tochter	—	1	1	
5.	Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Kochin.	—	1	
6.	Johann	Pfeilner	.	1	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Lehrling.	—	1	
7.	Elisabeth	Strautstein	1	.	1817	ev.	.	1	.	.	—	Prodigerwirtwe.	—	1	
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-lath.	.	1	.	.	—	Dr. phil., Redakteur	Metzg.-Schwetin	—	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religions- bekenntniss.		V. Familienstand.		VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.		VIII. Berithlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
Familienname.		Geschlecht.		Alter.		Religions- bekenntniss.		Familienstand.		Staatsangehörigkeit.		Art der Abwesenheit.		Berithlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1.															
2.															
3.															
4.															
5.															
6.															
7.															
8.															
9.															
10.															
11.															
12.															
13.															
14.															
15.															
16.															
17.															
18.															

Anleitung. In das zweite Ende
der Reihe führt die Mitglieder der
in der Zählung nicht verzeichneten
Haushalte ein, einzur den, welche
Zählung abwegend sind.
Die in der Zählung abwegend ist nur ein
der Haushalte oder des Stellvertre-
ters desselben vorzuhant.
Die Einheiten des Nachdruckes
1—13 sind dienten nie die der
Zählung, welche auf der Durchfahrt (auf
Inseln, Inseln oder auf dem See,
Süden oder Autobahn), auf Reis-
ten in See oder im Lande (im Ge-
wässern und Gewerbe im
Hafen) oder auf Reisen im
und en D. ten (z. B. Säfe in See
sie) aus ihrer gewöhnlichen Be-
sitz abweichen befinden, weder,
wenn diese Gemeinschaft nicht über
ein Jahr oder mehr besteht eine
in Zählung 1—13 oder 1—14 ist.
In Kapitel 17 ist die Zeit über
oder für längere Zeit abweichen-
den Personen eine eingetragen.
Der Empfänger ist verpflichtet an
seiner Unterschrift zu unterschreiben,
dass die Liste vollständig und gut
vorgefunden ist.

Hiermit bescheinige ich, dass ich die umstehende Zählungsliste, nebst den
stehenden Nachtrage nach mein bestes Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Verstand.

August Maria

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgestellt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beantragten

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	<i>Eins.</i>	Kreis <i>Dietz</i> (oder entsprechende Landeszählung).
-------------------------------------	--------------	---

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11.

Name und Stand des Zählers Mr. Steimann.eyer.

Zählungsliste Nr. 20.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Herrn Steimann.eyer. (Haushaltvor oder Etatvorstand)
(Mitherr)

Bilden in dem	<i>Wohne-</i>	<i>Boden-</i>	Gebäudes
<i>Stockwerke</i>	<i>Geschoß</i>	<i>Hinter-</i>	<i>Seiten-</i>
<i>1.</i>	<i>2.</i>	<i>3.</i>	<i>4.</i>

des Hauses Nr. 11. Straße _____
andere Bezeichnung (Name) Zillystraße. im Dörfchen (Wohnplatz) Zillydorf 11.

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen erfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, höchstens bis zum 1. December freigegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Trennschrift der nicht zulässigen Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die damit verbundene Chambrepartison, Eigentümer, Erblasser u. verständig anzufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Sollte dieser die Zählungsliste nicht ausfüllen, so hat er sie bei der Einladung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande er- oder dem sonst gewünschten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Aufsicht. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überträgt sich der Zähler, daß die Ausfüllung verständig und richtig erledigt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernisse zu ergänzen und zu korrigieren. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Trennschrift der nicht zulässigen Worte) vom Zähler zu verzeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Aufsicht verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Stadt vom 2. zum 3. December in den in dem zu dem bestimmten in Hause gehörigen Raumteilen aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dies in einem Inländer oder Ausländer, der Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Stadt durch Gründen und Stabesfolge Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittag des 3. December, ob sich vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gesetzliche nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts dagegen noch eingeschlagen haben.

Bei Personen, welche sich in der betrachtenden Stadt in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem diejenige Ort ist das wirkliche Nachtkuartier zu gelten wird. Personen, welche sich in der Stadt in einer Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern in diesen gewesen sind (Mietende aus Post u. und Dienststellen, Nachtwächter und die Stadt durch beschäftigte Arbeiter) nur erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume getreten sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vorabend des 3. December angetreten sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Aufsicht erforderlich sind, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gütekraut und Blodionigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Da die erste Angabe handelt es sich darum, alle dienen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung ein geistiges und körperliches gutes Leben und gesunde Ernährung gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 – 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nötwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden nach in die Nachtragliste auf der Rückseite dieserigen Personen verzichtet, welche sich zur Zählung nicht, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) aufwändig bilden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Erfassung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14 – 17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganz Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck, der selben ein: Aufzahl von Personen in Wohnung und Koest befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten, bestehend aus demselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In die Liste werden nur Diener eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Radikaten über die Haushaltungen der Inhaber, Direktoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt errichteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgestellt und in der rechts zu der bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gütekäthe, Haberzugen, Lixx- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhaus r. Kind. u. Wahrnehmungen, Rettungshäuser, Invaliden-, Alters- und Alterverfürsorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Deafenanstalten, Kleinkinder-, Eheleute-, Alte-, Armenhäuser und Armenanstalten, Kirchhäm r., Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalt n. sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Geschlechters, Wachhäuser, Almale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsbasis für jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. c.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zahlsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Rudolf	Kunze		1.	-	1821	ev.	.	1.	.	.	Hausch.-Büfst.	Buchhändler, P.	1	1	.	.	.
2. Amalie	Kunze		.	1	1830	.	.	1	.	.	Gefreute	-	1	1	.	.	.
3. Wilhelm	Kunze		.	1	1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1	.	.	.
4. Eugenie	Kunze		.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	-	1	1	.	.	1
5. Rosalie	Eichmann		.	1	1848	i.	1	.	.	-	Kochin.	.	Königreich Sachsen	1	.	.	.
6. Johanna	Pfeilner		1	.	1852	k.	1	.	.	-	Buchhändler, Schrif.	.	Baden	.	.	1. aus Heidelberg	.	.	1	.	.	.
7. Elisabeth	Krautstein		.	1	1817	ev.	.	1	.	-	Predigerentwtr.	.	Meddby-Schwerin	1	.	.	.
8. Willibald	Siegel (Chg.)		1	.	1812	deutsch-luth.	.	1	.	-	Dr. phil. Rechts	1	.	.	.

Nachtrag vor umstehenden Zahlungsliste,
enthaltend die für Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Bezahlung abwegenden Personen

enthaltend die für Zählungszeit aus ihrer gewöhn-

2. Unterricht. In das neben
Büro Raum h' die alle Mittag
in der Bäckerei läßt. Daß
Hau b' Lut'g' eintr' den,
"Bäckerei g' t' ge abweichen.
Zind g' z'w' - D' uch thun
iher Wohnung abweidend, lu
d' eie i' Rast' ge für g
D' uchleß us' oder des Ete
z' d' d'nenen verleiht.
Die Enden des Klan
- 1; fi d' dielethen nie
Bäckerei läßt 1 - 11, 11, 1
Verloren, ncl'ne s'fio
lung ist auf der Chiffab
inst. if bei e' fre den
Rüst'nen der Anhängerinnen) 1
len in S' oder zu Lande (1
hüterstein w' G' merken
U' berl'che) oder auf Beif
ende en O' ten (1. Chäfe in
sic') an über ge' Eb' lichen
u' a' d'meie id' befinden,
me in die y' Umeneit nicht
ein. So' br' ged' net' d' dar
in Chäfe 1 ' Leder 1, da
zu Chäfe 17' und' be
hört der, d' h. in ander
oder für Lär' eine Zeit
den P'riponen eine 1 chäfe
z' Chäfe 18' und' der
Leder 17' d' d'neien C'rt
e'nden der S'c

Der Haushaltungs-Lexand.

Die Liste ist nach erhalt ner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	<i>Eins</i>	Kreis <i>Dietz</i> (Vor entsprechende Landeszählung).
-------------------------------------	-------------	--

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11.

Name und Stand des Zählers Dr. Heinrich Meyer.

Zählungsliste Nr. 21.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Jacob Minor Mitterbund. (Haushalt vor oder Stellvertreter)
(Mitherr)

leben in der:	<i>Keller</i>	des	<i>Vorder-</i>
	<i>Erdgeschöß</i>		<i>Hinter-</i>
	<i>Stockwerke</i>		<i>Seiten-</i>

des Hauses Nr. 11 Neuf-Straße
anderer Bezeichnung (Name) Gutgebünder, im Ditschaftheil (Wohnplatz) Gutgebünder 11.

Hierbei Extra-Zählungslisten für Aufstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausführung der Listen.

Bei jedem bewohnten Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die ist wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltseigner oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselb. unmittelbar abhängigen Wohnung, spätestens bis zum 1. December beigegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Angabe der nicht gütig zu nennenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalt oder Stellvertreter desselben oder direkter Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Ämter ihrer, Chanceryämter, Gouvernements, Distrikte u. c. vollständig anzufüllen. Die Ausführung ist bis zum Ablaufe des 3. December zu bewerkst. und die Liste ist der nachst. Stelle bezeichneten Weise nach den Haushaltungs-Vorstand zu unterstellen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem Haustreatant-Zähler vorgenommen. Ist das derselbe, die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie in der Endammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gezeichneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haupteinwohner) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überlässt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Ergebnisse zu prügen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der ersten Zeile bezeichneten Weise (unter Angabe der nicht zutreffenden Stelle) vom Zähler zu vertheidigen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrifftenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dies in Pauschal oder Ausländer oder Militär- oder Arbeiterpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Gärten und Stuben die Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Sterbende nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betrifftenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthaltsort, indem die Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafräume aufzuhalten haben, sondern in den gewesen sind (Reise auf Post und Eisenbahnen, Nachtwärtin und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Vormittag oder Vorabend des December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalte in Betreff der Geisteskrank und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (11, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle dienenden Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betrifft der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bund's erfordert, wie die über das Art. des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden in ihr in die Nachtragssliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Wohnungszahl 11, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung zur Wohnungszahl 2 befinden haben und bis Mittag davon nicht zurückgekehrt sind. Die genauer Erfragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganz Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragssliste des Haushaltseigners.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Aufstalten.

Zu allen Aufstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck der selben ein Artillerie- oder Personen in Wohnung und Koje befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Aufstalten, die ist; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Aufhalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Aufhalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermächtigten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Major oder Besitzer der Aufhalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise die so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Aufstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Garnisonen, Kürbäder, Polizei- und Justizaufstalten mit Pensionat, Waisenhäusern, Kind- und Wahranstalten, Rettungshäuser, Pflegeanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Aufstalten, Erziehungsbauern, Blauen-, Taubstummen, Irrenanstalten, Küst- und Emserthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Kirchhäuser, Börsen, Spargesellschaften und Co. sammt al. sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Aufstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wachhäusern, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handels- und Seejagden jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stativcasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer (1868 25).	V. Familienstand.												VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.												
	II. Geschlecht.			III. Alter.			IV. Religionsbezeugniss.			VI. Staat, Ort der Beziehung zum Staat und Dienststelle.			IX. Besondere Mängel einzelner Personen.												
Vorname.	Familienname.	männlich.	wieblich.	Jahr der Geburt.	Jahr der Geburtsausfüllung.	Leben.	verheirathet.	verwitwet.	getheilt.	der Familienglieder zum Haushalt vorstand.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.			
1. Carl	Wittwe	1	1819	69	1	1					Gebor. und getheilt.														
2. Dorothea	Wittwe	1	1824	64	1	1					Hoffrau														
3. Luise	Wittwe	1	1849	69	1	1					Küchenm.														
4. Sophie	Wittwe	1	1851	69	1	1					Küchenm.														
5. Anna	Wittwe	1	1853	69	1	1					Küchenm.														
6. Sophie	Wittwe	1	1856	69	1	1					Küchenm.														
7. Sophie	Wittwe	1	1861	69	1	1					Küchenm.														
8. Sophie	Wittwe	1	1864	69	1	1					Küchenm.														
9. Helene	Wittwe	1	1881	69	1	1					Küchenm.														

Muster einer ausgefüllten Zählung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.			Haush. Vorst.	Buchhändler, Privat	1	1	.	.	.
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.		Chefrau	-	1	1	.	.	.
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnasial.	1	1	.	.	1	
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	1	.	.	.	Tochter	-	1	1	.	.	.	
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	-	Kochin.	-	1	1	.	.	.	
6. Johanna	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	.	-	Buchhändler, Schrift.	Königreich Sachsen	1	.	.	.	
7. Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	-	Predigerseitw.	Baden	1	.	.	.	
8. Willibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1	.	-	Dr. phil. Redact.	Meckl.-Schwerin	1	.	.	.	

Liste.

Nachtrag zur umliegenden Fühlungsli-

die zur Bildungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesenden Personen

Der Haushaltungs-Lexikon.

Der Haushaltungs-Lexikon

Franklin Pierce

Die Liste ist nach erhalt net Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt	<i>Eins.</i>	<i>Ditz</i>
Landgemeinde		(oder entsprechende Landesabtheilung).
Wutsbezirk		

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11.

Name und Stand des Zählers Herr. Heinmann. Jg. 10.

Zählungsliste Nr. 22.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes	<i>Pauline Leipzig geborene</i>	Haushaltsherr oder Stellvertreter (Mieters)												
belegen in dem	<table border="0" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="width: 20%;"><i>Keller</i></td> <td style="width: 20%;"><i>Boden-</i></td> <td style="width: 20%;"><i>Hinter-</i></td> <td style="width: 20%;"><i>Gebäudes</i></td> </tr> <tr> <td><i>Erdgeschoss</i></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><i>Stockwerke</i></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	<i>Keller</i>	<i>Boden-</i>	<i>Hinter-</i>	<i>Gebäudes</i>	<i>Erdgeschoss</i>				<i>Stockwerke</i>				
<i>Keller</i>	<i>Boden-</i>	<i>Hinter-</i>	<i>Gebäudes</i>											
<i>Erdgeschoss</i>														
<i>Stockwerke</i>														
des Hauses	<u>Nr. 11.</u>	<i>Reit. - Straße</i>												
andere Bezeichnung (Name)	<i>Wulbrand</i>	im Ortschaftsteil (Wohnplatz) <u>Jaffeyfeld 10</u>												

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsherr oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltsherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Wirtsmutter, Chambergarnier, Einquartierten, Schlaflente u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einrückung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushaltsherr erhaltenen Auskunft). Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hieran ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbenvoränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blöddinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blöddinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Zudem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltsherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Soße Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten sind: Gaithöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Reitungshäuser, Hilfanstalten, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Dernieranstalten, Klöster, Eunuchenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Kreishäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Garnisonen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß über am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite beschrifteten Zahlung (Wohnung) anwesenden Personen.

Daten numm. mer 1 bis 25).	V. Familienstand.												VII.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.	IX. Besondere Ränge einzelner Individuen.	
	1. Vor- und Familien-Na me jeder Person.	II. Ge- schlecht.	III. Alter, das Alter für Personen auszugeben	IV. Reli- gions- bekenntnisp.	VI. Stand, Zeit der Ankunft, und Dauer des Aufenthalts.											
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
L.	Vorname.	Familienname.	männlich.	wirthschaftl.	Geburts- jahr.	Lebens- zeit.	verheiratet.	Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushalts- verstand.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
1.	Anna Maria	Leggez	4	1888	verheiratet	1	ev.	Altersfreund	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
2.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
3.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
4.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
5.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
6.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
7.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
8.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
9.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
10.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
11.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
12.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
13.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
14.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
15.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
16.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
17.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
18.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
19.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
20.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
21.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
22.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
23.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
24.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
25.									15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	1	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	1	.	.
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	1	.	.
4.	Ougenie	Kunze	.	1	1854	.	1	1	.	.
5.	Moselie	Lehmanna	.	1	1818	1.	1	1	.	.
6.	Johann	Veitner	.	1	1852	k.	1	1	.	.
7.	Elizabeth	Krautblatt	.	1	1817	ev.	1	.	.
8.	Wilhelm	Ciegel (Chg.)	1	.	1812	durch k. 1. 1817	1	.	.

Muster einer ausgefüllten Zählungstafel.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	1
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	1
4.	Ougenie	Kunze	.	1	1854	.	1	1
5.	Moselie	Lehmanna	.	1	1818	1.	1	1
6.	Johann	Veitner	.	1	1852	k.	1	1
7.	Elizabeth	Krautblatt	.	1	1817	ev.	1
8.	Wilhelm	Ciegel (Chg.)	1	.	1812	durch k. 1. 1817	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- heterotropi.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit. Abwende	VIII. Verantwörlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
						weiblich.	geschieden.
1. Vorname.							
2. Vorname.							
3. Vorname.							
4. Vorname.							
5. Vorname.							
6. Vorname.							
7. Vorname.							
8. Vorname.							
9. Vorname.							
10. Vorname.							
11. Vorname.							
12. Vorname.							
13. Vorname.							
14. Vorname.							
15. Vorname.							
16. Vorname.							
17. Vorname.							
18. Vorname.							

Mitteilung. So das nebenstehende
Bezeichnungsfind alle Mitglieder der
in der Zählungsliste verzeichneten
Haushaltung einschlägigen, welche
am Zählungstage abwesend sind.
Sind ganze Haushaltungen aus
ihrer Wohnung abwesend, so werden
diese im Nachtrag zur Liste des
Haushalters oder des Stellvertre-
ters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages
1 — 13 sind dieselben wie die der
Zählungsliste 1 — 11, 14, 15.
Personen, welche sich am Zäh-
lungszeit auf der Schiffahrt (auf
inländischen oder fremden See,
Russen- oder Frischhaff), auf Rei-
sen im Inn- oder Auslande (auch Ge-
schäftsreisen und Gewerbetrieb im
Inlande) oder auf Beischlaf an
anderen Dörfern (als Gäste in Famili-
en) als ihrer gewöhnlichen Behau-
fung abwesend befinden, werden
nenn die Abwesenheit nicht über
ein Jahr gemessen, durch eine 1
in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen
übrigen, d. h. in anderer Zeit
oder für längere Zeit abwesen-
den Personen eine 1 eingetragen.
Zur Spalte 18 wird der verantwör-
liche Aufenthaltsort, jedes zu-
gehörigen Ortschaft, jedes zu-
gehörigen Landstrichs durch den
Stellen des Gemeindeamtes bestimmt.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem be-
stehenden Nachtrag nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden
durch den beauftragten Zähler

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt	<i>Ort</i>	Kreis	<i>Datz</i>
Landgemeinde		(oder entsprechende Landesabtheilung)	
Gutsbezirk			

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *11.*

Name und Stand des Zählers *Ver. Steinmeier. Regd.*

Zählungssliste Nr. 23.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes	<i>Karl Lückert + Waisen.</i>	(Hausbesitzers oder Stellvertreters)								
belegen in dem	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><i>Keller-</i></td> <td style="width: 50%;"><i>Vorder-</i></td> </tr> <tr> <td><i>Erdgesch.</i></td> <td><i>Hinter-</i></td> </tr> <tr> <td><i>1. Stockwerke</i></td> <td><i>Seiten-</i></td> </tr> </table>	<i>Keller-</i>	<i>Vorder-</i>	<i>Erdgesch.</i>	<i>Hinter-</i>	<i>1. Stockwerke</i>	<i>Seiten-</i>	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><i>Boden-</i></td> <td style="width: 50%;"><i>Gebäudes</i></td> </tr> </table>	<i>Boden-</i>	<i>Gebäudes</i>
<i>Keller-</i>	<i>Vorder-</i>									
<i>Erdgesch.</i>	<i>Hinter-</i>									
<i>1. Stockwerke</i>	<i>Seiten-</i>									
<i>Boden-</i>	<i>Gebäudes</i>									

des Hauses	<i>Nr. 12</i>	<i>Steif-Straße</i>	
andere Bezeichnung (Name)		im Ortschaftsteil (Wohnplatz)	<i>gäßig 11.</i>

Hierbei _____ Extra-Zählungsslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungsslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermücher, Chambregarnisten, Enquartierten, Schlaftante u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von den beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungssliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungssliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, nun zwar ohne Unterschied, ob derselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Inhaber um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingeschrieben werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschieden Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe als das willkürliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Weisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungssliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vermittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie sie über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollverein-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungssliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorthe (14—17) wird gleichfalls durch die Zollverein-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungsslisten und der Extra-Zählungsslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungssliste noch eine Extra-Zählungssliste für Anstalten gefüllt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungssliste. In diese Liste werden nur Dienstigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Director, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungssliste, sondern in die gewöhnliche Zählungssliste für die Häuser und direkt vermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungssliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungssliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungsslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Personal, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emserhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arzthäuser, Gesangskurse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Artillerieschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungsslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationssessälen nächtigen, in gewöhnliche Zählungsslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß über am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ort munge- nummer 160 25.	I. Vor- und Familien-Name jeder Person.												II. Ge- schlecht.												III. Alter.												IV. Reli- gions- bekenntniss.												V. Familienstand.												VI. Stand, Verf. für Beteiligung zum Rent-, Va- und Zollgeschäft.												VII.												VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.												IX. Besondere Rängel einzelner Individuen.											
	Vorname.			Familienname.			männlich.	weiblich.	IV. Reli- gions- bekenntniss.			V. Familienstand.			VI. Stand, Verf. für Beteiligung zum Rent-, Va- und Zollgeschäft.			VII.			VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.			IX. Besondere Rängel einzelner Individuen.																																																																																				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.																																																																										
1.	Carl	Fischer	1.	1802	oo	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.																																																																		

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	
1. Rudolf	Kunze	1.	.	1821	ev.	.	1.	Hau. b. Vorst.	Buchhändler, Privat.	1	
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	Chef-ru	—	1	
3. Willm.	Kunze	1	.	1832	.	.	1	Sohn	Gymnasiast.	1	
4. Eugenie	Kunze	.	1	1834	.	.	1	Tochter	—	1	
5. Sophie	Lehmann	.	1	1818	i.	1	Kochin.	—	1	
6. Johann	Weinert	.	1	1832	l.	1	Buchhändler, Schriftz.	—	1	
7. Elisabeth	Krause	.	1	1817	ev.	.	1	Predigerin.	Dr. phil. Medic.	Rudolph Gräfen	1
8. Wilhelm	Eigel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	1	Dr. phil. Medic.	Baden	1. und Heidelberg	1

Nachfrage zur umfrehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion bekennt.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Wirt der Abwesenheit.	VIII. Bermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.					
						weibl.	maennl.	Lebig.	berbeitet.	gefeitdet.	Preu ßischer Unter than.	Anderen Staaten angehörig. Welchen Staate?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.												
Personen, welche sich am Zäh lungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder freunden See, Rüsten- oder Fischiffen), auf Rei sen im See- oder Inseln (auch Ge schäftsreisen und Gewerbetrieb im Inlandischen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Fami lien) aus ihrer gewöhnlichen Behau sung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 berechnet.												
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwelen den Personen eine 1 eingebracht.												
In Spalte 18 wird der Bermuth liche Aufenthaltsort jedes Ab wesenden Einzelndie Sire durch den Stamm der Gemeinde und das Kreis amt ermittelt.												

Hiernut bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem be
stehenden Nachfrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Schultheiß

Die Liste ist

nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

Herrn Meissner

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt	<i>Eins</i>	Kreis	<i>Dietz</i>
Landgemeinde		(oder entsprechende Landesabtheilung).	
Gutsbezirk			

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11.

Name und Stand des Zählers Herr: Heinrichsen. Gladw.

Zählungsliste Nr. 24.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Leopold Heymann. | (Haushaltseigentümer oder Stellvertreter) | (Wichthus)

belegen in dem	<i>Keller</i>	<i>Boden-</i>	<i>Seiten-</i>	
	<i>Erdgeschoss</i>	<i>Hinter-</i>	<i>Gebäudes</i>	
	<i>/ Stockwerke</i>			

des Hauses	<i>Nr. R.</i>	<i>Lind-</i>	<i>Straße</i>	
				im Ortschaftsteil (Wohnplatz) <u>gäßchen 11.</u>

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltseigentümer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abhängigen Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltseigentümer oder Stellvertreter desselben oder direkter Mietner) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Untermieter, Chambergarnisten, Einquartierten, Schlossleute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen, wird von dem brauchtigen Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einstellung selbst auszufüllen nach den vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Haushaltseigentümer) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingeschrieben werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der später Aufenthaltsort, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 — 19) wegen der Zollvereins-Bemühungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Haushaltseigentümers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefüllt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Wohnter der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Personal, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kinder-, Emeritenhäuser, Alte-, Armenhäuser und Armenanstalten, Kreishäuser, Gefangenenhäuser, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Kasernen, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) und gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bemelegten Räumen (Schauläden u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stallungen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß unter am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

Nachfrage zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religions- bekenntniss.		V. Familiestand.		VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit. Nicht über ein Jahr abwesende		VIII. Berühmlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
Q	Erinnerungs-Datum														
1.															
2.															
3.															
4.															
5.															
6.															
7.															
8.															
9.															
10.															
11.															
12.															
13.															
14.															
15.															
16.															
17.															
18.															

Mitteilung. Zu daszenenstehende
in der Zählungsliste verzeichneten
Haushaltung einzutragen, welche
am Zählungstage abweichen sind.
Sind ganze Haushaltungen aus
ihrer Wohnung abwesend, so werden
diese im Nachtrag zur Liste des
Haushalters oder des Etablissements
dieselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages
1 — 13 sind dieselben wie die der
Zählungsliste 1—11, 14, 15.
Personen, welche sich zur Zäh-
lungsetz auf der Schiffahrt (auf
inländischen oder fremden See,
Rüsten oder Flughäfen), auf Rei-
sen im Inn- oder Auslande (auch Ge-
schäftsreisen und Gewerbetrieb im
Inlande) oder auf Besuch an
anderen Dritten (als Gäste in Famili-
en) aus ihrer gewöhnlichen Behan-
nung abwesend befinden, werden,
wenn diese Abwesenheit nicht über
ein Jahr gedauert hat, durch eine 1
in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen
Fällen, d. h. in anderer Zeit
oder für längere Zeit abwesen-
den Personen eine 1 eingeträgt.
In Spalte 18 wird der berühm-
tteste Aufenthaltsort jedes ob-
stehenden Ortschaftsliste unter den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst den
stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Hanshaltungs-Vorstand.

Friedrich Giesecke

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgetragen

durch den beauftragten

Alfred Müller

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk.

Eins.

Kreis *Dietz*

(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *11.*

Name und Stand des Zählers *Herr: Steinermann.*

Zählungsliste Nr. 25.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Carl Heck* | (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
(Mieters)

belegen in dem

Keller	Vorder-
Erdgeschoss	Hinter-
Stockwerke	Seiten-

 des Gebäudes

Nr. 13. *Reyf. Straße*

andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) *Gaffkyck 11*

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder -direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermieter, Chambregästen, Einquartierten, Schlaflente u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet dieselbe die Zählungsliste nicht ausgeführt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, dass die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Männlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Ausländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeiten Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittwochabend, ob das vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Art als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Nestende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtrageliste auf der Rückseite dieselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtrageliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Koch befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dienstleute eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter oder Besitzer der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct errichteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geflüchte, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwaisenanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arealhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Aufzüge der entsprechenden Art und Gattungen, Kasernen, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscaféen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß über am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Ha^aus (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zahlungste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1.	Stadoff	Kunze	1	-	1821	ev.	-	1	-	-	Han.-b. Verst.	Buchhändler, Präz. pl.	-	-	-	-	-	1	-	-	-
2.	Anatolie	Kunze	-	1	1830	-	-	1	-	-	Chef-za	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
3.	Wilhelm	Kunze	1	-	1852	-	-	1	-	-	Sohn	Gymnasiast.	-	-	-	-	-	1	-	-	-
4.	Otzenrie	Kunze	-	1	1854	-	-	1	-	-	Dochter	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-
5.	Rosalie	Lehmann	-	1	1818	i.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
6.	Johann	Weinert	1	-	1852	k.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
7.	Elisabeth	Krautstein	-	1	1817	ev.	-	-	1	-	-	Buchhändler, Verfert.	-	-	-	-	1	-	-	-	-
8.	Wilhelm	Ziegel (Chg.)	1	-	1812	dutsch.-kath.	-	-	1	-	-	Prädigermeister	-	-	-	-	1	-	-	-	-
											Dr. phil. Niederr.	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenntniss.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Vermischlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
				Nicht über ein Jahr abwesende.		Gewöhnliche Abwesenheiten.	
Q				Wiederholte. bereitwillig.	Wiederholte. bereitwillig.	Wiederholte. bereitwillig.	Wiederholte. bereitwillig.
Zählungsliste 1—11, 14, 15.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flussfischen), auf Reisen im Inn. oder Auslande (auch Gewässerreisen) und Gewerbetrieb im Inlande Dritten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abweichen befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.				7.	8.	9.	10.
In Spalte 17 wird bei allen Personen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.				11.	12.	13.	14.
Spalte 18 wird der benutzte Aufenthaltsort jedes einzelnen erwachsenen Menschen. Diese durch den				15.	16.	17.	18.

Umleitung. Zu daszelebrende Zeit sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrag zur Liste des Haushalters oder des Fleischieters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.

Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flussfischen), auf Reisen im Inn. oder Auslande (auch Gewässerreisen) und Gewerbetrieb im Inlande Dritten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abweichen befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen Personen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der benutzte Aufenthaltsort jedes einzelnen erwachsenen Menschen. Diese durch den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

J. F. M. Park.

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

H. H. W. M.

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt		<i>Eins.</i>	<i>Kreis</i> <i>Datz</i> (oder entsprechende Landesabteilung).
Landgemeinde			
Gutsbezirk			

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11.

Name und Stand des Zählers Dr. Steimann Jafar.

Zählungsliste Nr. 26.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Johann Weber (Vater) Grämer { (Haushalter oder Stellvertreter)
Mietherr)

belegen in dem	<i>Keller-</i>	<i>Boden-</i>	<i>Gebäudes</i>
	<i>Erdgeschöf-</i>	<i>Unter-</i>	
	<i>/ Stockwerke</i>	<i>Seiten-</i>	

des Hauses { Nr. 13 Steif-Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Göllnitz 11.

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnten Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgewichselten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushwirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mietherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftermiether, Chambregarnier, Einquartierten, Schlaflöute u. a. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem brauchenden Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einholung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Haushwirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffender Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem diejenige Ort als das wirkliche Nachtlager angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachmäher und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Koft befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct errichteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unter bezeichneten Weise wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entzündungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jerau-anstalten, Kloster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Kreishäuser, Gefangenisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Waisenhäuser, Asyle und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukästen usw.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler usw.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsofernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einge tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß unter am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählliste.

Nachtrag zur vorliegenden Zählungsliste,
die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Besetzung abwegenden Personen

Muleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der Zollbeamtenliste verzeichnet, welche eine Domänenhaltung einzutragen, um Zollflüchtigstöße abweicend, Eind ganze Domänenhaltungen ihrer Wahrung abweidend, so wie diese im Nachtrage zur Einführung eines Haushalters oder des Gießlers desselben verzeichnet.

Der Haushaltungs-Vorstand.

16. 20. 20.

Die Liste ist

vollständig und gut vorgefunden

durch den Beauftragten

F. W. M. H.

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	<i>Ort</i>	Kreis <i>Döitz</i> (der entsprechende Landesabtheilung).
-------------------------------------	------------	---

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *11.*

Name und Stand des Zählers *Chr. Steimann. Geyer*

Zählungsliste Nr. *24*

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)	<i>Carl Heindelbach</i>	<i>Söhne.</i>	(Haushaltseigentümer oder Stellvertreter)
--	-------------------------	---------------	---

belegen in dem	<i>Keller</i>	des	<i>Vorder-</i>	Gebäudes
	<i>Erdgeschoss</i>		<i>Hinter-</i>	
	<i>1. Stockwerke</i>		<i>Seiten-</i>	

des Hauses *Nr. 14.* *Reiß Straße*

andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) *Gitter 11.*

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftermiethe, Chambregarnis, Einquartierten, Schlaflente u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem bewusstigen Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfassung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Haufe gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbeparaden Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern nur Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollverein-Bestimmungen notwendig ist.

Naddem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich vor Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abweidend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollverein-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefälsche, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heisanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arzthäuser, Gefangenisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsszällen nötigten, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß über am 3. December 1861 in der auf der Vorderseite beschrifteten

Gehaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

I. Vor- und Familien-Name jeder Person.	II. Ge- schlecht.	III. Alter.	IV. Reli- gions- bekehrtheit.	V. Familiengestand.	VI. Stadt, Pro- vinz und Kreis.	VII.	VIII. Art des Aufenthalts am zählungsorte.	IX. Besondere Wangen einzufüllen.		
Vorname.	Familienname.	männlich.	widlich.	Personen angesehen durch Geburten, — Kinder nach der Erfolge, — in der Suckhaus, dauernd lebende Verwandte, — andere Personen minderjährig der gegen Entfall in Rente und Wohnung zu beobachten, — Dienstleute aller Art, — Gewerbegeübende, Ge- schäftsmänner, Schriftsteller, Arbeiter, welche best in Rente und Wohnung leben, — vermögende unverheirathete Be- hauptungen, — eingekwartierte Soldaten, Käme im Nebenhaus, — polizei-Astermietgeber, Chambresdame, Zuhälter, bei deren Namen dann Amtl., Chg., Schl., bezeichneten ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu schreiben.	Lebend. verheirate- teten.	Verstorbene. verheirate- ten.	Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushalts- vorstand.	Stadt, Pro- vinz und Kreis.	Staatsangehörigkeit.	Art des Aufenthalts am zählungsorte.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
1. Karl	Hanselby	1		1840	R.	1	Johann Hanselby	Sachsen	1	
2. Auguste	Hanselby	1		1841	Fr.	1	Auguste	Sachsen	1	
3. Hoffmann	Hanselby	1		1863	R.	1	Hoffmann	Sachsen	1	
4. Rosina	Hanselby	1		1864	R.	1	Rosina	Sachsen	1	
5. Lüders	Hanselby	1		1845	R.	1	Lüders	Sachsen	1	
6. Miffenau	Pribel	1		1848	Fr.	1	Miffenau	Sachsen	1	
7. Eduard	Pribel	1		1849	h.	1	Eduard	Sachsen	1	
8. Cecilia	Pribel	1		1860	h.	1	Cecilia	Sachsen	1	
9. Helidon	Pribel	1		1852	h.	1	Helidon	Sachsen	1	

Muster einer ausgefüllten Zählung

Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	1	.	1	Haush.-Vorst.	Buchhändler, Prinz	1	1	.	.	.
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	-	.	1	.	1	.	1	Cheval	-	1	.	.	.	1
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852	-	.	1	.	1	.	1	Schuh	Gymnasiast.	1	.	.	.	1
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	-	.	1	.	1	.	1	Tochter	-	1	.	.	.	1
5. Rosalie	Kunze	.	1	1818	L.	1	.	1	.	1	-	Kochin	-	1	.	.	.	1
6. Johann	Lehmann	.	1	1832	k.	1	.	1	.	1	-	Buchhändler, Schulz	Königreich Sachsen	1	.	.	.	1
7. Elisabeth	Preller	1	.	1817	ev.	.	1	.	1	.	-	Predigerwitwe	Baden	.	.	1
8. Wilhelm	Krause	1	.	1812	deutsch-kath.	.	1	.	1	.	-	Dr. med. Schröder	Württemberg	1	.	.	.	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Name	Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religious- hedenstift.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Verunthafter Aufenthaltsort zur Zählungszeit.													
								1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Georgius																					

Nachtrag. Um das reichenstehende Verzeichniß find alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachfrage zur Frage des Haushalters oder des Stellvertreters bezeichnet werden. Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungsszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Rüsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im See- oder Inselande (mit Geschäftszwecken und Gewerbetrieb im Insellande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn die Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 11, 15 oder 16 verzeichnet. Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingesetzt. Spalte 18 wird den herrenlosen und betriebslosen Familien und Einzelhaushalten beigegeben. Wer eine Person ausgeschlossen hat, muß dies durch einen Strich durchstreichen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dastehenden Nachfrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist { nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Zähler

Carl Brandenburg

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt	<i>Ort</i>	Kreis <i>Leitz</i> (oder entsprechende Landesabtheilung).
Landgemeinde		
Gutsbezirk		

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *11*

Name und Stand des Zählers *Dr. Heinrich Glaser*

Zählungsliste Nr. 28.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) <i>Wilh. Spude</i>	Haushaltsherr oder Stellvertreter) (Mieters)
--	--

belegen in dem	des
<i>Keller</i>	<i>Vorder-</i>
<i>Erdgeschoss</i>	<i>Hinter-</i>
<i>U. Stodwerke</i>	<i>Seiten-</i>

des Hauses <i>Nr. 14</i>	<i>Groß-Straße</i>	im Ditschasttheil (Wohnplatz) <i>Gaffkyard 11</i>
andere Bezeichnung (Name)		

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungsslizen zur Ausführung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltsherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, soweit sie die Aßtermüller, Chambregarnüller, Einquartierten, Schlafläute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausführung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausführung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einführung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushaltsherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausführung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob daf vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gefchorne nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingehtagen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt/indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafläute aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafläute gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vermittlung des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltsherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungsslizen und der Extra-Zählungsslizen für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Beiführer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungsslizen erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Reihungshäuser, Hilfanstalten, Invaliden- und Altersverjüngungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Aple, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Kreis- und Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungsslizen gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukästen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationseisenbahnen nächtigen, in gewöhnliche Zählungsslizen eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß unter am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten

tung (Wohnung) anwesenden Personen.

D. nung num- mer 1 bis 25)	V. Familienstand.												IX. Besondere Rüngel einzelner Individuen.
	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Reli- gions- bekenntniss.	V. Familienstand.	VI. Stand, best- ehend aus Fam- ilie und Verstam- mung.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Siedlungsorte.					
	Bei der Eintragung ist immerhalb jeder Geschlechtsangabe folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsver- hältnis, — reine Ehefrau, — Kinder nach der Tatbestandszeit, — in der Fam. d. w. j. deneid lebende Personen, — andere Personen einschließlich der gegen Siedlung in Hof und Wohnung gewesenenen, — Diener oder Arzt, — Gewerke geschäftigen, Be- schäftigten, Lehrling, Arbeiter, welche dort in Hof und Wohnung leben, vermietete, dienten ausgedienten Betrieb, — einquartierte Soldaten, Arme im Rehbergzuge, — zivile Atemietber, Chambregaristen, Zoll- beamte, bei denen Namen dann Amt, Chg., Schl., Büroangestellten ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu schreiben.												
Bornname.	Familienname.	namhaftig, nichtig.											
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		
1. Wilh.	Spruck	1	1835	h	1	Eschenbach							
2. Anna	Spruck	1	1842	h	1	Oppenau							
3. Maria	Marens.	1	1864	h	1	Meynisch							

Muster einer ausgefüllten Zahlensäule.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Rudolf	Runde	1	.	1821	ev.	.	1	Hausb.-Vorst.	Puchhändler, Prinzess.	1
2. Amalie	Runde	.	1	1830	*	.	1	Ehefrau	—	1
3. Wilhelm	Runde	1	.	1852	*	.	1	Sohn	Gymnast.	1
4. Gustav	Runde	.	1	1854	*	.	1	Tochter	—	1
5. Rosalie	Schumann	.	1	1818	l.	1	Köchin.	—	1
6. Johann	Wieland	1	.	1832	k.	1	—	Deutsch. Sachsen	—	.	.	.	1
7. Catharina	Krause	1	.	1817	ev.	.	1	—	Preuß. Sachsen	—	.	1	ans Heidelberg
8. Wilhelm	Eigert (Chg.)	1	.	1812	deutsch-lach.	.	1	—	Würtzg. Schwaben	Dr. v. d. Ritter	.	.	.	1

III.
Das
i
anzu
du
Gesa
kun
des
Send

Nachfrage zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abweisenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenntniss.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Berauftlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
Zählungsliste.	männlich.	meißt.	christl.	verheiratet.	Preußischer Unterthan.	nicht über ein Jahr abwesende	Wohnort zur Zählungszeit.
1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15, welche sich zur Zähl- ungzeit auf der Schiffahrt (auf inselischen oder fremden See-, Rüsten- oder Flussschiffen), auf Reis- en im In- oder Auslande (auch Ge- schäftsreisen und Gewerbetrieb in Umländern) oder auf Beischlaf an anderen Dörfern (als Gäste in Famili- en) aus ihrer gewöhnlichen Behaus- ung abwesend befinden, werden, wenn diese Umwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet, Spalte 17 wird bei allen übrigens, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abweisenden Personen eine 1 eingesetzt.	wiederholte Zeit.	abgewichen.	gefeiert.	anderen Staaten angehörig.	Wohnort zur Zählungszeit.		
1	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
2	13.				11.	12.	17.
3.						14.	15.
						16.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst den
stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

Wilhelm Grotz.

nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	<i>Eins.</i>	Kreis <i>Bitz</i> (oder entsprechende Landesabtheilung).
-------------------------------------	--------------	---

Bezeichnung des Zählbezirks (Räume oder Wohnplatz) *II.*

Name und Stand des Zählers *Dr. Heinemann* *Alte*.

Zählungsliste Nr. *29.*

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)	<i>Jacob Gottlob Beck</i>	Haushaltungs-Vorstand	Hausbesitzers oder Stellvertreters									
belegen in dem	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%; text-align: right;">Keller</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">Vorder-</td> <td style="width: 60%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Erdgeschöp</td> <td style="text-align: right;">Hinter-</td> <td style="text-align: right;">Gebäudes</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">1. Stockwerke</td> <td style="text-align: right;">Seiten-</td> <td></td> </tr> </table>	Keller	Vorder-		Erdgeschöp	Hinter-	Gebäudes	1. Stockwerke	Seiten-			(Mieters)
Keller	Vorder-											
Erdgeschöp	Hinter-	Gebäudes										
1. Stockwerke	Seiten-											
des Hauses	<i>Nr. 14.</i>	<i>Graif-Straße</i>										
andere Bezeichnung (Name)			im Ortschaftsteil (Wohnplatz) <i>Gifleyer II.</i>									

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgegrenzten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßmänner, Chambresdame, Eingekwartierten, Schlafläute etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet dieselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlaftstelle aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Weisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachwächter und die wie diesen gewesenen), werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Koft befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt vermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besteller der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Reitungenshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emserhäuser, Kapelle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arschhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden an Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen etc.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichnis über am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Dre- num- mer 1 bis 25)	V. Familienstand.												VI. Stand, Brief der Befragung von Lfd. nach Staatsangehörigkeit.												VII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.												IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.											
	I. Vor- und Familien-Name jeder Person.	II. Ge- schlecht.	III. Alter.	IV. Reli- gions- bekenntniss.	Der Einzelname ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter den einzelnen Personen sind alle zu verstecken, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Leben zeit von 1848 und Welt geschleierten zu rechnen. — Das Familiener oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben. Beide anderen Personendaten Sp. 1-11 zusammengefügt ergibt das Haushaltsvorstand.												Bei jedem Privat- oder Betriebsbetrieb, der kein Staat ist, ist eine 1 in Spalte 12 zu verbergen. Unter den Personen sind alle zu verstecken, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Leben zeit von 1848 und Welt geschleierten zu rechnen. — Das Familiener oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben. Beide anderen Personendaten Sp. 1-11 zusammengefügt ergibt das Haushaltsvorstand.												Nach dem Ende der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei beobachteten Arten des Aufenths. als genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Ausfragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Die Männer in Familien, die die selbe angeben, sind diejenigen, welche den Namen ihres Arbeitgeber oder Dienstherren tragen. Bei diesen Personen ist der Name des Arbeitgebers, welcher sie zum Sozialraum durch den Raum der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen ist der Ortsnamen der Wohnsitz der anwesenden Personen, ihr Aufenthalt nach dem Ende der Zählung kann, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.																			
	Vornam.	Familienname.	männlich.	wirths- haftig.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.																							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.																								
1.	Lack	Edelbach	1	1858.	k.	1	Protestant																																									
2.	Koppa	Edelbach	1	1836.	o.	1																																										
3.	Hofst	Edelbach	1	1866.	o.	1																																										

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1. Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	1
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	1
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	.	1	1
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	.	1	1
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1818	i.	.	1	1
6. Johanna	Wieland	.	1	1852	k.	.	1	1
7. Ottokar	Krausfelder	1	.	1817	ev.	.	1	1
8. Carl	Giegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	1	1

Sachtragung für umfahrenden Büchleinhandel.

Die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religiöser Glaubens- und Gewissens- und Gottesdienst.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Staatenheit.	VIII. Berühmlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
							1. Nicht über ein Jahr	2. Über ein Jahr
1. — 13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	1. männlich.	1. unter 10 Jahren.	1. protestantisch.	1. verheirathet.	1. Preußischer Unterthan.	1. Stadt.	1. Berlin	1. 17.
1. — 13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	2. weiblich.	2. unter 10 Jahren.	2. protestantisch.	2. verheirathet.	2. Preußischer Unterthan.	2. Stadt.	2. Berlin	2. 16.
1. — 13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	3. unbekannt.	3. unter 10 Jahren.	3. protestantisch.	3. verheirathet.	3. Preußischer Unterthan.	3. Stadt.	3. Berlin	3. 15.
1. — 13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	4. unbekannt.	4. unter 10 Jahren.	4. protestantisch.	4. verheirathet.	4. Preußischer Unterthan.	4. Stadt.	4. Berlin	4. 14.
1. — 13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	5. unbekannt.	5. unter 10 Jahren.	5. protestantisch.	5. verheirathet.	5. Preußischer Unterthan.	5. Stadt.	5. Berlin	5. 13.
1. — 13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	6. unbekannt.	6. unter 10 Jahren.	6. protestantisch.	6. verheirathet.	6. Preußischer Unterthan.	6. Stadt.	6. Berlin	6. 12.
1. — 13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	7. unbekannt.	7. unter 10 Jahren.	7. protestantisch.	7. verheirathet.	7. Preußischer Unterthan.	7. Stadt.	7. Berlin	7. 11.
1. — 13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	8. unbekannt.	8. unter 10 Jahren.	8. protestantisch.	8. verheirathet.	8. Preußischer Unterthan.	8. Stadt.	8. Berlin	8. 10.
1. — 13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	9. unbekannt.	9. unter 10 Jahren.	9. protestantisch.	9. verheirathet.	9. Preußischer Unterthan.	9. Stadt.	9. Berlin	9. 9.
1. — 13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	10. unbekannt.	10. unter 10 Jahren.	10. protestantisch.	10. verheirathet.	10. Preußischer Unterthan.	10. Stadt.	10. Berlin	10. 8.
1. — 13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	11. unbekannt.	11. unter 10 Jahren.	11. protestantisch.	11. verheirathet.	11. Preußischer Unterthan.	11. Stadt.	11. Berlin	11. 7.
1. — 13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	12. unbekannt.	12. unter 10 Jahren.	12. protestantisch.	12. verheirathet.	12. Preußischer Unterthan.	12. Stadt.	12. Berlin	12. 6.
1. — 13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	13. unbekannt.	13. unter 10 Jahren.	13. protestantisch.	13. verheirathet.	13. Preußischer Unterthan.	13. Stadt.	13. Berlin	13. 5.
1. — 13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	14. unbekannt.	14. unter 10 Jahren.	14. protestantisch.	14. verheirathet.	14. Preußischer Unterthan.	14. Stadt.	14. Berlin	14. 4.
1. — 13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	15. unbekannt.	15. unter 10 Jahren.	15. protestantisch.	15. verheirathet.	15. Preußischer Unterthan.	15. Stadt.	15. Berlin	15. 3.
1. — 13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	16. unbekannt.	16. unter 10 Jahren.	16. protestantisch.	16. verheirathet.	16. Preußischer Unterthan.	16. Stadt.	16. Berlin	16. 2.
1. — 13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	17. unbekannt.	17. unter 10 Jahren.	17. protestantisch.	17. verheirathet.	17. Preußischer Unterthan.	17. Stadt.	17. Berlin	17. 1.

Umleitung. In daß gebenstehende
Berechnung sind alle Mitglieder der
Haushaltung einzutragen, welche
am Zählungstage abwesend sind.
Ende ganze Haushaltungen aus
ihrer Wohnung abwesend, so werden
diese im Nachtrage zur Liste des
Haushalters oder des Geschäftstre-
ters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages
1 - 13 sind dieselben wie die der
Zählungstafle 1 - II, 14, 15.

Vertonen, welche sich zur Zäh-
lungstage auf der Schiffsschaffrt (auf
inländischen oder fremden See,
Flüssen oder Flussschiffen), auf Re-
isen in Zu- oder Auslande (auch Ge-
schäftsreisen und Gewerbetrieb im
Nahbereich) oder auf Besuch an
anderen Dritten (als Gäste in Famili-
en) aus ihrer gewöhnlichen Wohn-
ung abwendl befinden, werden,
wenn diese Abwesenheit nicht über
ein Jahr gedauert hat, durch eine 1
in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen
übrigen, d. h. in anderer Art
oder für längere Zeit abwesen-
den Personen eine 1 eingezeichnet.
In Spalte 18 wird der vermut-
liche Aufenthaltsort jedes Ab-
wesenden (entweder Dreie durch den

Der Haushaltungs-Vorstand.

Der Durchgangs-Durch

Die Liste ist

nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten 35

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Eins

Kreis

Danzig

(oder entsprechende Landesabtheitung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *II.*

Name und Stand des Zählers *Dr. Hinrichs, Doyen.*

Zählungsliste Nr. 30.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)	<i>Peter Körse</i>	(Haushalters oder Stellvertreter)						
belegen in dem	<table border="0" style="border-collapse: collapse; width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><i>Keller</i></td> <td style="width: 50%; text-align: right;"><i>Vorder-</i></td> </tr> <tr> <td><i>Erdgeschoss</i></td> <td><i>Hinter-</i></td> </tr> <tr> <td><i>2. Stockwerke</i></td> <td><i>Seiten-</i></td> </tr> </table>	<i>Keller</i>	<i>Vorder-</i>	<i>Erdgeschoss</i>	<i>Hinter-</i>	<i>2. Stockwerke</i>	<i>Seiten-</i>	des Gebäudes
<i>Keller</i>	<i>Vorder-</i>							
<i>Erdgeschoss</i>	<i>Hinter-</i>							
<i>2. Stockwerke</i>	<i>Seiten-</i>							
des Hauses	<i>Nr. 12</i>	<i>Straße</i>						
andere Bezeichnung (Name)		im Ditschaftsteil (Wohnplatz) <i>Gutthierk II.</i>						

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnten Hauses werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Untermieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Gummierung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu erläutern und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der späterer Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Quartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Dienstnahmen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vermittlung des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle dienjenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragliste auf der Rückseite dienjenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungserte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck der selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dienstgen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Alterverergungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Deen-anstalten, Klöster, Emigrantenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arealhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Wachthäuser, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukästen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einge tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniss unter am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite verzeichneten

altung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zahlungsaufschluss

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung. In das nebenstehende Register sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haustäufers oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15, Personen, welche sich zur Zählungzeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flussschiffen), auf Reisen im Innern oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetrieb im Innenraum) oder auf Reisen nach anderen Dörfern (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen, die für längere Zeit abwesender Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der permanenten Aufenthaltsort jedes abwesenden Einzelhauses oder durch den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst den stehenden Nachfrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Peter Born,

Die Liste ist

nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt

vervollständigt oder berichtigt

vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
Witwer.	Preußischer Unterthan.	Nicht über ein Jahr abwesende auf Schiffen und Booten.	Unteren Staaten angehörig.
Wiederheirath.	Unterthan.	über ein Jahr abwesende auf Schiffen und Booten.	Welchen Staate?
verheirathet.	Geerbt.	über ein Jahr abwesende auf Schiffen und Booten.	
widrig.			
4.	5.	7.	8.
5.	6.	7.	8.
6.	7.	8.	9.
7.	8.	9.	10.
8.	9.	10.	11.
9.	10.	11.	12.
10.	11.	12.	13.
11.	12.	13.	14.
12.	13.	14.	15.
13.	14.	15.	16.
14.	15.	16.	17.
15.	16.	17.	18.

Volksszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Eins

Kreis

Ditz

(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *II.*

Name und Stand des Zählers *Dr. Heinrich. Geyer.*

Zählungsliste Nr. 31.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Pfleiß. Heinr. Geyer* | (Hausbesitzer oder Stellvertreter) *Mieters*

belegen in dem { Keller | Vorder-
Erdgeschos | Hinter-
Stockwerke | Seiten-
des Gebäudes

des Hauses | Nr. *15* | *Neyf-Straße* | andere Bezeichnung (Name) | im Ortschaftsteil (Wohnplatz) *Gillysch II.*

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflente u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfassung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschieden Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der jütere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern im Bett gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Radfahrer und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vermittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betrieb der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betrieb der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Bevölker der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefäße, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Arreste und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie von Wohnhäusern betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Berghilfe, Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationseisenbahnen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einge tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß außer am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

卷之三

Munter einer ausgefüllten Zahntafel.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Zählungszahl.	I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- gesinnung.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Wohnungheit.	VIII. Vermöthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
								weibl. weibl.	weibl. weibl.	weibl. weibl.
1.	Zornow.	M.	4.	christl.	verheiratet.	Preuß. Böhmer Unter- thür.	nicht über ein Jahr abwesen.	in einer Gemeinde auf Bleibende Zeit.	in einer Gemeinde auf Bleibende Zeit.	in einer Gemeinde auf Bleibende Zeit.
2.		M.	5.	christl.	verheiratet.	Preuß. Böhmer Unter- thür.	14.	15.	16.	17.
3.		M.	6.	christl.	verheiratet.	Preuß. Böhmer Unter- thür.	8.	9.	10.	11.
4.		M.	7.	christl.	verheiratet.	Preuß. Böhmer Unter- thür.	12.	13.	14.	15.
5.										
6.										
7.										
8.										
9.										
10.										
11.										
12.										
13.										
14.										
15.										
16.										
17.										
18.										

Umleitung. Zur dasseinenfiehende
Verzeichniß sind alle Mitglieder der
Haushaltung einzutragen, welche
im Zählungstage abwesend sind.
Gind ganze Haushaltungen aus
ihrer Wohnung abwesend, so werden
diese im Nachtrage zur Liste des
Haushalters oder des Stellvertre-
ters desselben verzeichnet.
Die Sprüten des Nachtrages
1—13 sind dieselben wie die der
Zählungsliste 1—11, 14, 15,
Personen, welche sieb zur Zäh-
lungzeit auf der Schiffahrt (auf
infandischen oder fremden See,
Ritter- oder Flüßwissen), auf Reis-
en im Sia oder Zustande (auf ge-
schäftsfreien und Gewerbetrieb im
Niederländischen) oder auf Besuch an
anderen Orten (als Gute in Famili-
en) aus ihrer gewöhnlichen Behaus-
ung abwesend befinden, werden,
wenn die Abwesenheit nicht über
ein Jahr gedauert hat, durch eine I
in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen
Übrigen, d. h. in anderer Art
oder für längere Zeit abwesen-
den Personen eine I eingetragen.
In Spalte 18 wird der verant-
tliche Aufenthaltsort jedes ab-
wesenden Gewerbetreibenden
angegeben.

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft, ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden
durch den beauftragten

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	<i>Eins.</i>	Kreis <i>Batz</i> <small>(oder entsprechende Landesabtheilung).</small>
-------------------------------------	--------------	---

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11.

Name und Stand des Zählers Chr. Grunewald. Pfeifer.

Zählungsliste Nr. 22.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Rudolf Kegeloth Majestäts | (Haushaltsherr oder Stellvertreter) (Mieters)

belegen in dem	Keller	Vorder-	Gebäudes
Erdgeschoss	Hinter-	Seiten-	
/ . Stockwerke			

des Hauses Nr. 13. König-Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Gitterfeld 11.

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedem bewohnten Hause werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Sodder Haushaltungs-Vorstand (z. B. jeder Hauswirth oder Stellvertreter derselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Afternchter, Chambregarnier, Eingekwartierten, Schlaflste u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einholung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigerfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Untländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingezeichnet werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Quartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert; wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen des Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Naddem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltsherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Koft befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen des Inhalts, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt errichteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverfassungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafés, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. s. w.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationseruinen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingezeichnet, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß über am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

I. Vor- namen nach Zähl- ung 1860 25.	II. Ge- schlecht.	III. Alter.	IV. Reli- gions- belehrung.	V. Familienstand.			VI. Stad, Ort, Ver- einigung zum Stadt- und Dirschfeld.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Söhlungsorte.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.													
				Söhne	Tochter	Brüder	Mitglieder der Familie	Wohnt	in einer Familie	in einer Familie	in einer Familie														
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	
1. Randolph	Herfurth	1. 1844	ev.	1. . .	Günz Herfurth	Mitglied						X	G. Altendorf	1.
2. Therese	Herfurth	. 1815	ev.	. . .	1. Gunz	Mutter						X	1. Altendorf	1.
3. Anna	Herfurth	1. 1846	ev.	1. . .	Günz	Spitzen						X	1. Altendorf	1.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
1. Adolf	Kunze	1. .	1821	ev.	.	1.	Buchhändler, Privat		1	1
2. Amalie	Kunze	. 1	1830	.	.	1.	Chiffra		1	1
3. Wilhelm	Kunze	1. .	1852	.	.	1.	Gymnastik.		1	1
4. Eugenie	Kunze	. 1	1854	.	.	1.	Tochter		1	1
5. Rosalie	Schmann	. 1	1818	l.	1.	1.	Küchen.		1	1
6. Johann	Weilert	1. .	1852	k.	1.	1.	Buchhändler, Privat		1	1
7. Elisabeth	Krautkötter	. 1	1817	ev.	.	1.	Predigeramt.		1	1
8. Wilhelmine	Ziegel (Chg.)	1. .	1812	deutsch-luth.	.	1.	Dr. Niederr.		1	1

Nachfrage zur umfassenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Mitteilung. In das nachstehende Register sind alle Mitglieder der Haushaltung verzeichneten von Zählung eintragten, welche eine ganze Haushaltung ausmachen, so werden diese im Nachfrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste I—II, 14, 15, 16 Personen, welche sich am Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten oder Flüssen) auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftszwecken und Gewerbetrieb im Auslande) oder auf Besuch anderer Dörfern (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwändig befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Zeit oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Zufluchtsort jedes abwesenden Orts angegeben, die durch den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umfassende Zählungsliste nebst den stehenden Nachfrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Rud. Herfurth.

Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	<i>Esel.</i>	Kreis <i>Leitz</i> (oder entsprechende Landesabtheilung).
-------------------------------------	--------------	--

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *11.*

Name und Stand des Zählers *Dr. Steinmann Major.*

Zählungsliste Nr. 33.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Otto Burkhardt* *Mietknecht* { (Haushalters oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem	Keller	des	Vorder-	Gebäudes
	Srdgeschoss		Hinter-	
	Stockwerke		Seiten-	

des Hauses	Nr. 15	Maij Straße
		im Dicthafsttheil (Wohnplatz) <i>Gitterfeld 11.</i>
		andere Bezeichnung (Name)

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter derselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflente u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Zuländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbe nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingeschlagen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der später Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachttquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vermittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 – 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14 – 17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten
für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur Dienstleute eingetragen, welche in den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geflüchte, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Bettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Culbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Drennanstalten, Klöster, Emeritentenhäuser, Ahole, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsearbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählungsbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.) oder Arbeiter (Bergleute, Biegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsscheeren wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeigniss unter am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite verzeichnet.

ung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählblattes.

III. Alt.
Das Alte
ist
anzugebe
durch
Einschrei-
bung
des
Kalender-
jahres der
Geburt;
bei Kin-
dern, d. ex-
ist im Jahr
1867 ge-
ren, ist
Mon.
G.
f.

Zählungsschlüsse

stend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen

Aufführung. Zu dassebenenfiede
Bereichiß sind alle Mitglieder der
in der Züchtungstüfe verzeichneten
Haushaltung einzutragen, welche
am Zählungstage abweisen sind.
Endt gantz Haushaltungen aus
ihrer Wohnung abweind, so werden
diese im Nachtrage zur Güte des
Haushalters oder des Stellvertre-
ters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages
1 — 13 sind dieselben wie die der
Zählungstüfe 1 — 11, 14, 15.

Derjenen, welche sich zur Zähl-
ungstüte auf der Schiffahrt (auf
inländischen oder fremden See,
Küsten- oder Flussschiffen), auf Rei-
sen im Sin- oder Auslande (auch Ge-
schäftsreisen und Gewerbetriebs im
Nunvergleichen) oder auf Besuch an
anderen Orten (als Gäste in Famili-
en) aus ihrer gewöhnlichen Behaus-
ung abweind befinden, werden,
wenn diese Abwesenheit nicht über
ein Jahr gedauert hat, durch eine 1
in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen
übrigen, d. h. in andrer Zeit
oder für längere Zeit abwelen-
den Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der verant-
liche der Person bestimmt, wel-
cher die Abwesenheit zu verant-
worten hat.

Der Haushaltungs-Vorstand.
Otto Beukert

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Eins

Kreis Dietz

(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11.

Name und Stand des Zählers Dr. Heinrich. Pfeiffer.

Zählungsliste Nr. 34.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Willy. Lehmann. { (Haushalters oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- }
{ Erdgeschöf. } { Hinter- }
{ Stockwerke } { Seiten- }
Gebäudes

des Hauses { Nr. 15 }

andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Gaffelstrasse 11.

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astenmietern, Chambregarnisten, Eingangierten, Schlaflente u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beantragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hieran ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzufragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrifftenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Natiener oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingezeichnet werden.

Bei Personen, welche sich in der betrifftenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Quartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafräume aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Leisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen wohlbewußt ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Objekten eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefälsche, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Heilanstalten, Invaliden- und Altersvorsorge-Anstalten, Einbildungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Euerthenhäuser, Ayle, Armenhäuser und Armenaufzettungen, Auehäuser, Gefängnisse, Brangearbeit- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählungen die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Waisenhäuser, Arznei- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukästen u. c.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationseisenbahn wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingezeichnet, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichnung über am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Dienst nummer 25).	V. Familienstand.												IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.																
	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenntniss.	V. Stadt, Ver- bundung von Städten und Gemeinden.	VII. Staatsangehörigkeit.												VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.											
	Der Civilstand ist durch Eintrichtung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug haltende Spalte 8—11 zu bestimmen. Unter ledigen Personen sind alle 10 verstehten, die noch nicht verheirathet und niemals verheirathet gewesen sind; unter die Geheiratheten sind auch die auf Schriftzettel von Tisch und Bett gestellten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist um so der jungen Personen, als sie vorhanden, angegeben zu rücksichtigen. Personen, die ausserdem ausserhalb Sp. 1 mannschaftlich eingestellt sind, gelten als Mäuse.																												
	Vorname.	Familienname.	männlich.	wießlich.	Monat der Geburt.	Jahr.	Lebendig.	verstorben.	vermuttert.	geflohen.	Verhältniss der Familienmitglieder zum Haushaltsvorstand.																		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.																		
1.	Wilh.	Gehre	1	1834	k	1	Jahrgang																						
2.	Louise	Gehre	1	1831.	co.	1																							
3.	Heini	Gehre	1	1866.	k	1																							

Muster einer ausgefüllten Zählung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Nadoss	Kunze	1	.	1821	ev.	Han. h.-Vorft.	Buchhändler	1	1	.	.	
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	.	Chefzen	.	1	1	.	.	.	
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	Schuh	Gymnasialist.	1	1	.	.	.	
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	1	Tochter	.	1	1	.	.	.	
5.	Rebecca	Lehmann	.	1	1848	i.	Koch	1	.	.	.	
6.	Johann	Pielmeier	1	.	1852	k.	Königreich Sachsen
7.	Georg	Straufeld	.	1	1847	ev.	.	.	1	.	.	.	Boden	.	.	.	1, aus Heidelberg	
8.	Wilhelm	Ziegel (Ehrg.)	1	.	1812	unterbrochen	Prediger	.	.	.	W. Akadem. Schweiz	.	.	1	.	.	

Liste.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung. Für das geborene und verstorbenen Kindes-Mutter.		Zählungsliste.													
I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenntniss.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit. Nicht über ein Jahr abwesende.	VIII. Verunthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.								
Geburtenname.															
Bornname.															
1. 2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.								
1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zähl- ungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Rüffern- oder Fünfjäissen), auf Rei- sen im See- oder Inlande (auf Ge- schäftssachen und Gewerbetrieb im Inlandischen) oder auf Reisen an anderen Orten (als Gäste in Fami- lien) aus ihrer gewöhnlichen Behaus- ung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gespannt hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwezen- den Personen eine 1 eingesetzten. In Spalte 18 wird der normativen Abwesenheitsort eingetragen, der nicht mit dem Wohnort übereinstimmt.	14.	15.	16.	17.	18.										

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst den
stehenden Nachfrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

Die Liste ist

W. H. H.

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Eins

Kreis *Betz*

(oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *II.*

Name und Stand des Zählers *Dr. Heinrich. Geyer.*

Zählungsliste Nr. 35.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Carl Bägeler.* *Hausf.* | (Hausbesitzers oder Stellvertreters) (Mieters)

belegen in dem	<i>Keller</i>	<i>Vorder-</i>	<i>Gebäudes</i>
	<i>Erdgeschöß</i>	<i>Hinter-</i>	
	<i>1. Stockwerke</i>	<i>Seiten-</i>	

des Hauses *Nr. 16.* *Haupf-Straße*

andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) *Gitterfeld II.*

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgezeichneten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Angabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiethe, Chambergarnissen, Einquartirten, Schlaflente u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgesetzt, so hat er sie bei der Einholung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigerfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorliegen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Insländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem diefer Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Dienstleben, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Zahlung von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefähe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverfürsorgungs-Anstalten, Entbildungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gaertern, Wachhäuser, Abris und Kriegsschiffe.

Dagegen werden nur Handelsfahrzeuge jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhöfen oder Stationscarten nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß über am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zahluriste.

Nachtrag zur vorstehenden Zählungsschrift
und die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesende

die zur Zählungsgesetz aus ihrer gewöhnlichen Bebauung abwesenden Personen

Umleitung. In das rechten Verzeichniß sind alle Mifig in der Zählungsliste verzeichnet, um Zählungsträge abweisen. Sind ganze Haushaltung ihrer Rechnung abwefend, so diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Etats teils derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie in der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich in der langen Zeit auf der Schiffahrt insländischen oder fremden Rüsten- oder Flussschiffen), an den im Sinne- oder Nusslande (in Schäftsreisen und Güterbetrieb untergehen) oder auf Befehl anderen Dörten (als Gäste in alien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwefend befinden, wenn diese Abwesenheit nicht ein Jahr gedauert hat, darüber in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei übrigen, d. h. in anderen Fällen für Jüngere eine 1 eingetragen. Den Personen eine 1 eingesetzte Spalte 18 wird der nachstehende Aufenthaltsort jedes Sonnen- und Sonnenblende, am

Der Haushaltungs-Vorstand.

nach erhaltener Auskunft ausgefüllt.
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Eins.

Kreis Betz

(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11.

Name und Stand des Zählers Dr. Steinecke. Gloga.

Zählungsliste Nr. 36.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)	<u>Lud. Bottengel</u>	{ (Haushaltsherr oder Stellvertreter) (Mietherr)
des Hauses	<u>Nr. 16</u>	Wohlfahrtsverein
andere Bezeichnung (Name)	<u>Hofstrasse</u>	
		im Ortschaftsteil (Wohnplatz) <u>Gitterfeld 11.</u>

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausführung der Listen.

Da jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von dem oben unmittelbar abhängigem Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Einschließung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und alle Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astmutter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflöcher &c. vollständig auszufüllen. Die Ausführung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterteilen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Ist das dasselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzumming selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande vor dem ersten geschickten Gliede der Haushaltung (nichtsdestotrotz vom Hausherrn erhalten) erhalten. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, weist auf sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der rechten Seite bezeichneten Weise (unter Einschließung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Stadt vom 2. zum 3. December in den zu dem bezeichneten Wohngebiet gehörigen Haushaltungen aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Ausländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Stadt durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittag, in das vor 12 Uhr abends noch am 2. December. Gisteren nicht, vor 12 Uhr Nachts dagegen noch eingeschritten.

Bei Personen, welche sich in der betriffenden Stadt in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Stadt als das wirkliche Nachtkquartier gelten wird. Personen, welche sich in der Stadt in keinem Wohnung oder Schlaftische aufzuhalten haben, sondern in einem Gewerbe sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Stadt durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlaftische gekommen sind, werden in die Zählungsliste derselben Haushaltung eingeschrieben, in welche sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betrieb der Guestfrankfurts und Blößjungen (22, 23) und der Staatsanzeiger (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als gesund stark und blühend gelten. Die Angabe in Betrieb der Staatsanzeiger wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereinsbestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Ertragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Ertragung auf der Nachtragsliste des Haushaltsherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck, desselben ein Ansatz von Personen in Wohnung und Koje befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten eingesetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Richter über die Haushaltungen der Inhaber, Direktoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermächtigte Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Direktor, Verwalter oder Bevölker der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhaus, Kindergartenanstalten, Bettungshäuser, Hafenanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emeritenhaus, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalt u. s. w. sowie in den Militär-Zählungen die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Kadettanlagen, Kaserne und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen &c.), oder Arbeit (Bergleute, Bergleute, Ziegler &c.), die in Hütten, Schlössern oder Stationssärgen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingeschrieben, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bestimmt
haltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ded. unz- mer 1 bis 25.	I. Vor- und Familien-Naemne jeder Person.		II. Ge- schlecht.	III. Alter.	IV. Reli- gions- betreuung.	V. Familienstand.		VI. Ein- wohner- standort, so- wie Ver- einigungs- zeit.	VII.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.													
	Vorname.	Familienname.				Leb-	verstorb.	versch.		Staatsangehörigkeit.	Aufenthalt am Zählungsorte.												
L.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Ludwig	Lüttaufeld	1	1837	evan-	1					Saumittler. Nach. Opern-		1										
2.	Wilhelmine	Lüttaufeld	1	1843	evan-	1					Oppen-		1										
3.	Louise	Lüttaufeld	1	1866	evan-	1					Toft.		1										

Muster einer ausgefüllten 3.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1. Rudolf	Kunze	1.	.	1821	ev.	.	1.	.		Hansch. Vorst.	Buchhändler.	1.
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1.	.		Ehefrau		1.
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	.	.		Schuh	Gymnasial.	1.
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	1	.	.		Tochter		1.
5. Rosalie	Schmann	.	1	1848	i.	1	.	.		Kochin.		1.
6. Johann	Philax	1	.	1852	k.	1	.	.		Buchhändler.	Königreich Sachsen	1.
7. Elisabeth	Stauffenstein	1	1	1817	ev.	.	1	.		Predigerkandidat.	Baden	1. aus Heidelberg
8. Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-nach.	.	1	.		Dr. phil. Mediz.	Schwerin	1.

14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	1	.	.	.
1	1	.	.	.
1	1	.	.	.
1	1	.	.	.
1	1	.	.	.
1	1	.	.	.
1	1	.	.	.
1	1	.	.	.
1	1	.	.	.

IX. Besondere
Mängel einzelner
Individuen.
Für jede Person, die mit einem der bezeichneten Mängeln behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte angegeben. Bei Kindern ist der Name in allen drei Teilen des Namens der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungszeit anwesenden Personen, die außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes sind, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.
Bildung ist die 1 in Sp. 22 für Personen mit später eingetretener Heirathung hingegen in Sp. 23 zu setzen.

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Erlst.

Kreis *Dietz*
(oder entsprechend Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *11.*

Name und Stand des Zählers *Herr. Steimann. Jy... .*

Zählungsliste Nr. 34.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Johannes Glasmann Witten* | (Haushalter oder Stellvertreter)
(Mieters)

belegen in dem { Keller | des { Vorder-
Erdgeschoss | Hinter-
1. Stockwerke | Seiten-
Gebäudes

des Hauses | Nr. *14* *Heilig-Straße*
andere Bezeichnung (Name) *Braukhof* im Ortschaftsteil (Wohnplatz) *gafftweid. 11*

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. *✓ 1.*

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder directer Miethers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Atermiethen, Chambregästen, Einquartierten, Schlaflisten u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernis zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

On die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die nachhaltige Aufenthaltsstelle angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern im einen gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die acht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Haushaltung gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle derselben Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über das Art. des Aufenthalts (16 — 19) wegen der Zollvereinsbestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsvere (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur Dienstleute eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Nettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersverpflegungs-Anstalten, Einbildungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Drennanstalten, Klöster, Eheleiterhäuser, Uhle-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Artillerie und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeit (Bergleute, Bergleiter u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscäsern nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einge|tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.
| |

Verzeichniß unter dem 3. December 1867 in der auf der Vorderseite beschrifteten

(Wohnung) anwesenden Personen.

I. Familiennamn des Sohnes		II. Geburtsjahr		III. Alter		IV. Wohn- ort		V. Familiensatz		VI. Eintritts- begründung ins Heim mit Zeugnis		VII. Entstehungs- höchstjährigkeitsjahr		VIII. Art des Haushalts als Abhängigkeitsz.		IX. Verstandene Mängel einzelner Haushalte						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Sophie	Gasmann	1	1811	h	1	1	"	Schwester														
2. Charlotte	Körber	1	1843	so	1	1	"	Schwester														
3. Will	Gasmann	1	1839	so	1	1	"	Schwester														
4. Sophie	Gasmann	1	1859	so	1	1	"	Schwester														
5. Helene	Auerbach	1	1851	h	1	1	"	Schwester														

Muster einer ausgefüllten Zähliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Stand	Kunze	1	-	1821	ev.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2. Stand	Kunze	-	1	1830	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3. Stand	Kunze	1	-	1832	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4. Stand	Kunze	1	-	1834	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5. Stand	Kunze	-	1	1848	i.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6. Stand	Wolff	1	-	1852	k.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7. Stand	Wolff	1	-	1852	k.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8. Stand	Ziegler	1	-	1857	ev.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Beilage zur Zählungliste Nr.

der Haushaltung von _____

in Orte _____

Orte der Beauftragten des Statistischen

Wohnsitz am 7. December 1867.

Viehgattungen.	Bewohnter Haushalt aus Sicht eines Haushaltssatzes	Bewohnter Haushalt aus Sicht eines Haushaltssatzes
I. Pferde. Grünmantl	1	
Darunter: a) Jährling, geb. im Jahre 1867	(2)	
	1868	(3)
	1869	(4)
b) Pferde, geb. 1864 und früher	(5)	
Derjenige Pferde zu b) sind:		
1. Jungpferde	(6)	
2. zur Jagd benutzte Tiere	(7)	
3. vergrößerte in der Landwirtschaft benutzte Pferde	(8)	
4. Kastiere	(9)	
5. andere Pferde	(10)	
II. Rindvieh.	...	(11)
III. Schaf	...	(12)
IV. Wildschwein. Grünmantl	...	(13)
Darunter: a) Rüttel, geboren 1867 von Rüttel, Juli bis jetzt	(14)	
b) Jungpferd, geb. 1867:		
1. geboren 1867 von Rüttel Januar bis Ende Juni	(15)	
2. geboren 1866 (1. Januar bis 31. Dezember)	(16)	
c) Wildschwein, geboren vor dem		
1. Januar 1867, mit jungen:		
1. Rüttel (Gänsehirt)	(17)	
2. Rüttel	(18)	
3. Dörfen	(19)	
V. Eselvieh, rückläufig Männer:		
a) Kleines (hier Wollvieh)	(20)	
b) Nutzere Schafe	(21)	
VI. Eselvieh, rückläufig Weibl.	...	(22)
VII. Ziegenvieh: a) Ziegen	...	(23)
b) Ziegenböcke	...	(24)
VIII. Schafe	...	(25)
IX. Lamasäcke	...	(26)

Erläuterungen

umfassendem Formular der Wochenzählungs-Liste.

A. Diese Formeln tritt als Beilage der *Weltkriegszeitung* unter dem Titel eines freudigen Besuchs mit ausgetragen, welche leicht einzuhalten, und von sieben Spalten an 3. Dezember im 10. Ausgabe der *Weltkriegszeitung* abgedruckt. Die Verfassung des Briefes kann Jenzina selbst nicht mit dem Sozialdemokratischen Tag, und nicht mit dem Reichstag der 7. Februar als sein wahrscheinlichste Autoren ansprechen. Das kann daraus entnommen werden, dass die Redaktion die Bekanntheit und Güte der Gesetze zu gewinnen und zu verbreiten hat.

II. Eine vierstellige Zahlung des Nachbarten, welche nicht mehr als sechs Ziffern in die Länge ausgedehnt werden darf, und welche den Nachbarn dieses Nachbarn nicht tragen kann, ist eine Zahlung die sogenannte *Surplus* genannt wird und in das Feld der weiteren Erforschung thut.

Dann ist grösster Stolz der Eltern, wenn sie mit dem Kind einen schönen Tag verbringen können.

1. Durchsetzen wir, sich die Wahlbehörden gegeben für jede Wahlen einen Stimmblock aus dem erhalten wollen, wodurch wir im Abstimmung innerhalb des Obersteurtenkreises stimmen zu können.
 2. Über diesen wird mehr, was ihm über einen Zusammenschluss unter Beibehaltung gleicher Zahl ist die Verteilung, wenn wir befreie auf den Staatlichkeit der von mir berechneten Wahlen, um ein entsprechendes Mandat, meine Wahlen bestimmt werden.
 3. Das im Rütteln der Wahlen Beibehaltung Regierung gezeigt. Ich will mir die letzten Wahlen der Abstimmung für eine eigene Beibehaltung verhindern werden, was dieses nächsten Wahlgang erfordert.
 4. Das das Mandat einer anderen Beibehaltung unterdrückt. Ich und mein Sohn einer Person beibehalten unter der Wahlen Beibehaltung alle aufgewandt.
 5. Bei ehemaligen Abstimmungen unterdrückt. Ich, welches nicht in der Wahlen eines Mandat, ebenfalls Personen gegeben, welche der Obersteurtenkreis ich, zwei Mandate ist die gleiche Zahl eingesetzt.
 6. Gedanken über Wahlen zu erhalten. Hier wurde eine Verhandlungsfähigkeit gezeigt, wenn sie zwischen abweichen Sichter an diese Wahlen eingesetzte Abstimmung für die diese Beibehaltung sei einzuhängen und zwar ist die erste Sichter zur Beibehaltung ist. Gott, werden Sie mich in Bezug auf Ihre Meinung, in Beibehaltung, auch wie die zweite Beibehaltung eingesetzt werden. Diese zwei sind Sie gut, kann ich Ihnen nicht sagen, aber Sie ... ? Jetzt der Name

Die beiden Schriften des Bartholomäus sind die wichtigsten hier
heraus, nicht nur wegen der Art und Weise, wie Bartholomäus hier
zum erstenmal 1511 und 1512 seine Lehre aufstellt, in beiden Fällen
ist es eine jahrhunderte eingehende Arbeit, aber vor allem die zweite
Version schafft in wackerem Takt et in den zweiten Theilen ausgesagte
Worte.

C. Ohne einzelne Verzweigungen ist ein Vierstrahl und vierfach:

Dr. K. Wehrle. Die Kurve der in der Zeitreihen 2-6 nach den oben erwähnten Stufen sich auf Erststufe 1, die Kurven der in der Zeitreihen 6-10 nach der Wiederaufgangsperiode mit Erststufe 5 übereinstimmen.

“*Die Botschaft der Zukunft*” ist ein sehr interessanter Band, der Ihnen als ein Beitrag zu
vergessenem, vielleicht neu entdecktem und sehr wertvollm. Historie „vergessener“ und „neuer“ Völker“ (S. 8)
hat auch die ersten unerwarteten Wirkungen entfaltet.

Die Vierzigste *Wiederholung* der **Lehrreden** des **Heiligen** **Petrus** **Apostol** **an** **die** **Katholiken** **in** **Antiochien**. **Die** **Worter** **der** **Heiligen** **Petrus** **Apostol** **an** **die** **Katholiken** **in** **Antiochien**.

Bei VIII. Stunde. Diese Unterrichtsstunde hat auf den ersten Blick im vorliegenden Unterricht keine Beziehungen.

in derselben anwesenden Personen.

und bringt zur Vertheilung in Fühlungsläufe,

Nachtrag zur nebenstehenden

Wochenende	I. Ehe- und Familiengeschichte beider Eltern.	II. Be- gabt.	III. Alter.	IV. Mo- der- herr- schaft.	V. Familiengesch.	VI. Erziehungs- maßnahmen.	VII. Mit der Elternheit.	VIII. Geschwister- tausch bei ca. 240 Elternpaaren.	VIII. Geschwister- tausch bei erhaltener Mutter.
					Erstgeborene	Zweite geborene	Dritte geborene	Vierter geborener	Fünftes geborener
Wochenende 1	1. Ehe- und Familiengeschichte beider Eltern.	II. Be- gabt.	III. Alter.	IV. Mo- der- herr- schaft.	V. Familiengesch.	VI. Erziehungs- maßnahmen.	VII. Mit der Elternheit.	VIII. Geschwister- tausch bei ca. 240 Elternpaaren.	VIII. Geschwister- tausch bei erhaltener Mutter.
Wochenende 2									
Wochenende 3									
Wochenende 4									
Wochenende 5									
Wochenende 6									
Wochenende 7									
Wochenende 8									
Wochenende 9									
Wochenende 10									
Wochenende 11									
Wochenende 12									
Wochenende 13									
Wochenende 14									
Wochenende 15									
Wochenende 16									
Wochenende 17									
Wochenende 18									
Wochenende 19									
Wochenende 20									
Wochenende 21									
Wochenende 22									
Wochenende 23									
Wochenende 24									
Wochenende 25									
Wochenende 26									
Wochenende 27									
Wochenende 28									
Wochenende 29									
Wochenende 30									
Wochenende 31									
Wochenende 32									
Wochenende 33									
Wochenende 34									
Wochenende 35									
Wochenende 36									
Wochenende 37									
Wochenende 38									
Wochenende 39									
Wochenende 40									
Wochenende 41									
Wochenende 42									
Wochenende 43									
Wochenende 44									
Wochenende 45									
Wochenende 46									
Wochenende 47									
Wochenende 48									
Wochenende 49									
Wochenende 50									
Wochenende 51									
Wochenende 52									
Wochenende 53									
Wochenende 54									
Wochenende 55									
Wochenende 56									
Wochenende 57									
Wochenende 58									
Wochenende 59									
Wochenende 60									
Wochenende 61									
Wochenende 62									
Wochenende 63									
Wochenende 64									
Wochenende 65									
Wochenende 66									
Wochenende 67									
Wochenende 68									
Wochenende 69									
Wochenende 70									
Wochenende 71									
Wochenende 72									
Wochenende 73									
Wochenende 74									
Wochenende 75									
Wochenende 76									
Wochenende 77									
Wochenende 78									
Wochenende 79									
Wochenende 80									
Wochenende 81									
Wochenende 82									
Wochenende 83									
Wochenende 84									
Wochenende 85									
Wochenende 86									
Wochenende 87									
Wochenende 88									
Wochenende 89									
Wochenende 90									
Wochenende 91									
Wochenende 92									
Wochenende 93									
Wochenende 94									
Wochenende 95									
Wochenende 96									
Wochenende 97									
Wochenende 98									
Wochenende 99									
Wochenende 100									
Wochenende 101									
Wochenende 102									
Wochenende 103									
Wochenende 104									
Wochenende 105									
Wochenende 106									
Wochenende 107									
Wochenende 108									
Wochenende 109									
Wochenende 110									
Wochenende 111									
Wochenende 112									
Wochenende 113									
Wochenende 114									
Wochenende 115									
Wochenende 116									
Wochenende 117									
Wochenende 118									
Wochenende 119									
Wochenende 120									
Wochenende 121									
Wochenende 122									
Wochenende 123									
Wochenende 124									
Wochenende 125									
Wochenende 126									
Wochenende 127									
Wochenende 128									
Wochenende 129									
Wochenende 130									
Wochenende 131									
Wochenende 132									
Wochenende 133									
Wochenende 134									
Wochenende 135									
Wochenende 136									
Wochenende 137									
Wochenende 138									
Wochenende 139									
Wochenende 140									
Wochenende 141									
Wochenende 142									
Wochenende 143									
Wochenende 144									
Wochenende 145									
Wochenende 146									
Wochenende 147									
Wochenende 148									
Wochenende 149									
Wochenende 150									
Wochenende 151									
Wochenende 152									
Wochenende 153									
Wochenende 154									
Wochenende 155									
Wochenende 156									
Wochenende 157									
Wochenende 158									
Wochenende 159									
Wochenende 160									
Wochenende 161									
Wochenende 162									
Wochenende 163									
Wochenende 164									
Wochenende 165									
Wochenende 166									
Wochenende 167									
Wochenende 168									
Wochenende 169									
Wochenende 170									
Wochenende 171									
Wochenende 172									
Wochenende 173									
Wochenende 174									
Wochenende 175									
Wochenende 176									
Wochenende 177									
Wochenende 178									
Wochenende 179									
Wochenende 180									
Wochenende 181									
Wochenende 182									
Wochenende 183									
Wochenende 184									
Wochenende 185									
Wochenende 186									
Wochenende 187									
Wochenende 188									
Wochenende 189									
Wochenende 190									
Wochenende 191									
Wochenende 192									
Wochenende 193									
Wochenende 194									
Wochenende 195									
Wochenende 196									
Wochenende 197									
Wochenende 198									
Wochenende 199									
Wochenende 200									
Wochenende 201									
Wochenende 202									
Wochenende 203									
Wochenende 204									
Wochenende 205									
Wochenende 206									
Wochenende 207									
Wochenende 208									
Wochenende 209									
Wochenende 210									
Wochenende 211									
Wochenende 212									
Wochenende 213									
Wochenende 214									
Wochenende 215									
Wochenende 216									
Wochenende 217									
Wochenende 218									
Wochenende 219			</						

Gernmit befinden sich, nachdem die nebenstehende Bildungskarte
nicht den vorausgehenden Stadtbezirke nach weiteren besten Wissen und
Wollen aufgezeigt habe.

Entnahmevermögen, (Dienst, Vermögen, Inhaber des Auftrags,

Die **Zeile** ist unerlässlicher Ausführungsmaßstab durch den handelnden Betrieb.

u derselben anwesenden Personen.

Nachtrag zur nebenstehenden **Zählungssuite**,
zu der bestimmte aus einer vorliegenden **Zeitschrift** abweichen. Verloren.

Sekunden.	Zahl der Beobachtungen oder Versuchs- reihen.	I. Gesamtbauweise oder Verfa-	II. Ge- fährlichkeit	III. Sicher- heit	IV. Be- liebigkeit	V. Geschwindig- keit	VI. Zustandssicherheit	VII. Mit der Wiederholung sehr sicher	VIII. Wiederholung mit gewissem Risiko	IX. Wiederholung mit sehr geringen Risiken	X. Wiederholung mit sehr geringen Risiken
Statische	kinetische	kinetische	kinetische	kinetische	kinetische	kinetische	kinetische	kinetische	kinetische	kinetische	kinetische
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Gern mit Befehl zu thun, daß ich die nebenliegende Säulenhalle und den Platz davor für eine feierliche Versammlung der Freunde und Freiwilligen auszurichten habe.

Der Westdeutsche-Pionier, Schmäler, Jähnle der Welt!.

Extra-Zählungsliste für Anstalten Nr. / Bezeichnung der Anstalt
Verzeichniß aller in die Anstalt aufgenommenen, am 3. December

Durch- nun- mer. (Fort- setzung)	I. Vor- und Familien-Name jeder Person.		II. Ge- schlecht.		III. Alter.		IV. Re- ligions- bekenntniß.		V. Familienstand.						VI. Stand, Beruf oder bereitung zum Beruf Arbeits- und Dienstleis-		
	Vorname:	Familienname:	männl.	wieföld.													
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Namentlich einzutragen sind alle in die Anstalten aufgenommenen Personen, also Reisende in Gasthäusern, Reisende in Herbergen, Penitentiare in Zehr. und Erziehungsanstalten jeder Art, Verpflegte in Kinderbewahranstalten, Rettungshäusern, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäusern, Blinden-, Taubstummen-, Drennanstalten, Klostergeistliche und Novizen, Emeriten und Demeriten, in Asylen, Armenhäusern und Armeenanstalten untergebrachte Personen, Gefangene in Arresthäusern, Strafanstalten etc., Militärs in Cafenen, Wachhäusern, Arsenalen, Kriegsschiffen etc. — Die Eintragung ist wo möglich nach der Altersfolge zu bewirken, beginnend mit dem jüngeren Lebensalter.

Der Civilstand ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte (8—11) zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Geschiedenen sind auch die auf Lebenszeit von Ehem. und Bett Geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältniß (Sp. 12) bleibt in den Extra-Zählungslisten für Anstalten unausgeführt.

Bei solchen Personen, die noch keinen Beruf ausüben, ist die zweckvorbereitung anzugeben, als z. Gymnasial, Seminar, Schulschüler, Student etc. Da Kinder welche in Folge ihrer Ausbildung, eines Gels- oder Plegemanns, oder ihrer Infektionsträger, sonstigen Beruf nicht ausüben, für Beruf und die früher bestehende (vorm.) zu bezeichnen, z. B. Kammwirt, Pächter, vom Schiffer, — vorm. Schindergeselle oder bei in eßlichen Personen Magd in Landwirtschaft, — Putzfrau/ergäßt.

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt		<i>Eins.</i>		Kreis	<i>Betz</i>	
Landgemeinde				(oder entsprechende Landesabtheilung).		
Gutsbezirk						

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *11.*

Name und Stand des Zählers *Herr: Heinemann. Meyer.*

Zählungsliste Nr. 38.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Valentin Kuettenkunz Müller* { (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
Mietern

belegen in dem	Keller	des	Vorder-	Gebäudes
	Erdgeschoß		Hinter-	
	Stockwerke		Seiten-	

des Hauses { *Nr. 18* *Stauff-Straße*

andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) *Gelände 11.*

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedem bewohnten Hause werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter derselben oder directer Mietern) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermietern, Chambregarnisten, Einquartierten, Schläfleute &c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet dieselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das offizielle Recht zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingebracht werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschieden Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafließe aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafließe gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Angehörung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen gefordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu dem besonderen Zwecke der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten sind: Geflüsche, Herberge-, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Althäuser, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arealhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafernen, Wachhäuser, Auffäle und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsdampfschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukästen &c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler &c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsscheiben nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zähl-Liste.

Nachfrage zur umfrehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenntniß.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.
Name.				Familienname.		Nicht über ein Jahr Abwende
1. —	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. —	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. —	2.	3.	4.	5.	6.	8.
1. —	2.	3.	4.	5.	6.	9.
1. —	2.	3.	4.	5.	6.	10.
1. —	2.	3.	4.	5.	6.	11.
1. —	2.	3.	4.	5.	6.	12.
1. —	2.	3.	4.	5.	6.	13.
1. —	2.	3.	4.	5.	6.	14.
1. —	2.	3.	4.	5.	6.	15.
1. —	2.	3.	4.	5.	6.	16.
1. —	2.	3.	4.	5.	6.	17.
1. —	2.	3.	4.	5.	6.	18.

Anleitung. Sia das nebenstehende
in der Zählungsfürstliche Verzeitnungen
am Zählungstage einzutragen, welche
Sind ganze Durchzähltungen aus
ihrer Wohnung abweisend, so werden
diese im Nachtrage zur Liste des
Durchzählers oder des Stellvertre-
ters derselben verzeichnet.
Die Einheiten des Nachtrages
1—13 sind dieselben wie die der
Zählungsliste 1—11, 14, 15,
Personen, welche sich zur Zäh-
lungzeit auf der Schiffahrt (auf
inländischen oder fremden See,
Rüsten- oder Flussschiffen), auf Rei-
sen im Inn. oder Auslande (nach Ge-
richtsgerichten und Gewerbetrieb im
Niederjehn) oder auf Beisch im
anderen Drien (als Gäste in Famili-
en) aus ihrer gewöhnlichen Behau-
sung abweidend befinden, werden,
wenn die Abwesenheit nicht über
ein Jahr gedauert hat, durch eine 1
in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
Zu Spalte 17 wird bei allen
übrigen, d. h. in anderer Art
oder für längere Zeit abweisen-
den Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der benötig-
te Zeitraum eingetragen.

Die Liste ist

nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

Wortnachey's

Wortnachey

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	Eins	Kreis <i>Ditz</i> (oder entsprechende Landesabtheilung).
-------------------------------------	-------------	--

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11

Name und Stand des Zählers Dr. Heilmann Glaser

Zählungssliste Nr. 39.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)	<u>Karl Fickert II</u>	(Haushaltseigener oder Stellvertreter) (Mieters)
---	------------------------	---

belegen in dem	Keller- Srdgesch- Stockwerke	des	Vorder- Hinter- Seiten-	Gebäudes
----------------	------------------------------------	-----	-------------------------------	----------

des Hauses	<u>Nr. 11</u>	<u>Leipziger Straße</u>	
------------	---------------	-------------------------	--

andere Bezeichnung (Name) _____ im Dötschasttheil (Wohnplatz) Gutsgasse 11

Hierbei _____ Extra-Zählungsslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungsslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltseigener oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, um wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltseigener oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßmietcher, Chambergazisten, Einquartierten, Schlaflaute n. vollständig auszufüllen. Die Ausführung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausführung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungssliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einnahme selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nichthinfalls vom Haushaltseigener) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgezogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Gesetzliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungssliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrachtenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob derselben Inländer oder Ausländer, Militär oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Grünland und Sterbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorben nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geboren dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schäßfeste aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schäßfeste gekommen sind, werden in die Zählungssliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankn. und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diesen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über das Aufenthalts (16—19) wegen des Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Rachdem in die Zählungssliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltseigener.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungsslisten und der Extra-Zählungsslisten
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck derselben eine Zahlungssliste noch eine Extra-Zählungssliste für Anstalten gefestigt, das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungssliste. In diese Liste werden nur Dienstjungen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungssliste, sondern in die gewöhnliche Zählungssliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungssliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungssliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungsslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Wasenhäuser, Kinder- und Maiaanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Drogenanstalten, Klöster, Emeritenehäuser, Asyle, Armenhäuser und Altenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsbasis je jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungsslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Biegler u. c.), die in Hütten, Schäßfestsälen oder Stationscafés nächtigen, in gewöhnliche Zählungsslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten

Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Daten numm. mer 1 bis 25).	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religions- scheit.		V. Familiestand.		VI. Stand, Berufung von Per- son zu Tabelle.	
	Vorname.	Familienname.	schlecht.	Das Alter	belebend.	Der Name	folgende	Personen	auszuzeichnen	männl.	oder weibl.	Bezeichnung
1.	Paul	Fackert	1	1842.	ov.	1	verheiratet	1	verheiratet	1	1	1
2.	Mathilde	Fackert.	1	1844	ov.	1	verheiratet	1	verheiratet	1	1	1
3.	Maria Paul	Fackert.	1	1867	ov.	1	verheiratet	1	verheiratet	1	1	1

VII. Staatsangehörigkeit.													VIII. Art des Aufenthalts am				IX. Besondere						
Staatsangehörigkeit.													Aufenthaltsort.				Mängel einzelner						
Deutschland	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Deutschland	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Deutschland	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Deutschland	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	Bewohnergehend anwesend als								
															16.	17.	18.	19.					
1.	Andreas	Kunze	1	.	1821	ov.	.	1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
4.	Auguste	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
5.	Natalie	Schumann	.	1	1848	i.	1	.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-schw.	.	.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Muster einer ausgefüllten Tabelle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Andreas	Kunze	1	.	1821	ov.	.	1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
4.	Auguste	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
5.	Natalie	Schumann	.	1	1848	i.	1	.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-schw.	.	.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,
enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen

die zur Zühlungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abweichen können

Der Haushaltungs-Vorstand.

Digitized by srujanika@gmail.com

Postleitzahl

Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden } durch den beantragten Walter Klemm

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Eins.

Kreis Zeltz
(oder entsprechende Landesabzählung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11

Name und Stand des Zählers Hr. Heinrich Peter

Zählungsliste Nr. 40.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Anna Maria Liedgäte Wita | (Haushaltseigener oder Stellvertreter) (Mieters)

belegen in dem	<u>Keller</u>	<u>Boden</u>
	<u>Erdgeschoss</u>	<u>Hinter-</u>
	<u>Stockwerke</u>	<u>Seiten-</u>

des Hauses | Nr. 12 _____ Straße _____
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Zeltz 11

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermietther, Chambregarnisten, Quartierher, Schlafher u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausführung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausführung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie ei der Einführung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

An die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Anerkennung, ob dieselben Untländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht, vor 12 Uhr Nacht Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieart als das wirkliche Nachtkuartier anzusehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern in einer geweihten Stelle (Reisejunge auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Polizeirechts-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zellvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur Dienstleute eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts u. a. u. bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindergartenanstalten, Nettungshäuser, Invaliden-, Blinden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Erblindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eneiritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafes, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsfahrt sie jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. s. w.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationssärgern nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite beschrifteten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Vorname.	Familienname.	4. männlich. weiblich.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	V. Familiestand.	VI. Statt, in derin dem und Dienst.	VII.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.	IX. Besondere Mittel einzelner Individuen.			
											Lebendig. bewußt. gekört.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltso- vorsitz.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	Reisebestimmung auslandseitig zu Zählort.	Reisender im Ausland	Gast in der Fa- milie (zum Zeitpunkt aus- reisende).	Reise überseen zu Zählort.	Reisefahrten im Ausland
1. Maria	Lindgräbe	1.	1836	K.	1.	Lebendig												
2. Philipp	Lindgräbe	1	1849.	o.	1													
3. Hermann	Lindgräbe	1	1854	w.	1													
4. Charlotte	Lindgräbe	1.	1856	o.	1													
5. Elisabeth	Lindgräbe	1	1861	o.	1													
6. Wilhelm	Lindgräbe	1	1862.	o.	1													
7. Katharina	Lindgräbe	1	1864.	o.	1													
8. Jacobus	Lindgräbe	1	1867 gebürtig	o.	1													

Muster einer ausgefüllten 3^{te}-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Rudolf	Kunze	1.	.	1821	ev.	.	1.	.	.	.	Hausch.-Vorst.	Buchhändler	1	1	.	.	.
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	.	Ehefrau		1	1	.	.	.	
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	1	Sohn	Gymnasiast	1	1	.	.	1	
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	1	Tochter		1	1	.	.	.	
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	Kochin.			.	.	.						
6. Johann	Pfeiffer	.	1	1852	k.	1	Buchhändler	Rheinisch Sachsen	1	
7. Elisabeth	Krause	1	.	1817	ev.	.	1	.	.	.	Prezgerwitzer	Baden	.	.	.	1. aus Heidelberg	.	1	.	.	.	
8. Willibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutschlath.	.	.	1	.	.	Dr. phil. K.	Meckl. Schwerin	1	

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Besitzung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- gesetz.	V. Familiensitz.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Mit der Abwesenheit. nicht über ein Jahr abwesende.	VIII. Berathlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.																	
								1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Datumsangabe:																								
1.																								
2.																								
3.																								
4.																								
5.																								
6.																								
7.																								
8.																								
9.																								
10.																								
11.																								
12.																								
13.																								
14.																								
15.																								
16.																								
17.																								
18.																								

Anleitung. Zu das untenstehende Vereinbarnd sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche im Zählungstage abweidend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abweidend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Gutsverwalters derselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind nicht mit nie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15, der Personen, welche sich zur Zählungzeit auf der Schiffahrt (auf Inlandsschiffen oder fremden See-, Küsten- oder Flussfahrten), auf Reisen im Süd- oder Südlande (auch nach Südtirolen und Schweiz) im Nahvergnen oder auf Besuch an anderen Dörfern (als Gäste in Kammeren) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abweidend befinden, werden, wenn die Umreise nicht über eine Zahl gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abweidenden Personen eine 1 eingesetzt. In Spalte 18 wird der regelmäßige Aufenthaltsort jedes durch den nachstehenden Siedlungsort und den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Ernst Lanzgräber Münz

Die Liste ist nach erhaltenner Auskunft ausgestellt
vervollständigt oder berichtiggt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

W. H. Lanzgräber

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Cens.

Kreis

Dietz

(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *II.*

Name und Stand des Zählers *Dr. Steinmann Hagen*

Zählungsliste Nr. *41.*

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Pastor Bach, Hoffnung* | (Haushaltseigentümer oder Stellvertreter) | (Mieters)

belegen in dem	Keller	des	Vorder-	Gebäudes
	Erdgeschoss		Hinter-	
	Stockwerke		Seiten-	

des Hauses *Nr. 15.*

andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) *Hofweg 10.*

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafrente u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingeschlagen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieer Ort als das wirkliche Nachtlager angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern in freien Gewässern sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als Geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollverein-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtrageliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollverein-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtrageliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Koch befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur Dienstleute eingetragen, welche in den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Vester der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pension, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Bettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Drennanstalten, Klöster, Emetitenhäuser, Ahole, Armenhäuser und Armenaufzälen, Arzthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählungen die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichnis außer am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite verzeichnet.

g (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählliste.

Plachtrang zur rezipierenden Zuhörungsliste,
die zur Zuhörungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beobauung abweichen werden

Umleitung. In das neben
Bereich befindet sich alle Mittel
in der Züchtungseife welche
Durchhaltung einzuwirken,
um Zeihungsträge ab zu er-
eind. Gute Durchhaltung
ihrer Wohnung abweisend, so
diese im Nachfrage zur
Haushaltssers oder des Stell-
ters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nach-
1 — 13 sind diefelben wie
3 Minutenstifte 1 — 11

Der Haushaltungs-Vorstand.

William Smith

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt } durch den beauftragten
vollständig und gut vorgefunden } *K. Hartmann*